Sdw
1537
-4-

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern.

IV. Band.

Unterricht und Bildung.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Von
G. Döllinger.
O. R. d. d. M. St. S.

Zweyte verbesserte Auflage.

München 1823.
Druck und Verlag von E. A. Fleischmann.

Inhalt.

Absolutorien.
Akademien.
Akademie der bildenden Künste.
Akademie der Wissenschaften.
Akademische Grade.
Akademische Pensionen.
Akademisches Studium.
Alterthümer und Denkmäler.
Amts-Siegel.
Amtliche Versendungen von Schulinspektoren.
Andachtsübungen.
Antiquarien.
Antiquarium.
Antiquen und Abgüsse.
Arbeits- und Industrie-Anstalten.
Arbeits-Schulen.
Für Knaben.
Für Mädchen.
Auswärtige Schulen.
Astronomisches Observatorium.
Baukunst.
Bezüge der Schullehrer.
Bibliotheken.
Central- und Hofbibliotheken.
Universitäts-Bibliotheken.
Schul-Bibliotheken.
Bilderhandel.
Bildhauerkunst.
Botanik.
Buchdruckerey.
Bücher.

Buch-

Buchhandel.
Bücherkataloge.
Bücherverlag.
Chemisches Laboratorium.
Diensteinführung der Schullehrer.
Diensteid der Professoren.
Distrikts-Schul-Inspektoren.
Kommunikation zwischen Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren.
Dorf-Schul-Inspektion.
Duelle der Studierenden.
Elementar-Schullehrer.
Erziehungs-Anstalten.
Erziehungs- und Bildungs-Institute.
Familien-Stipendien.
Feyertagsschulen.
Ferien:
der Schulen,
bei den Kunst-Schulen,
der Universitäten.
Gärten.
Geheime Gesellschaften.
Gelehrte Gesellschaften.
Gemeinde-Gründe.
Gemeinde-Schulden.
Geodäsie.
Geschichte.
Gutsherrliche Schulen.
Hausinstruktoren.
Historien-Malerey.
Hof- und Zentral-Bibliothek.
Honorarien der Professoren.
Jahrs-Berichte.
Industrie-Schulen.
Intelligenz-Wesen.
Jüdische Gottesgelehrtheit.
Jüdische Schulen.
Jugendfeste.
Kataloge.
Kreditwesen der Studierenden.
Kreis-Intelligenzblatt.
Kreis-Kommissariate.
Künstler.
Kupferstecherkunst.
Kunst-Anstalten.
Kunstausstellung.
Kunst-Sammlungen.
Kunst-Studium.
Kunst- und Zeichnungs-Schulen.
Landsmannschaften und Orden.
Lehramts-Kandidaten.
Lehranstalten.
Lehrer.
Lehrkurse.
Lehrplane.
Lehrstunden.

Leih-

Leihbibliotheken.
Leseinstitute.
Literarischer Verkehr.
Literarische Societäten, auswärtige.
Lokal-Schul-Fond.
Lokal-Schul-Inspektion.
Lokal-Stipendien.
Lyceum.
Malerey.
Mathematische Instrumente.
Münz-Kabinet.
Naturalien-Kabinet.
Patrimonial-Schulen.
Pensionen des Schuldienst-Personals.
Physikalische Instrumente.
Politechnisches Kabinet.
Preise-Bücher bey den Volksschulen.
Preise-Vertheilung.
Allgemeine Bestimmung bey Gymnasien.
Preise-Medaillen und Diplome.
Bestimmung der Auslagen für Preise,
und Preise-Vertheilung.
Preßfreyheit.
Privat-Unterricht.
Privat-Erziehungs-Institut.
Privat-Lehrer.
Professoren.
Prüfungen
auf Universitäten,
in höheren Schulen,
in Volksschulen.
Prüfungen der Pfarramts-Kandidaten.
Quarta Scholarum.
Rechts-Kandidaten.
Reise-Erlaubniß.
Rektorate. Rektoren.
Relegation.
Sammlungen und Kabinete.
Schul-Amts-Kandidaten.
Schulapparat.
Der höhern Schulen.
Der Volksschulen.
Schüler-Aufnahme.
Schul-Aufsicht.
Schüler-Kataloge.
Schüler-Klassifikation.
Schul-Beholzung.
Schul-Berichte.
Schul-Beschreibung.
Schul-Besoldung.
Schul-Besuch.
Schul-Bibliotheken.
Schul-Bücher.

Schul-

Schul=Bücher=Verlag.
Schul=Dienerschaft.
Schuldienst=Kandidaten.
Schuldienst=Personal.
Schul=Disziplin.
Schul=Eintheilung.
Schulen, gutsherrliche.
Schul=Etats.
Schul=Entlassung.
Schul=Fond.
Schul=Bücher=Verlag.
Schul=Gärten.
Schul=Gebäude. Schulhäuser.
Schul=Gehülfen.
Schulgeld.
Schul=Geräthschaften.
Schul=Gründe.
Schul=Häuser.
Schul=Inspektion. Schul=Inspektoren.
Schul=Inspektions=Akten.
Schulkonferenzen.
Schullehrer.
Schullehrer=Seminarien.
Schul=Oberaufsicht.
Schul=Polizey.
Schul=Sprengel.
Schul=Stunden.
Schul=Tabellen.
Schulvisitationen.
Schulzimmer.
Sektion der öffentlichen Bildungs=Anstalten.
Seminarien für Schullehrer.
Sing=Schulen.
Sittenlehre.
Sommerschulen.
Sonntagsschule.
Sprach=Kenntniß.
Stipendien.
Erlangung der Stipendien.
Vermehrung des Stipendiums.
Fortgenusse.
Präsentationen der Stipendien.
Stipendien=Bezahlung.
Rückvergütung genossener Stipendien.
Stipendien=Genuß im Auslande.
Strafgelder.
Studenten.
Studien auf Universitäten.
Studien=Sektion.
Studirende.
Taubstummen=Institut.
Topographische Schule.
Uniform für das Schul=Personal.

Universitäten.
Oberaufsicht.
Aufnahme der Kandidaten und Immatrikulirung.
Studien.
Attribute der Universität.
Honorarien für die Vorlesungen.
Sittlichkeit der Studierenden.
Civil-, Criminal- und Polizey-Gesetze für die Studierenden.
Disziplinar-Strafen.
Von den Verhältnissen der Studierenden.
Semestral-Prüfungen und Zeugnisse.
Ende-Prüfung und Absolutorium.
Akademische Grade.
Von den Promotionen.
Von den Ausländern.
Universitäts-Gesetze.
Universitäts-Bibliotheken.
Versammlungen der Studierenden.
Volks-Schulen.
Vorlese-Bücher.
Winkellehrer. Winkelschulen.
Zeichen-Schulen.
Zensuren der Lehrer.
Zeugnisse.

Absolutorien.

7. August 1809. An den Gymnasial- und Realinstituten soll alljährlich eine Prüfung der obern Klasse, nach welcher über die Reife zur Universität zu entscheiden ist, von sämmtlichen Professoren des Instituts gemeinschaftlich vorgenommen werden. R. Bl. 1809 S. 1336.

Zu dieser Prüfung haben sich auch diejenigen, die den Privatunterricht dem öffentlichen vorgezogen haben, zur Erlangung des Absolutoriums zu stellen.

Nach dem Erfunde dieser Prüfung in Vergleichung mit den Zensuren, welche die Schüler der Oberklasse erhalten haben, bestimmt das Gesammt-Rektorat die zu ertheilenden Absolutorien, welche dem General-Kommissariate zur Bestätigung vorzulegen, und von diesem den Universitäts- oder Lizeums-Kandidaten zuzufertigen sind.

28. Jänner 1809. Da die Reife zur Universität nach den Kenntnissen nicht allein bemessen werden kann, und in ihrem ganzen Umfange vor vollendetem 18. Lebensjahre nur in seltenen Ausnahmen eintritt, so haben die Gymnasial-Rektorate die Entlassungsscheine vom Gymnasium nur mit großer Behutsamkeit zu ertheilen. R. Bl. 1809 S. 282.

6. März 1815. Vollendet ein Studierender auf einem inländischen Lyceum nur den erstjährigen Kursus der ungedruckt

allgemeinen Wissenschaften, so ist ihm kein Lyzeal-Absolutorium, sondern nur ein Zeugniß des Lyzeal-Rektors über die wirklich gehörten Gegenstände auszufertigen. Ueber Absolutorien von den Universitäten, m. u. Universitäten.

Akademien.

29. Oktob. 1806. Die Aufsicht auf Akademien gehört zu dem Ministerium des Innern. R.Bl.1806 S. 425.

Akademie der bildenden Künste.

13. Mai 1808. Die Akademie der bildenden Künste, welche dem Gesammtstaate angehört, und als eine Zentralanstalt in der Haupt- und Residenzstadt ihren Sitz hat, soll als eine Lehr- und Bildungsanstalt, und als eine Kunstverbindung oder Gesellschaft, jedoch der erste Zweck immer als der wichtigste und vornehmste betrachtet werden. R.Bl.1808 S. 1052.

Als Lehranstalt zerfällt sie in vier Hauptschulen, in eine der Mahlerey — Bildhauerkunst — Baukunst, — und Kupferstecherkunst.

Die Eintheilung und Bestimmung der Stunden bleibt den Lehrern selbst überlassen. Das akademische Jahr geht vom Anfange jeden Novembers, bis Ende August; im September bis zur Mitte des folgenden Oktobers sind Ferien.

Die Professoren der Akademie haben sich eine Stunde Vor- und eine Stunde Nachmittags auf der Akademie einzufinden, um die Arbeiten der Schüler nachzusehen, und den erforderlichen Unterricht zu ertheilen.

Der

Der Zutritt zu dem Unterrichte der Akademie soll im Allgemeinen jedem In- und Ausländer ohne Unterschied frey stehen, unter folgenden Bestimmungen: Kein Zögling kann unter 13 — 14 Jahren aufgenommen werden. Der Aufzunehmende muß sich nach dem neuen Jahre mündlich oder schriftlich bey der Akademie melden. Es wird von ihm weiter nichts gefordert, als daß er lesen, schreiben oder rechnen könne, und wenn er sich der Baukunst widmen will, einen Anfang in der Geometrie gemacht habe, und über seine Sittlichkeit und Naturgabe ein Zeugniß beybringe. Die vorläufige Aufnahme geschieht um Ostern. Hat der Schüler in der Probezeit einige Fortschritte gemacht, und Anlage gezeigt, so geschieht die definitive Aufnahme nach einem Beschlusse der Akademie, der Schüler erhält die Matrikeln, und genießt von diesem Augenblicke an die Vortheile eines wirklichen Eleven der Akademie.

m. s. u. Akademische Pensionärs, u. u. Kunstausstellung.

Akademie der Wissenschaft.

1. May 1807. Die Akademie der Wissenschaften soll als eine Zentralanstalt dem Gesammtstaate angehören, und ihren Sitz in der Haupt- und Residenzstadt haben. R.Bl. 1809 S. 102.

Die wesentlichsten Gegenstände sind 1) Philologie, Literatur, Philosophie, 2) Mathematik und sämmtliche Natur-Wissenschaften, 3) Geschichte.

Diese Hauptgegenstände bilden 3 Klassen.

Die Akademie soll die Resultate ihrer Forschungen in fortlaufenden Jahrbüchern dem Publikum vorlegen, auch jährlich durch ein Programm die Gelehrten aller Länder zur Beantwortung aufzugebender Preisfragen einladen.

Mit der Akademie der Wissenschaften sollen in unmittelbarer Verbindung stehen:

1) die Hof- und Zentral-Bibliothek in München;

2) das Naturalienkabinet;

3) das Kabinet der physikalischen und mathematischen Instrumente;

4) das politechnische Kabinet;

5) das chemische Laboratorium;

6) das Münzkabinet und das Antiquarium;

7) das astronomische Observatorium.

Zu den ersten Vorstehern dieser Sammlungen und Anstalten werden allzeit solche Männer ernennt, welche die Eigenschaften eines Akademikers in sich vereinigen, weßhalb jeder erste Vorsteher derselben durch seine Stelle zugleich ordentliches Mitglied der Akademie ist.

9. Juli 1809. Die Mitglieder der Akademie sind in ordentliche, außerordentliche Ehrenmitglieder, auswärtige, ordentliche und korrespondirende abgetheilt, ihre Wahl geschieht nach der hiebey gegebenen Vorschrift, und muß dann Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden. R.Bl.1809 S.1177.

Die

Die Mitglieder der Akademie genießen den Rang der höheren administrativen Stellen, und ihre Wittwen und Waisen werden in der Regel nach der Pensions = Pragmatik behandelt. Der Akademie sind Zöglinge beygegeben, welche aus Inländern gewählt werden sollen; diese rücken zu Adjunkten vor.

Uebrigens sind diese nicht nothwendig aus Zöglingen zu wählen.

Neue Einrichtung der Akademie.

1. Oktober 1812. Den Geschäftsgang des Gesammtinstituts als solchen, und die Aufsicht über den innern Dienst und die Ordnung des Ganzen hat der General=Sekretär in der Art zu führen. Er eröffnet und vollzieht die Befehle, die an die Akademie als solche ergehen, er erstattet ebenfalls diejenigen Berichte, die im Namen des ganzen Instituts, oder in einer dasselbe betreffenden Sache zu erstatten sind, welchen jedesmal sein Vortrag und die Abstimmungen aller anwesenden Mitglieder beygefügt werden sollen. Er ruft die General=Versammlungen zusammen, und hat nebst dem Vortrage das Protokoll bey denselben zu führen, desgleichen den jährlichen allgemeinen Bericht zu verfassen. R.Bl.1812 S.1713.

Den Geschäftsgang der einzelnen Klassen leiten allein und ausschließlich die Sekretäre derselben. Die allerhöchsten Befehle über spezielle Gegenstände ergehen urmittelbar an die betreffende Klasse, und werden von den Sekretären derselben eröffnet

und

und in Vollzug gesetzt. Eben so haben diese über die besonderen Gegenstände ihrer Klassen unmittelbar Berichte an Se. Majestät dem König zu erstatten.

Dem General-Sekretär, so wie den Klassen-Sekretären sollen jedem ein oder zwey Mitglieder beygegeben werden, welche sie in der Geschäftsführung unterstützen, die Berichte mit unterzeichnen, und im Verhinderungsfalle, durch Abwesenheit oder Krankheit, ihre Stelle vertreten.

Der Geschäftsgang soll überhaupt so viel möglich erleichtert und vereinfacht, alle unnöthigen Weitläufigkeiten und Schreibereyen beseitiget werden, damit die mit der Leitung des Instituts insbesondere beauftragten Mitglieder um so ungestörter den wissenschaftlichen Zweck vor Augen haben und verfolgen. Zu dem Ende haben auch die Mittheilungen der Protokollskopien an das General-Sekretariat und alle nicht zur Ordnung schlechterdings nothwendig schriftlichen Kommunikationen, Notenwechsel und dergleichen aufzuhören.

Die Sekretäre haben unbeschränkte Vollmacht, in ihren Klassen diejenigen Gegenstände zur Verhandlung und Untersuchung zu bringen, welche nach dem jedesmaligen Zustande der Wissenschaft, oder in anderen Beziehungen, die wichtigsten und ergiebigsten sind. Sie sollen auch für den Mangel der gehörigen Thätigkeit in den einzelnen Klassen verantwortlich gemacht werden.

Die

Die von dem Ministerium erforderten Gutachten und Berichte sollen, wo es immer thunlich ist, und in wie fern sie nicht zu weiteren, der Wissenschaft dienlichen Erörterungen, Anlaß geben können, nicht in die Sitzungen gebracht werden, sondern bey den Mitgliedern der Klassen zirkuliren, welche ihre Bemerkungen schriftlich beyzusetzen haben.

Akademische Grade,

m. s. u. Universitäten.

Akademische Pensionär.

13. May 1808. Jeder Künstler, der aus der Mahlerey, Bildhauerey und Architektur über die von der Akademie der Künste bestimmten Aufgabe einen Preis erhält, soll zur Belohnung mit einer Pension der Akademie nach Italien gesendet werden. Diese Künstler sind verbunden, vierteljährig einen Bericht von ihren Studien an die Akademie zu erstatten. R. Bl. 180 S. 1081.

Die Mahler liefern am Ende des ersten Jahres die Kopie eines klassischen Gemäldes, welches ihnen von der Akademie angezeigt wird; am Ende des zweyten Jahres aber ein Bild von eigener Erfindung, Lebensgröße, und wenigstens zwey Figuren.

Die Wahl der Gegenstände ist ihnen selbst überlassen. Die Akademie vergütet die Auslagen für das Material und die Hersendung. Der Bildhauer liefert jährlich zwey Originalzeichnungen eines Basreliefs oder einer Gruppe; der Architekt am Ende des ersten Jahres die Restauration eines

alten

alten Gebäudes, welches ihm von der Akademie aufgegeben wird; am Ende des zweyten, die Idee zu irgend einem öffentlichen Gebäude im Grundaufrisse und Durchschnitte.

Der Kupferstecher liefert 20 Abdrücke seiner Platte,

m. s. a. u. Kunstausstellung.

Akademisches Studium.

28. Jänner 1809. Das akademische Studium schließt sich den Unterrichtsanstalten auf einem Lyzeum oder auf der Universität an. R.Bl. 1809 S. 265.

Alterthümer und Denkmäler.

28. März 1808. Die sämmtlichen Beamten sollen derley Gegenstände, welche gefunden werden, und die Nachrichten, welche sie darüber in Erfahrung bringen, der Akademie der Wissenschaften mittheilen, auch die Unterthanen bey schicklichen Gelegenheiten aufmerksam machen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre 2c., welche sie in Aeckern, Wäldern, oder bey Veränderung alter Gebäude finden, dem nächstgelegenen Amte anzuzeigen, und gegen verhältnißmäßiges Vergütung, welche nach dem Gutachten der Akademie bestimmt wird, zu überliefern. ditto 1808 S. 754.

Amtssiegel.

3. Sept. 1809. Den königlichen Schul-Distrikts-Inspektoren und Lokal-Schul-Kommissären sind besondere Amtssiegel bewilliget, welche sie von den General-Kreis-Kommissariaten erhalten. ditto 1809 S. 1481.

Amtliche Versendungen von Schul-Inspektoren,

m. s. u. Schulinspektoren.

Andachtsübungen,

bey den katholischen Studienanstalten.

25. Juli 1810. Bey der täglichen Meßandacht ist vor allen Dingen die fast allgemeine Klage der dabey wahrgenommenen Zerstreuung und Unachtsamkeit der Studierenden zu steuern, und zu diesem Ende bey jener täglichen Andacht die in einigen katholischen Studienanstalten schon eingeführte Ordnung zu beobachten, daß diesem ganzen gottesdienstlichen Akte überhaupt die Feyerlichkeit, die in der ganzen Natur desselben liegt, durch mögliche Einfachheit und eine volle würdige Behandlung erhalten, und daß dann insbesondere sowohl zu der stillen Betrachtung acht religiöse deutsche Erbauungsschriften in die Hände der Studierenden gegeben, auch zum Vorbeten selbst geistreiche Andachtsbücher auserlesen werden, dann aber auch dafür zu sorgen, daß der mit diesen Andachtshandlungen zu verbindende gemeinschaftliche Gesang ein in der That erhebender Gesang werde, wozu vorzugsweise der angeordnete Singunterricht zu benutzen ist. ungedruckt.

Der für die Studierenden besonders eingerichtete sonntägige Gottesdienst ist dahin abzuändern, daß die Studienschüler einen von den Gymnasisten und Lyzeisten abgesonderten Gottesdienst erhalten, welcher mehr unterrichtend und katholisch einge-

richtet werden kann, während dann die Vorträge für die Lyzeal- Gymnasial- und Real-Scholaren bestimmt berechnet, mehr erbauend und theoretisch seyn können. Diese gottesdienstlichen Betrachtungen sollen bey der obern Abtheilung von den geistlichen Lyzeal- Gymnasial- und Real- Professoren, bey der unteren Abtheilung von den übrigen geistlichen Gymnasial- und Real-Professoren und den Studienlehrern abwechselnd gehalten werden, welche gottesdienstlichen Funktionen den sämmtlichen geistlichen Professoren und Lehrern nicht bloß von Amtswegen obliegen, sondern von ihnen auch rücksichtlich der besonderen Uebung zum künftigen Uebertritt ins Pfarramt zu übernehmen sind, wie denn auch aus derselben Rücksicht ihnen eine bestimmte Anzahl von Meßstipendien zugewiesen werden wird.

Vorzüglich soll auch die Kommunionfeyer für die dazu geeigneten Studierenden alljährig viermal von dem ganzen Korpus mit aller dem heiligen Sinne dieses kirchlichen Sakraments angemessenen Würde begangen werden.

Die Rektorate haben dafür zu sorgen, daß diese kirchliche Handlung die Einrichtung erhalte, die der Ergreifung und Erhebung des jugendlichen Gemüths angemessen ist, und zu Begründung eines wahrhaft religiösen Sinnes künftig mitwirken kann.

Bey der protestantischen Studienanstalt

Soll die in den protestantischen Studienanstalten durch einen alten löblichen Gebrauch einge-

geführte Gewohnheit beybehalten und beobachtet werden, nach welcher jeden Morgen die Lehrstunden in den einzelnen Klassen mit einem feyerlichen Gebet eröffnet werden, welches in der Regel auch mit einem kurzen Gesang begleitet ist.

Diese tägliche Betandacht soll in jeder einzelnen Klasse pünktlich in Gegenwart des Lehrers und mit aller einer Andachtshandlung gebührenden Würde gehalten werden.

Die protestantischen Schüler der Studien-Schulen und Studien-Institute sollen den sonntäglichen öffentlichen Gottesdienst ihrer Kirche regelmäßig besuchen, und es wird nicht nur erwartet, daß ihnen die Lehrer selbst darin mit gutem Beyspiele vorangehen, sondern jeden Sonntag soll regelmäßig Einer von den Lehrern nach einer von ihnen zu verabredenden Ordnung die Schüler in die Gottesdienste begleiten.

Auch die Kommunionfeyer soll vor dem ganzen Korpus der protestantischen Studierenden, die bereits konfirmirt sind, nach dem Gebrauch und den Vorschriften ihrer Kirche feyerlich begangen werden.

Antiquarien,

m. s. u. Bücherkataloge.

Antiquarium,

m. s. u. Sammlungen.

Antiquen und Abgüsse.

13. May 1808. Die Sammlung der Antiquen und Abgüsse soll mit der Akademie in unmittelbarer Verbindung stehen, und als ein unmittelbares Attribut betrachtet, und der Aufsicht des Lehrers der Bildhauerkunst der Akademie übergeben werden. R.Bl.1808 S. 1068.

Arbeits- und Industrieanstalten.

15. Sept. 1808. Da, wo es die Lokalumstände gestatten, oder erfordern, sollen mit den Volks-Schulen Arbeits- und Industrieanstalten verbunden und Schulgärten angelegt werden. ditto 1808 S. 2481.

Arbeitsschulen.

Für Knaben.

24. Febr. 1804. Ueber die Lehrgegenstände in den Arbeitsschulen für Knaben soll das Spinnen und Stricken in jenen Gegenden, wo Getreidbau nicht die Haupterwerbsquelle für die Einwohner ausmacht, und in allen für Kinder sehr armer Eltern aufgenommen werden. ditto 1804 S. 191.

Im Allgemeinen sind der Getreidbau und das Baumpflanzen, die Verfertigung kleiner Haus- und Ackergeräthe, und verschiedener Werkzeuge, auch Flecht- und Schnitzarbeiten, kurz alles dasjenige geeignet, was die Hände in müßigen Stunden beschäftiget, an Arbeitsamkeit gewöhnt, und den Wohlstand befördert.

Für Mädchen.

In den Mädchenschulen soll im Nähen, Besorgung der Wäsche, Spinnen, Stricken und aller

ler gewöhnlichen Hausarbeit Unterricht ertheilt werden.

15. Sept. 1808. Die Arbeitsschulen sind der Respizienz der Lokal- und der Distrikts-Schulinspektion untergeordnet. R. Bl. 1808 S. 2506.

Auswärtige Schulen.

26. Juli 1803. Ausländische Schulen dürfen mit Umgehung der vaterländischen Studienanstalten nicht besucht werden. ditto 1803 S. 534.

3. Oktob. 1804. Jeder Vormund, welcher seinem gegen die Gesetze auf einer ausländischen Schule oder Universität studierenden Mündel etwas von seinem Vermögen ausfolgen läßt, soll zum Rückersatz aus seinem Vermögen gehalten, und als der Vormundschaft verlustig angesehen werden. Dem neu aufgestellten Vormunde hat es die Obrigkeit zur Pflicht zu machen, daß unter dessen Aufsicht die wieder ersetzte Summe zur ferneren Bildung des Kuranden im Inlande verwendet werde. ditto 1804 S. 873.

Astronomisches Observatorium,

m. s. u. Akademie der Wissenschaften.

Aushilfslehrer,

m. s. u. Schulgehilfen.

Bau-

Baukunst.

13. May 1808. Alle Sonn= und Feyertage soll der Professor der Baukunst bey der Akademie der bildenden Künste während zwey Stunden diejenigen Handwerker unterrichten, deren Arbeiten die Baukunst oder Verzierungen betreffen, und die bereits in der Feyertagsschule oder sonst eine gewisse Vorbereitung erlangt haben. R. Bl. 1808 S. 1056.

Bezüge der Schullehrer,

m. s. u. Schullehrer u. u. Schulgeld.

Bibliotheken.

Zentral= und Hofbibliothek.

1. May 1807. Diese soll in allen Zweigen der Literatur vollständig erhalten werden. ditto 1807 S. 1219.

Sie ist das vorzüglichste Depot aller kostbaren Manuscripte und Druckwerke.

21. April 1802. 15. August 1812. Alle Schriftsteller und Bücherverleger sollen ein Exemplar der von ihnen herauszugebenden oder verlegenden Bücher an die k. Hofbibliothek und an die Universitäts=Bibliothek zu Landshut vor dem öffentlichen Verkaufe abgeben. ditto 1802 S. 304. ditto 1812 S. 1458.

Was die früher gedruckten Bücher betrifft, so haben die Verlags=Inhaber sie auf Verlangen um die Hälfte des Ladenpreises abzugeben.

Schrift=

Schriftsteller, welche ihre Werke im Auslande drucken lassen, sollen ebenfalls zur Einsendung eines Exemplars derselben verbunden seyn.

2. May 1807. Bey den Anschaffungen soll den inländischen Buchhändlern, wenn sie die Lieferungen in gleichem Preise, wie die Ausländer übernehmen, der Vorzug gegeben werden. R.Bl.1807 S. 1222.

Die Akademie der Wissenschaften soll künftig keine eigene Bibliothek mehr haben, die Bücher, welche sie dermal besitzt, so wie die Werke, welche sie künftig erhält, sollen an die Hofbibliothek abgeliefert werden.

13. ditto 1808. Doubletten der Hofbibliothek von Kupferwerken, welche Kunstdarstellungen enthalten, sollen der Akademie der Künste verabfolgt werden. ditto 1808 S. 1068.

18. Dez. 1789. In den Lesezimmern der k. Bibliothek soll jedermann ohne Unterschied des Standes der freye Zutritt gestattet, und die verlangten Bücher nebst Schreibzeug abgereicht werden. G. S. v. J. 1797 S. 773.

10. April 1802. Das Ausleihen der Bücher in die Häuser soll nicht mehr statt finden, ausgenommen an höhere Staatsdiener, wirklich arbeitende Kollegial-Räthe, ordentliche Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, und den in einem öffentlichen Lehramte stehenden Professoren. ditto 1802. S. 288.

Für jedes Buch muß ein Schein ausgestellt werden, worin die Frist des Gebrauches, welche sich aber nicht über drey Monate erstrecken darf, ausgedruckt seyn muß; wird das Buch binnen drey Tagen nach Verlauf der bestimmten Frist nicht eingeliefert, so ist die Anzeige zur allerhöch-

sten

sten Stelle zu machen. Ist nach Verfluß der zum Gebrauche bestimmten Frist das Werk noch länger nothwendig, so muß es dessen ungeachtet zur k. Bibliothek eingeliefert, und ein neuer Schein dagegen ausgestellt werden.

Manuscripte, seltene Werke, oder kostbare Auflagen sollen an Niemand ausgeliefert werden; es können jedoch auf Begehren Auszüge durch einem bey der Bibliothek Verpflichteten gegen mäßige Belohnung gemacht werden, welche von dem Sekretär zu collationiren sind.

Fremden oder durchreisenden Gelehrten soll durchaus auf keinen Fall ein Werk geliehen werden. Privatisirende Gelehrte, welche sich hier aufhalten, können zwar Bücher erhalten, jedoch nur gegen Stellung eines annehmbaren Bürgen, oder gegen Einsatz des dreyfachen Werthes.

7. Dez. 1787. Den Buchhändlern und Tändlern ist verboten, zu der k. Hofbibliothek gehörige Bücher zu kaufen, so wie den Buchbindern den Einband zu verändern, oder die Wappen auszukratzen, bey Strafe des zwanzigfachen Werthes des Buchs, welche halb dem Anbringer und halb dem Armenfond gehören soll. G. S. v. J. 1788. S. 1054.

Universitäts-Bibliothek.

11. April 1802. Die Abgabe eines Exemplars von den Schriftstellern und Bücherverlegern der von ihnen herauszugebenden oder verlegenden Bücher soll auch an die Universitäts-Bibliothek in Landshut geschehen. ditto 1802. S. 304.

Bey

6. März 1914. Bey der Universität zu Landshut, soll eine Bibliotheks-Kommission aus dem zeitlichen Rektor als Vorstand derselben, dem Bibliothekar, dem Bibliothekkustos und 4 Professoren bestehen, ungedruckt.
m. s. u. Sammlungen und Kabinete.

Schulbibliotheken.

15. Sept. 1808. Diese stehen unter der Oberaufsicht des Rektorats, die unmittelbare Aufsicht darüber ertheilt das Ministerium, wo nicht eine andere Verfügung bereits getroffen ist, auf Begutachtung des Rektorats dem Würdigsten unter den Professoren. Das Rektorat ist aber dafür verantwortlich, und hat zu sorgen, daß die Professoren, welche die unmittelbare Aufsicht erhalten, den Empfang nach dem Kataloge und Inventarium bescheinigen, und sich zur Gewährung desselben verbindlich erklären. R.Bl.1808 S.2488.

Beym Abgang eines solchen Professors hat das Rektorat mit dem Abgehenden oder dessen Relikten die Inventur anzustellen, und auf Ersatz des etwa Vermißten zu dringen.

Ueber Anschaffung von Büchern hat das Rektorat mit Benehmung der übrigen Professoren Vorschläge durch das Kreis-Kommissariat an das Ministerium gelangen zu lassen.

Bey den Gemeinde-Schulen hat über die etwa vorhandene Schulbibliothek die Lokal-Schulinspektion die Aufsicht in der Art zu führen, wie bey dem Schulapparate vorgeschrieben ist,
m. s. u. Schulaparat.

Bilderhandel.

22. August 1692. Bilder gegen die Sittlichkeit sollen nicht in das Land gebracht, auch auf Märkten und Messen hinweg genommen, und die Verkäufer auf ferneres Betreten empfindlich gestraft werden. G. S. v. J. 1788. S. 568.

13. Juni 1803. Bilderhändler sollen der Polizey = Obrigkeit ihre Katalage übergeben. R. Bl. 1803 S. 377.

Bildhauerkunst

13. May 1808. ist eine der vier Hauptschulen der Akademie der bildenden Künste, für welches Fach auch ein besonderer Professor angestellt ist. ditto 1808. S. 1049.

Botanik.

9. Nov. 1812. In derselben sollen alle im Königreiche einheimischen Pflanzen zur Bearbeitung einer Natur- und Kunsttopographie erzogen werden, und die Kreis = und Stadt = Kommissariate sollen sämmtliche Botanisten einladen, Verzeichnisse der im Bezirke ihrer botanischen Exkursionen wildwachsenden Pflanzen mit Angabe des Fundortes, und in der Folge auf Begehren entweder getrocknete Exemplare oder noch lebende Gewächse oder Saamen an die Akademie der Wissenschaften einzusenden. ditto 1812 S. 1797.

Die Akademie der Wissenschaften hat alle Botanisten des Königreichs, welche sich diesem Geschäfte unterziehen werden, dem Ministerium anzuzeigen, auch allen, welche auf die Gewinnung und Einsendung lebender Gewächse oder Saamen Kosten zu verwenden genöthigt sind, selbe sogleich zu ersetzen.

Buch-

Buchdruckerey.

17. Juli 1808. Die Aufsicht auf Buchdruckereyen sollen die General-Kreis-Kommissariate führen. R.Bl. 1808 S. 1650.

Bücher.

17. Febr. 1807. Jedes für den Elementar-Unterricht bestimmte Buch soll vor dem Abdruck an die königliche Landesstelle eingesendet werden. ditto 1807 S. 374.

Buchhandel.

19. Oktob. 1806. Die Oberaufsicht auf den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen gehört zu dem Ministerium des Innern. ditto 1806 S. 425.

18. Jan. 1803. Den offnen und berechtigten Buchhandlungen soll ein freyer Verkehr der Bücher und Schriften, und deren Einfuhr ungehindert zugelassen werden, ditto 1803 S. 379.

m. s. a. u. Preßfreyheit u. u. Bücherkataloge.

Bücherkataloge,

m. s. u. Bücherkataloge.

Bücherverlag,

m. s. u. Schulbücher.

Chemisches Laboratorium.

1. May 1807. Mit der Akademie der Wissenschaften soll das N.Bl.1807 S.1201.
chemische Laboratorium in unmittelbare Verbindung gesetzt werden.

m. s. u. Sammlungen.

Dienst-

Diensteinführung der Schullehrer, m. s. u. Schullehrer.

Diensteseid der Professoren.

Der Diensteseid der neuangestellten Profes-
15. Sept. 1808. soren wird vor dem Rektorate abgelegt, worauf R.Bl.1808 S.2486.
die feyerliche Einführung durch den Rektor geschieht.

Distrikts-Schul-Inspektoren.

ditto. Die Distrikts-Schul-Inspektoren sind im Be- dit.S.2477
zuge auf das Volks-Schulwesen die unmittelbaren Hülfsorgane des General-Kreis-Kommissariats, und führen die Aufsicht über alle innerhalb des Bezirkes gelegene Schulen und Erziehungsanstalten.

Sie werden von dem General-Kreis-Kommissariate vorgeschlagen, und von dem Ministerium auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts ernannt, und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stande der Ruraldechanate und Pfarrer ausgewählt; begleitet der Distrikts-Inspektor nicht eines von beyden Aemtern, so hat er den Rang zunächst nach diesen.

Er erstattet seine Berichte an das General-Kreis-Kommissariat, von dem er auch die Weisungen erhält.

Seine

Seine Amtsverbindlichkeiten bestehen:

a) in Handhabung der äußeren Schulordnung;

b) in Verbesserung des innern Zustandes aller seiner Distriktsschulen überhaupt, und jeder insbesondere.

c) In fortwährender Kontrollirung der Lokal-Inspektion seines Bezirkes.

Alles was zur Beförderung dieses dreyfachen Zweckes beyträgt, ist für den Distrikts-Inspektor Pflicht. Wenigstens einmal jährlich hat er jede Schule seines Distrikts zu besuchen; im Verhinderungsfalle aber davon dem Kreis-Kommissariate Anzeige zu machen, und zwey taugliche Pfarrer zur Stellvertretung vorzuschlagen.

Kommunikation zwischen Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen.

7. April 1809. Die von den Distrikts-Schul-Inspektoren den Lokal-Schul-Inspektoren mitzutheilenden höhern und allerhöchsten Aufträge oder eigenen Erlässe sind den letzteren durch die Landgerichtsboten bey Gelegenheit der Versendung landgerichtlicher Patente ꝛc. oder in dringenden Fällen auch eigens durch dieselben zustellen zu lassen; wonach sohin die königlichen Landgerichte und von diesen die Landgerichtsboten anzuweisen sind. R.Bl. 1809 S. 669.

Die Obmänner, Dorfs- und Gemeindeführer und dergleichen haben an den Wohnorten der Distrikts-Schul-Inspektoren dafür zu sorgen, daß die von diesen an das königliche General-

Kom-

Kommissariat einzusendenden Berichte auf die nächste Poststation und die Schreiben derselben an die königlichen Landgerichte richtig an diese eingeliefert werden.

In den ohnehin seltenen Fällen, wo eine schleunige Antwort von Lokal-Schul-Inspektionen verlangt wird, und keine andere sichere Gelegenheit zu benutzen möglich ist, können den Distrikts-Inspektoren eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemeinden zugesendet werden, in allen minder dringenden Fällen hat aber diese Zusendung zwar unverzögert, jedoch zur Schonung der Gemeindekassen nur gelegenheitlich zu geschehen.

Dorf-Schul-Inspektion,

m. s. u. Lokal-Schul-Inspektion.

Duelle,

m. s. u. Universitäten.

Elementar-Schullehrer.

8. Sept. 1809. Sollen in der Regel zu den Kantoranten und Kirchnersstellen gewählt werden. R.Bl.1809 S. 1799.

Erziehungsanstalten.

15. Sept. 1808. Alle Vorschriften und Verordnungen über das Erziehungswesen, über öffentliche Erziehungshäuser und Anstalten; die Anstellung des bey den Erziehungsanstalten nothwendigen Personals gehört in den Geschäftskreis der Ministerialsektion für Unterricht und Bildung. R.Bl.1808 S. 2461.

Ueber sowohl öffentliche als Privat-Erziehungs-Institute führen in den Kreisen theils mittel- theils unmittelbar die Kreis-Kommissariate, Rektorate, dann die Distrikts- und Lokal-Inspektionen die Aufsicht, und am Schlusse eines jeden Finanzjahres ist ein spezifizirter Exigenz-Etat über alle im Kreise gelegenen Erziehungsanstalten einzusenden.

Alljährlich sollen die dem General-Kommissariate unmittelbar untergeordneten Erziehungshäuser visitirt werden.

Erziehungs- und Bildungs-Institute.

21. Oktob. 1808. Die bisher im Königreiche bestandenen sogenannten Singknaben- oder Studenten-Seminarien dit. S. 2569

rien

rien und Alumnen, sollen in Zukunft unter der Benennung:

Erziehungs- und Bildungs-Institute für studierende Jünglinge aus allen Ständen bestehen, und in den verschiedenen Kreisen des Königreichs vermehrt werden.

Die gedachten Institute sollen künftighin:

a) als veredelte Erziehungsanstalten für studierende Jünglinge aus allen Ständen;

b) als vorbereitende Bildungsanstalten für ausgezeichnete Kandidaten des öffentlichen Lehramts vornehmlich der Philologie bestehen, die Musik soll nicht mehr als Hauptzweck behandelt, sondern als ästhetisches Bildungsmittel vorzugsweise vor jeder andern schönen Kunst mit gelehrt und geübt, jedoch stets dem höhern Zwecke der allgemeinen Bildung untergeordnet werden. Musikkenntniß ist daher in Zukunft kein nothwendiges Erforderniß für die kompetirenden Jünglinge mehr, um in diese Erziehungs-Institute aufgenommen werden zu können, sondern sie wird bey der Aufnahms-Konkurrenz für königliche Freyplätze nur caeteris paribus den Ausschlag geben.

Dagegen werden nur Jünglinge von vorzüglichen Talenten und von ausgezeichneten Sitten und Vorkenntnissen in den Wissenschaften die Wohlthat königlicher Freyplätze oder Staatsstipendien in jenen Instituten zu genießen fähig seyn.

Die Zöglinge reihen sich in zwey Hauptklassen in ganz oder zum Theil bezahlende (Stipendiaten und Kostgänger). Jene erhalten mittelst eines jährlichen öffentlichen Konkurses aus allgemeinen Stiftungen und durch die Gnade Sr. Majestät des Königs die ganz- oder halbfreye Verpflegung im Institute, und heißen deswegen königliche Zöglinge. Die zweyte Klasse, die Kostgänger, werden entweder in Folge eines mit ihren Aeltern oder Vormündern eingegangenen Vertrages gegen Zahlung des vorgeschriebenen Kostgeldes oder im Falle einer erhaltenen Präsentation auf ein besonderes Stiftungsstipendium gegen Erlag der Stiftungszinsen, sohin in beyden Fällen als zahlende Zöglinge in das Institut genommen.

Für jedes öffentliche Erziehungs-Institut sind:

a) ein eigener Direktor, der zunächst und unmittelbar die ganze Anstalt leitet;

b) ein eigener Oekonom, dessen vorzüglichstes Geschäft in Leitung der Haus-Oekonomie, in Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Instituts, als der Vorschußgelder der Zöglinge für ihre besonderen Ausgaben ꝛc. besteht;

c) so viele Studien-Präfekten oder Unteraufseher aufzustellen als die größere oder kleinere Zahl der in mehreren Sälen wohnenden und schlafenden Zöglinge nothwendig macht.

Der Instituts-Direktor soll, wo möglich, als Professor mit der öffentlichen Lehranstalt, welche

die

die Instituts = Zöglinge zu besuchen haben, in näherer Verbindung stehen, den Schulfleiß derselben unausgesetzt beobachten, und zugleich den häuslichen Unterricht bey jedem Individuum mit den öffentlichen in die nöthige Uebereinstimmung bringen. Als erster im Institute wohnender Vorstand kommen ihm noch überdieß nebst der Oberaufsicht und Handhabung der innern Ordnung des Instituts die hausväterlichen Rechte über alle in demselben wohnenden Individuen zu; dagegen hat der Instituts = Oekonom nebst der Hauswirthschafts = Verwaltung noch insbesondere über getreue Pflichterfüllung des Dienstpersonals, über Ordnung und Reinlichkeit im ganzen Gebäude, über Bau = Reparaturen, über die in eintretenden Fällen nöthige Krankenpflege und, (falls er Musik = Verständiger ist) über Musik = Unterricht und Musik = Uebungen die spezielle Aufsicht zu führen.

Die Studien = Präfekten, welche nach vorläufiger Bewährung ihrer wissenschaftlichen (vorzüglich philologischen) Kenntnisse und übrigen pädagogischen Eigenschaften aus den zum öffentlichen Lehramte sich anmeldenden Kandidaten ausgewählt werden, haben sich als Unteraufseher des Instituts größtentheils auf eine ihnen besonders anvertraute Abtheilung von Zöglingen, mit denen sie bey Tage in einem Saale wohnen und arbeiten, bey Nacht in einem Saale mit ihnen schlafen, zu beschränken. Sie sind aber auch zugleich die Privatlehrer und Repetitoren vorzüglich derjenigen Zöglinge, welche sich den hö-

hern

Wissenschaften überhaupt, oder den gelehrten Sprachen insbesondere zu widmen Talent und Beruf in sich fühlen. Sowohl die Vorstände als die Unteraufseher haben für Erhaltung der körperlichen Gesundheit und des jugendlichen Frohsinnes der Zöglinge durch angemessene körperliche Uebung, gesunde Nahrung, anständige und reinliche Kleidung, gesunde Luft in den Wohn- und Schlafsälen Sorge zu tragen, die Studien und den Privatfleiß der Zöglinge zu befördern, und ihnen wahre Religiosität und Frömmigkeit ins Herz zu prägen. Die Befolgung und Handhabung der vorgeschriebenen Gesetze soll von einer genau bestimmten Haus- und Tagesordnung erleichtert und unterstützt werden. Aufnahmsbedingungen für die Kompetenten und königlichen Freyplätze sind folgende:

a) physische Gesundheit, gehöriges Alter, (beyläufig 9 Jahre) und erforderliche Vorkenntnisse zum Besuche wenigst der Vorbereitungsklassen für höhere Lehranstalten (Real-Institut oder Gymnasium);

b) durch Zeugnisse und Konkurs-Examen erwiesene ausgezeichnete Würdigkeit;

c) Legalbeglaubigte Dürftigkeit, wenigstens in dem Falle, wenn der Aufzunehmende um ein allgemeines Stiftungs-Stipendium kompetirt.

Eintritts-Bedingungen für die wirklich aufgenommenen königlichen Zöglinge sind:

a)

a) Ausstellung eines von dem Vater oder Vormünder des Zöglings mit unterschriebenen Reverses, wodurch sich derselbe verbindlich macht, dem Institute das Genossene nach einem mäßigen Anschlage in jährlichen Fristenzahlungen von wenigstens 20 fl. seiner Zeit zu vergüten, sobald er hiezu durch verbesserte Glücksumstände, durch Eintritt in einen Staatsdienst und dergl. in den Stand gesetzt seyn wird.

b) Mitbringung folgender Wäsche und Kleidungsstücke:

1 dunkelblauen Frak mit

2 langen Beinkleidern von gleichem oder grauem Tuche,

1 ähnliches kurzes Röckchen für den Sommer, für zu Hause, für gymnastische Uebungen ꝛc.

1 schwarzen runden Hut,

2 Gillets (wenigstens),

6 gute Hemden,

6 Paar Strümpfe,

6 Schnupftücher,

6 Handtücher,

2 Halstücher oder Binden,

2 (wenigstens) leinene Unter-Beinkleider,

1 Paar Stiefeln und

1 Paar Schuhe, nebst Kamm, Kleider-, Schuh- und Zahnbürste.

Die zahlenden Zöglinge haben wenigstens dieselbe Anzahl der verzeichneten Wäsche und Kleidungsstücke mit zu bringen, aber den halbjährigen Kost-

geld-

geldsbetrag voraus zu bezahlen, und zwar die erste Jahreshälfte beym Eintritte, die zweyte um Ostern.

Zur Aufnahme wird von ihnen gefordert:

a) Gesundheit, Alter und Vorkenntnisse wie bey den königlichen Zöglingen;

b) schriftliche Anmeldung bey dem Instituts-Direktor spätestens 6 bis 8 Wochen vor dem Anfange eines neuen Schuljahres, und

c) zu gleicher Zeit Vorweisungen der Studien- und Sittenzeugnisse vom letzt verflossenen Schuljahre.

Außer diesen Aufnahms- und Eintritts-Erfordernissen haben die zahlenden Zöglinge auch noch im Falle besonderer Forderungen, z. B. eines eigenen Zimmers und dergleichen die besonders hierüber behandelten Kontrakts-Bedingungen zu erfüllen; übrigens aber gleich den übrigen königlichen Zöglingen sich der pünktlichsten Beobachtung aller Gesetze des Instituts und aller Anordnungen der Vorgesetzten, ohne Ausnahme zu unterziehen. Zur Bestreitung der unter dem Jahre vorkommenden besondern Auslagen, hat jeder Zögling einen nach seinen Umständen und Bedürfnissen bemessenen Vorschuß an Geld dem Instituts-Oekonom, auf Verrechnung und gegen Quittung zu behändigen. Dieß um so nothwendiger, da es den Zöglingen durchaus nicht gestattet ist, über mehr als etwa ein sehr mäßiges monatliches Taschengeld ohne Vorwissen der Vorgesetzten zu disponiren, sich selbst neue Kleidungs-

dungsstücke, Bücher und dergl. anzuschaffen, und überhaupt Geldauslagen anders als durch die Hand der Oekonomen zu machen; das von den Kostgängern jährlich (das Schuljahr zu 10 Monate berechnet) zu bezahlende Kostgeld ist im Erziehungs-Institute zu München auf 240 fl.; in den übrigen ähnlichen Anstalten des Königreichs aber auf 150 bis auf 175 fl. festgesetzt. Jünglinge, welche auch während der Vakanzzeit im Institute bleiben wollen, (was allerdings geschehen kann) haben im Verhältnisse der obigen Summen die treffenden Raten darauf zu bezahlen.

Für jenes Kostgeld erhält jeder Zögling nebst Aufsicht und Erziehung:

a) den nöthigen häuslichen Nachhülfe- oder Wiederholungs-Unterricht in allen wissenschaftlichen Schulgegenständen, insbesondere auch in der französischen, wie in der deutschen, lateinischen und griechischen Sprache.

b) Den gemeinschaftlichen Unterricht in der Musik, im Zeichnen, Schönschreiben und einigen gymnastischen Uebungen.

c) Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Tisch- und Bettwäsche, auch Bett mit Matraze, wenn er beydes nicht lieber aus dem älterlichen Hause mitbringt. Alles Zutragen von Eßwaaren aus der Stadt ist strenge verboten. Auf besondere Verrechnung wird jedem Zöglinge vom Oekonom besorgt: Kleidung, Leibwäsche, Bücher, Schreib-Materialien, besondere Ver-

pfle-

pflegen und Bedienung, Doktor und Arzney in Krankheitsfällen und dergl. mehr. Auch muß jeder Zögling den individuellen Unterricht in der Musik, im Tanzen, Fechten, Zeichnen, in Sprachen u. s. w. allein oder zum Theile, je nachdem er einen eigenen Lehrer für sich allein oder mit einigen andern Zöglingen verlangt, besonders bezahlen.

20. May 1808. 18. Juni 1809. 1) Die unter dem Schuljahre sich erledigenden Freyplätze, sind in der Regel gleich den Stipendiums-Stiftungsplätzen bis zum nächsten Aufnahms-Konkurse zum besten des Seminarfonds unbesetzt zu lassen. R.Bl.1808 S. 1302. ditto 1809 S. 1023.

2) Der Aufnahms-Konkurs ist jedesmal wenigstens zwey Monate vor Ende des Studienjahres öffentlich auszuschreiben und

3) an bestimmten Tagen im Monate Juli und August unter dem Vorsitze des Studien-Kommissärs an jedem Seminarsorte, von dem daselbst befindlichen Studien-Rektor und den zwey ersten Seminarsvorständen, unter Beyziehung eines Musik-Lehrers, in so weit dessen Gegenwart nothwendig ist, abzuhalten.

31. Dez. 1813. 4) Nachträgliche Prüfungen sind nicht mehr zu bewilligen; in der Ausschreibung des allgemeinen Prüfungstermins durch das Kreisblatt soll ausdrücklich erinnert werden, daß diejenigen, die den gesetzlichen Termin versäumen, für das laufende Jahr ausgeschlossen bleiben. ungedruckt.

5)

21. Oktob. 1808. 5) Ueber den ganzen Konkurs ist von den Examinatoren ein Protokoll mit ihren Bemerkungen aufzufassen. R.Bl.1808 S. 2571.

6) Die Resultate des Konkurses und der von den Kompetenten beygebrachten Studien-, Sitten- und Dürftigkeits-Zeugnisse sind in eine allgemeine Klassifikationstabelle zu bringen, und diese sammt dem Protokolle und den unerläßigen Qualifikationsbelegen noch vor dem Ende des Studienjahres spätestens bis 15. September an die allerhöchste Stelle zur Entschließung einzusenden.

Familienstipendien,
m. s. u. Stipendien.

Feyertagsschulen.

12. Sept. 1803. Es sollen derley Schulen an Sonn- und Feyertagen in allen Städten und Märkten, auch in allen Pfarrdörfern errichtet, und, die Aerntezeit ausgenommen, gehalten werden. R.Bl.1803 S. 758.

In dieselben sollen aufgenommen werden:

a) die Handwerksgesellen,

b) die Lehrjungen, und

c) alle jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechts.

Den Handwerksgesellen ist der Besuch dieser Schulen freygestellt; die Lehrjungen sollen aber dazu verbunden, und nicht freygesprochen werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Pfarrer und Inspektoren beweisen, daß sie während ihrer Lehrzeit diese Schule besucht haben.

Zum Behufe dieser Schulen sind sowohl Knaben, als Mädchen vom 12. bis 18. Jahre einschlüssig in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirath schließen können, wenn sie nicht den Schulbesuch beweisen

kön-

können. Sollte aber die Uebernahme oder Verehelichung dringend seyn, so wird es der Obrigkeit überlassen; doch sollen diese Schulsäumigen verbunden seyn, eine Zeitlang in der Schule ihrer Gemeinde das Versäumte nachzuholen.

Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben, dürfen in diese Schule nicht aufgenommen werden.

Die nachmittägige Christenlehre wird den Feyertagsschülern nachgelassen.

Die Lehrgegenstände, Lehrplan, u. s. a. richten sich nach der Vorschrift dieser Verordnung.

25. Juli 1810. Die Sonn- und Feyertagsschulen sind überall nach Umständen möglichst zu befördern. Insbesondere aber ist in den Städten, wo diese Schulen so vortheilhaft zur Bildung für Industrie benutzt und auch leichter durch taugliche Lehrer zweckmäßig bestellt werden können, darauf zu sehen, daß die Sonn- und Feyertagsschulen pünklich gehalten und fleißig besucht werden. ungedruckt.

15. Sept. 1808. Alle in dem Bezirke eines Kreises gelegenen Feyertags- und Industrieschulen sind theils der unmittelbaren, theils der mittelbaren Aufsicht der Kreis-Kommissariate, Rektorate, und der Distrikts- und Lokal-Inspektion übergeben. R.Bl.1808 S. 2472.

Der Distrikts-Schul-Inspektor hat bey seinen Schul-Visitationsreisen sein Augenmerk vor-

C 2 züg-

züglich mit auf die Einrichtung und den Besuch der Feyertagsschulen zu richten.

27. Sept. 1809. Die Zahl der Feyertags- und Industrieschulen haben die Kreis-Kommissariate in ihrem Jahresberichte beyzufügen. R.Bl.1809 S. 1721.

m. s. a. u. Arbeitsschulen.

2. Nov. 1816. §. 1. Der Sonntags-Schulbesuch ist so strenge zu betreiben, als der Werktags-Schulbesuch, und die hierüber früher erlassenen Verordnungen werden zur pünktlichsten Befolgung in Erinnerung gebracht. Isarkreis-Intelligenzblatt 1816. S. 987.

§. 2. Kein Sonntags-Schüler und keine Sonntags-Schülerin, noch weniger ein Elementar-Schulkind, darf einen Tanzplatz besuchen; es sey denn in Gesellschaft seiner Aeltern oder Vormünder, und außer der Schulzeit.

§. 3. Die Dawiderhandelnden sollen vor die Lokal-Schul-Kommission geladen und angemessen bestraft, bey fortgesetztem Ungehorsame aber, nebst dem Schulversäumniß-Strafgelde, dem k. Landgerichte angezeigt, und da mit einer schärferen Polizeystrafe angesehen werden.

Ferien
der Volksschulen.

25. Juli 1810. Alle Schulferien, welche den Volksschulen gestattet, und auf einen Monat für das ganze Jahr bestimmt werden, sind auf das Sommer-Halbjahr zu verlegen; damit der Winterschule volle 6 Monate unverkürzt erhalten werden. Diese ungedruckt.

Ferien-

Ferienzeit ist so anzuordnen, daß wenigstens der größte Theil derselben auf den Zeitraum verlegt wird, wo die strengste Feldarbeit eintritt, und die Aeltern die Beyhülfe ihrer Kinder am meisten bedürfen.

Den General-Kommissariaten wird es überlassen, die Ordnung darin, Distriktsweise in ihren Kreisen, nach eingeholter Begutachtung der Lokal- und Distrikts-Inspektionen zu bestimmen. Es ist aber, welche Bestimmung getroffen worden sey, nebst den Motiven derselben, in dem Jahresbericht anzuzeigen.

13. May 1808. Bey den Kunstschulen sind vom Anfange des Septembers bis zur Mitte des folgenden Oktobers Ferien. R.Bl.1808 S.1057.

Der Universitäten,

m. s. u. **Universitäten,**

m. s. a. u. **Reisebewilligung der Professoren und Studierenden.**

Gärten.

18. August 1816. 2) Da es aber für die Landeskultur nicht ohne Vortheil ist, wenn die Schullehrer mit dazu benutzt werden, durch Beyspiel und Unterricht zur Verbesserung der Landwirthschaft mitzuwirken, welches besonders im Gartenbau durch Gemüse und Obstkultur mit Erfolg geschehen zu können scheint; so ist die allerhöchste Willensmeinung, daß die Schulgärten, wo solche entweder bereits vorhanden sind, oder ohne sonderliche Belästigung der Gemeinden sich noch ausmitteln lassen, mit zu dem Zwecke dienen, a) sowohl die aus den Seminarien hervorgehenden, jüngeren Schullehrer, die sich der erforderlichen Kenntnisse dazu erworben haben, b) als auch diejenigen der älteren Schullehrer, die das nöthige Geschick dazu entweder schon haben, oder noch zu erwerben im Stande sind, dazu anhalten zu können, daß sie in der Anpflanzung und Benützung jener Gärten musterhafte Beyspiele eines veredelten Gartenbaues geben. Isarkreis-Intelligenzblatt 1816. S. 753.

3) Damit nun solches nach und nach in dem möglichst größten Umfange ausgeführt werden, und man sich auch der wirklichen Ausführung gehörig versichern könne, wird eines Theils genehmiget, daß die Gemeinden derjenigen Ortschaften, wo

sich

sich zur Zeit noch kein Schulgarten findet, aufgemuntert (jedoch nicht genöthiget) werden, einen solchen Garten auszumitteln, anderen Theils aber zugleich verordnet, daß den Distrikts-Schul-Inspektoren zur besondern Obliegenheit gemacht werde, bey ihren alljährlichen Visitationen

a) in allen Schulorten, wo dem Schullehrer ein Garten eingeräumt ist, darauf zu sehen, daß er ihn auf eine für die Schüler lehrreiche Weise benütze, ihn dazu aufzumuntern, ihm Rath zu ertheilen ꝛc., soweit es nöthig und thunlich ist.

b) Die jüngern Schullehrer, welche Kenntnisse hierin aus dem Schullehrer-Seminar mitgebracht haben, zu deren fleißiger Anwendung und weiteren Ausbildung (wofern sie einen Garten zu ihrem Gebrauche haben) anzuhalten;

c) in ihren Jahres-Berichten anzuzeigen, was sie in dieser Rücksicht in jedem einzelnen Schulorte gefunden haben.

Geheime Gesellschaften,

m. s. u. Universitäten.

Gelehrte Gesellschaften,

m. s. u. Akademien.

Gemeindegründe,

m. s. u. Schulgründe.

Geodäsie,

m. s. u. topographische Schule.

Geschichte.

1. May 1807. Die Geschichte in ihrem ganzen Umfange ist R. Bl. 1807 S. 1208.

ein

ein wesentlicher Gegenstand der Akademie der Wissenschaften.

Gratifikationsgesuche,

der Lehrer.

23. Juny 1816. Die Lehrer, welche sich durch Amtseifer ausgezeichnen und sehr dürftig sind, haben in ihren Gesuchen um Gratifikationen am Schlusse des Schuljahres eine Tabelle nach gegenwärtigem Muster beyzulegen. Die ersten fünf Rubriken werden durch den Lehrer, die übrigen durch die Lokal-Inspektion ausgefüllt, die, wenn sie die Bittschrift nicht mit eigenem Berichte begleitet, dem Lehrer dieses Zeugniß verschlossen zustellen soll. Auf Bittschriften, welchen dieses Zeugniß fehlt, wird keine Rücksicht genommen. Isarkreis-Intelligenzblatt 1816. S. 589.

Schule N. im königlichen Landgerichte N. Distrikts N.

Namen.	Lebensalter.	Dienstalter.	Familienstand, nebst Benennung des Alters der Kinder.	Einkommen überhaupt.

Fähigkeit.	Amtsthätigkeit.	Sittliches Betragen.	Verhalten gegen die Gemeinde.	Verhalten gegen die Lokal-Inspektion.

Bemerkungen.

Unterschrift des Pfarrers als Lokal-Inspektor. Unterschrift der Schulbeysitzer.

Gutsherrliche Schulen.

28. Juli 1808. Die Einrichtung neuer Schulen steht den Gutsherrn, in so fern das Bedürfniß aus dem allgemeinen Schulorganismus hervorgeht, nach eingeholter Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. R.Bl.1808 S. 1836.

Die Anstellung der Schullehrer bleibt den Gutsbesitzern, wo sie dieselbe hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Kandidat muß aber die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und zur Untersuchung derselben der angeordneten Behörde präsentirt werden. Nach dem Resultate dieser Untersuchung folgt die Bestätigung oder die Auflage, ein taugliches Subjekt zu stellen.

Haus-

Hausaufgaben der Schüler.

25. Juli 1810. Der häusliche Fleiß der Schüler ist vor allem andern zu einer genauen Vorbereitung auf die Schulaufgaben, und zu einer sorgfältigen Wiederholung des in der Schule behandelten anzuleiten und anzuhalten, und es sollen, um sich einer pünktlichen Ausführung versichern zu können, von den Schülern besondere Vorbereitungs- und Wiederholungshefte gehalten werden. ungedruckt

Die schriftlichen Uebungsarbeiten sollen entweder aus Uebersetzungen oder aus eigenen Ausarbeitungen bestehen, deren regelmäßig eine in den Klassen der Studienschule und zwey in den Klassen des Gymnasiums jede Woche aufzugeben sind. Für diese Arbeiten sollen die Schüler eigene Hefte halten, worin die Arbeiten so, wie sie dem Lehrer zur Korrektur vorgelegt werden, einzutragen sind, damit sie sammt den Korrekturen der Lehrer zur Vergleichung derselben für die Schüler und zu deren weiteren Belehrung in künftigen Fällen aufbewahrt werden.
31. Jänner 1813. Diese Aufgaben sind auf Mittwoch und Samstag und zwar auf letztern die Hauptaufgabe zu verlegen. wie zuvor.

25. Juli 1810. Zu den Gedächtniß-Uebungen sollen in der Regel Stellen aus älteren und neueren Klassikern gewählt werden. Diese Hausaufgaben sollen wie zuvor.

len in einem besonderen Zusammentritte aller Lehrer sorgfältig regulirt, und sodann von jedem Lehrer nur nach dem ihm bestimmten Antheil gefordert werden. Die Rektorate haben zu einer solchen Regulirung für die Zukunft am Eingange jedes neuen Studienjahres, und zwar jederzeit noch vor dem Anfange der Lehrstunden, Einleitung zu treffen, und über deren Ausführung zu wachen.

Haus-Instruktoren,

m. s. u. Privaterziehung.

Historien-Mahlerey,

m. s. u. Akademie der Künste.

Hof- und Zentral-Bibliothek,

m. s. u. Bibliotheken.

Honorarien der Professoren,

m. s. u. Universität.

Jahrs-

Jahrsberichte,
m. s. u. Schulberichte.

Industrieschulen,
m. s. u. Arbeits- und Feyertagsschulen.

Jüdische Gottesgelehrtheit.

10. Juni 1813. Die Erlaubniß zum Studium derselben soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichende Vorbereitungs-Kenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat. R.Bl.1813 S. 932.

Jüdische Schulen.

ditto. Die Judenkinder beyderley Geschlechter sind gleich den übrigen königlichen Unterthanen zu öffentlichem Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten mit Ausnahme der Religionslehre gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten ist denselben gestattet. dit.S.931.

Den Juden ist bewilliget, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche kö-

nig-

nigliche Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden. Die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Kataloge.

13. Juni 1803. Alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leih-Bibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute, Kupferstich-, Bilder- und Chartenhändler sollen unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden seyn, ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben. R. Bl. 1803 S. 379.

m. s. u. Schülerkataloge.

Kreditwesen der Studierenden,

m. s. u. Studierende.

Kreis-Intelligenzblatt.

28. Juli 1817. 1) Diejenigen Pfarrämter und Lokal-Schul-Inspektionen, welche das Intelligenzblatt gar nicht, oder nicht ordentlich erhalten, haben sich deßwegen an die geeigneten Behörden zu wenden, welche die nöthigen Verfügungen zu treffen nicht verfehlen werden. Isarkreis-Intelligenzblatt 1817. S. 597.

2) Die Schullehrer müssen nicht nur wegen Ausschreibungen vakanter Schuldienste, und wegen Schul-Verordnungen das Kreis-Intelligenzblatt einsehen, sondern überhaupt zur Kenntniß sämmtlicher k. Verordnungen und Regierungs-Verfügungen gelangen.

Es

Es haben daher sämmtliche Pfarrämter und Schul-Inspektionen die Kreis-Intelligenzblätter ihren Schullehrern jedesmal mitzutheilen.

3) Bey den im Kreis-Intelligenzblatte erscheinenden Schul-Verordnungen und Aufträgen an die Lokal-Schul-Inspektionen ist eine besondere Ausschreibung derselben von Seite der Distrikts-Schul-Inspektionen ganz überflüssig, und solche Aufträge sind ohne weiters jedesmal pflichtmäßig zu befolgen.

Kreis-Kommissariate.

Die Kreis-Kommissariate sollen in ihren Amtsbezirken die ersten Studien- und Schul-Leitungs-
15. Sept. 1808. organe seyn, und mit dem Ministerium des Innern im unmittelbaren Verhältnisse stehen. R.Bl. 1808 S. 2472.
Die ihnen untergeordnete Organe sind a) ein Kreis-Kommissariats-Schulrath, b) die Rektorate, c) die Distrikts- und Lokal-Inspektionen (m. s. u. Rektorate, u. u. Distrikts- und Lokal-Inspektion).

Alle in ihrem Kreise gelegenen höheren und niederen Unterrichtsanstalten sind theils ihrer unmittelbaren theils mittelbaren Aufsicht untergeben, mit Ausnahme des Lyzeums und Gymnasiums, der männlichen und weiblichen Erziehungshäuser in der Residenzstadt, welche unter der unmittelbaren Zentral-Direktion stehen.

Dem

Dem General-Kreis-Kommissär liegt ob, alle über das Schulwesen von dem Ministerium ihm zugekommenen Weisungen, in so weit sie ihn unmittelbar betreffen, zu beobachten, und genau zu vollziehen, oder sogleich auszuschreiben, und über die Befolgung zu wachen; über alle wichtige Schulgegenstände Bericht an das Ministerium zu erstatten, auch in dringenden Fällen provisorische Verfügungen zu treffen, und dann diese zu berichten. Ferner durch vierteljährig regelmäßige Einsicht von den Schulgeschäfts-Protokollen die Unterbehörde zu kontrolliren.

2. Oktob. 1811. Ueber den erweiterten Geschäftsumfang der General-Kreis-Kommissariate in Beziehung auf Schullehrer, Schuldienstpersonale, Schulfond, Schulgebäude, Stipendien, u. s. a. sehe man die betreffenden Rubriken. R. Bl. 1811 S. 1498.

Künstler.

27. Sept. 1809. Die Zahl und verschiedenen Gattungen der Künstler, und welche Künste am blühendsten sind, haben die Kreis-Kommissariate in ihrem Jahrs-Berichte anzugeben. ditto 1809 S. 1732.

Kupferstecherkunst.

13. May 1808. Diese macht eine der vier Hauptschulen der Akademie der Künste aus, und hat einen eigenen Professor. ditto 1808 S. 1080.

Kunstanstalten.

13. May 1808. Es soll eine mit der Akademie der Künste zwar in Verbindung stehende, aber doch von ditto 1808 S. 1081.

ihr

ihr verschiedene Komitee von Künstlern errichtet werden.

Mitglieder derselben sind alle Direktoren der einzelnen Kunstanstalten, von jeder Schule der Akademie ein Lehrer, und einige, höchstens vier geschickte Künstler.

Bey dieser Komitee sollen:

1) alle Haupteinrichtungen der Kunst-Sammlungen;

2) alle neue Anschaffungen, Tausche und ähnliche Gegenstände, welche sich auf die Kunst beziehen, zur Begutachtung gebracht, und

3) die Herstellung genauer und vollständiger Inventarien der verschiedenen Kunstsammlung geleitet und betrieben werden.

Diese Komitee versammelt sich bey Veranlassungen auf jedesmaligen Befehl des geheimen Ministeriums des Innern.

Diese Versammlung wird von demjenigen Vorstande zusammen berufen und präsidirt, in dessen Fach der Deliberationsgegenstand vorzüglich einschlägt, und an welchen daher auch die besondere Ministerialweisung zur Eröffnung der Versammlung ergehet. Das Protokoll wird von dem Sekretär der Akademie geführt.

29. Oktob. 1806. Die allgemeine Aufsicht über Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften gehört zu dem Ministerium des Innern. R.Bl. 1806 S. 426.

Kunstausstellung.

13. May 1808. Alle Jahre sollen die Zöglinge der Akademie der Künste um einen Preis konkurriren. Der Preisertheilung soll jedesmal eine öffentliche Ausstellung vorangehen, zu welcher alle Künstler ihre Werke einzusenden eingeladen werden. N. Bl. 1808 S. 1063.

Alle drey Jahre soll eine große und allgemeine Bewerbung statt finden, zu welcher auswärtige wie einheimische Künstler mit den Zöglingen der dritten Klasse konkurriren.

Der Gegenstand der Preisaufgabe soll durch ein eignes Programm der Akademie jedesmal nach der Ausstellung des zweyten Jahres bekannt gemacht werden, der Termin soll bis Ende Juli des folgenden Jahres gehen; im August hierauf eine öffentliche Ausstellung sämmtlicher Konkurrenzstücke in einem Saale der Akademie statt finden. Am Ende derselben werden die Preise durch einen Beschluß der Akademie zuerkannt, und die Preis-Vertheilung durch ein eignes Programm bekannt gemacht werden, welches die motivirten Urtheile über jedes der eingegangenen Konkurrenzstücke enthält. Uebrigens sollen die einheimischen, im Reiche zerstreuten Künstler, eben so, wie auswärtige eingeladen werden, ihre neuesten, auch ohne Absicht auf Preisbewerbung entstandenen Werke zur Ausstellung einzusenden, um wo möglich zu einer Uebersicht des Zustandes der vaterländischen Kunst überhaupt zu gelangen. Den vorzüglicheren Künstlern werden die Kosten der Her- und Zurücksendung von der Akademie vergütet,

gütet, welche noch überdieß sich angelegen seyn lassen wird, die Theilnahme, welche gebildete Künstler durch Einsendung ihrer Werke ihr anzeigen, durch Achtung und Ehrenbezeugung zu erwiedern. Endlich sollen im vierten Jahre die einheimischen Historien-Mahler, Bildhauer, Architekten und Kupferstecher nochmals, und um den letzten Preis konkurriren.

Jeder Künstler, der aus den ersten Fächern den Preis erhält, soll zur Belohnung mit einer Pension auf 3 Jahre nach Italien gesendet werden; der Kupferstecher aber auf zwey Jahre eine Unterstützung erhalten, um während dieser Zeit ein wichtiges Blatt nach einem Gemälde der hiesigen oder jeder andern Sammlung für seine Rechnung zu vollenden; doch soll jedesmal die Wahl der Bilder, der Akademie zur Prüfung vorgelegt, und ihre Genehmigung eingeholt werden.

Die Zuerkennung dieser Preise soll jedesmal in einer feyerlichen öffentlichen Versammlung geschehen, wozu alle Freunde der Künste eingeladen werden. Der General-Sekretär hat dabey eine dem Gegenstande der Feyer angemessene Rede zu halten.

m. s. a. u. akademische Pensionäre.

Kunstsammlungen.

13. May 1808. Diese sollen allezeit den Künstlern zur Benutzung offen stehen; wer in den Gemäldegallerien kopieren will, hat eine Charte von der Aka- R.Bl.1808 S.1080.

demie der Künste zu erholen, m. s. a. u. Kunst-anstalten.

Kunststudium.

22. Oktob. 1808. Auf keine eingehende Bittschrift um Unterstützung zum Kunststudium wird Rücksicht genommen werden, die nicht entweder von einem bereits durch Werke bekannten Künstler herrührt, oder durch beygelegte Arbeiten motivirt ist, von welchen ein legales Zeugniß bestätiget, daß sie der Bittende wirklich verfertigt habe. R.Bl. 1808 S. 2582.

Kunst- und Zeichnungsschulen

13. Mai 1808. sollen als Pflanzschule für die Akademie der Künste zu Augsburg, Innsbruck und Nürnberg errichtet werden. ditto 1808. S. 106.

Bloße Zeichnungsschulen sollen in jeder bedeutenden Stadt errichtet werden. Diese Kunst- und Zeichnungsschulen sollen mit der Akademie der Wissenschaften in Verbindung stehen.

25. Juli 1810. Was der Zeichnungsunterricht das Jahr über Vorweisbares produzirt hat, findet den natürlichsten und zweckmäßigsten Ort in dem Prüfungssaale der Studienschulen, wo es eines Theils mit zur Dekoration dient, andern Theils lange genug aufgestellt bleibt, um von allen dafür sich interessirenden Freunden der Kunst gesehen werden zu können. ungedruckt.

Land-

Landsmannschaften und Orden, m. s. u. Universitäten.

Lehramts-Kandidaten.

6. März 1814. Ueber die Erforderniſſe zu einer Anſtellung beym Lehramte an der Univerſität geben die für Erlangung des Doktorgrades und der Erlaubniß, als Privatdozent aufzutreten, vorgeſchriebenen Bedingungen die nöthige Beſtimmung. ungedruckt.

9. Juli 1809. Die dem Lehramte an einer Studienanſtalt ſich beſtimmenden Kandidaten ſollen von einer eigenen Kommiſſion, welche zu München und Nürnberg anzuordnen iſt, geprüft werden; R.Bl. 1809 S. 1131.
16. May 1812. dieſe Prüfung wird jährlich einmal jederzeit in den Oſterferien vorgenommen, ditto 1812 S. 951.
9. Juli 1809. wozu ſich die Kandidaten für München bey dem königlichen geheimen Miniſterium des Innern, und für Nürnberg bey dem dortigen Kommiſſariate unter Beylegung einer Angabe ihres Aufenthaltsorts, Vaterlands, Alters und ihrer Studien ſammt den dazu gehörigen Zeugniſſen und übrigen Belegen anzumelden haben. ditto 1809 S. 1132.

Sept. d. Jahr. Die Prüfungsgegenſtände ſind Philologie, Philoſophie, Geſchichte und Alterthumskunde, deutſche klaſſiſche Literatur, Mathematik und Natur- ditto 1809

tur-

turwissenschaft. Die Prüfung selbst wird aus diesen Gegenständen schriftlich oder mündlich vorgenommen. Am Tage nach Vollendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll die mündliche Prüfung unter dem Vorsitze des königlichen Kreis-Schulrathes und sämmtlicher Mitglieder der Prüfungs-Kommission gehalten, und von jedem derselben sein Urtheil über den Examinanten einzeln durch alle Prüfungsgegenstände an Ort und Stelle in eine zu den Akten zu legende Tabelle eingetragen werden. Nach vollendeter Prüfung treten die Examinatoren unter dem Vorsitze des königlichen Kreis-Schulrathes zur Bestimmung der Befähigungsnoten zusammen, diese werden durch die Prädikate vorzüglich, gut, nothdürftig, bezeichnet. Die schwach befundenen werden auf die künftige Prüfung verwiesen, und die als untüchtig sogleich abgewiesen.

Untadelhaftigkeit des Betragens und sittlichen Charakters, ist ein unbedingtes Erforderniß der Aufnahme unter die Kandidaten des Lehramts.

Sämmtliche Examinationsakten sammt den einzelnen Urtheilen der Examinatoren, und den von ihnen gemeinschaftlich begutachteten Befähigungsnoten für die Examinanten, nebst den biographischen Notizen von denselben, wobey zugleich von ihrer physischen Konstitution Erwähnung zu machen ist, und den von ihnen beygebrachten Sittlichkeits-Zeugnissen, sind dem königlichen General-Kreis-Kommissariate zur Einsendung an

das

das königliche geheime Ministerium des Innern zu übergeben, welches darnach die Aufnahme der Examinanten in die Kandidatenzahl beschließen, und den Aufgenommenen ein Attest darüber ausstellen läßt,

m. s. a. u. Seminarien für Schullehrer.

Lehranstalten.

15. Sept. 1808. Alljährlich hat das Rektorat gegen Ende des Schuljahrs einen Hauptbericht über den Zustand der Lehranstalten mit den vorschriftsmäßigen Belegen an das General=Kreis=Kommissariat zu erstatten, m. s. u. Schulberichte. R.Bl.1808 S.2475.

ditto. Von den bedeutenden Lehranstalten soll der General=Kreis=Kommissär bey seiner Geschäftsreise selbst Einsicht nehmen, ditto S. 2474.

m. s. a. u. Schuleintheilung.

Lehrer,

m. s. a. u. Schullehrer, Professoren, u. u. Preis=Erlaubniß.

Lehrkurse.

ditto. Die Lehrkurse sollen durch das Rektorat bestimmt werden. dit.S.2484

m. s. a. u. Universitäten.

Lehrpläne.

ditto. Deren Entwerfung gehört in den Wirkungskreis der Sektion des öffentlichen Unterrichts und Erziehung bey dem Ministerium des Innern. dit. S.246.

Lehrstunden.

28. Jänner 1809. Die Zahl der öffentlichen Lehrstunden ist für alle Studienanstalten des Königreichs auf wenigstens fünf Stunden des Tages festzusetzen; für technische, artistische, mechanische und gymnastische Uebungen sind nebst diesen noch andere zu bestimmen. R.Bl. 1809 S. 265.

In jeder Woche sind regelmäßig die zwey Nachmittage, Mittwochs und Samstags, frey, ausgenommen an Lyzeen und Universitäten.

15. Sept. 1808. Die Eintheilung der Lehrstunden sollen durch das Rektorat geschehen, und es ist dafür verantwortlich, daß die Lehrstunden für alle Klassen ununterbrochen fortgehen. Kein Lehrer darf eine Stunde aussetzen, ohne zuvor dem Rektorate die Anzeige davon gemacht und angegeben zu haben, wem er die von ihm aussetzende Stunde übertragen habe. Selbst im Falle einer unvermutheten Erkrankung eines Professors soll er, wenn er nicht einen Stellvertreter aufzustellen weiß, dem Rektorate sogleich die Anzeige machen lassen, welches dann, wenn nicht ein Gehülfe bey der Hand ist, die Anordnungen zu treffen hat, daß entweder einer der Kollegen, der die Stunde frey hat, seine Stelle übernehmen, oder wenn nicht anders zu helfen ist, die Klasse mit einer andern für die ausfallende Stunde vereinigt werde. Eben so hat das Rektorat, wenn ein Professor auf längere Zeit krank ist, oder mit Tode abgeht, sogleich dessen Lehrstunden unter die übrigen Professoren interimistisch zu vertheilen, bis seine ditto 1808 S. 2486.

Stelle

Stelle auf die von dem Rektorate an das General-Kreis-Kommissariat unverzüglich zu erstattende Anzeige durch anderweitige Anstellung ersetzt werden kann.

Das Rektorat hat ebenfalls über fleißigen Besuch der Lehrstunden von Seiten der Schüler zu wachen, und darauf zu sehen, daß die Professoren über die Stundenversäumnisse in Schulen genaue Verzeichnisse führen, welche deshalb jederzeit in den regelmäßigen Konferenzen des Rektorats vorgelegt werden müssen. Die säumigen Schüler werden zur Admonition vorgefordert, die Aeltern davon in Kenntniß gesetzt, und im überhandnehmenden Falle mit gänzlicher Abweisung ihrer Kinder bedroht,

m. s. a. u. Lokal-Schulinspektion, u. u. Schuleintheilung.

Leihbibliotheken

13. Juni 1803. stehen unter der Aufsicht der Polizey-Obrigkeit des Orts, m. s. a. u. **Kataloge.** R.Bl. 1803 S. 377.

Lese-Institute.

ditto. Ueber alle Lese-Institute soll die Orts-Polizey die Aufsicht führen. ditto.

Literarischer Verkehr

15. Sept. 1808. soll von den Rektoraten unter den Professoren gestiftet und unterhalten werden. ditto 1808 S. 2489.

Literarische Societäten, auswärtige,

m. s. in den I. Band unter Staatsdienst.

Lo-

Lokal-Schulfond,

m. s. u. Schulfond.

Lokal-Schul-Inspektion.

15. Sept. 1808. In jedem Pfarr- und in jedem Filialorte, der eine eigene Schule hat, soll eine Lokal-Schul-Inspektion aufgestellt werden, welche R.Bl.1808 S. 2493.

a) aus dem Pfarrer, als den beständigen Inspektor seiner Gemeindeschule oder Schulen, und in Patrimonialschulen zugleich aus den Patrimonial-Beamten,

b) aus dem Gemeinde-Vorsteher zu bestehen hat.

7. April 1809. Wenn in einem vom Pfarramte entfernten Dorfe, wo sich eine Schule befindet, Pfarrvikarn und Expositur-Kapläne oder Koperatoren wohnen, so haben diese die Lokal-Schul-Inspektion gleich wirklichen Pfarrern zugleich mit dem Gemeinde-Vorsteher zu besorgen. ditto 1809 S. 669.

15. Sept. 1808. Den Ortschaften, welche keine eigene Schule haben, ist im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Drittheil der Kinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokal-Schul-Inspektion Theil zu nehmen. In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen bestehen, hat jede Parthey, wenn sie nicht weniger, als ein Dittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokal-Schul-Inspektion zu stellen. ditto 1808 S. 2493.

In den Ortschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarrgemeinden verschiedener Konfessionen bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schul-Inspektion zu errichten, wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß außer dem Pfarrer und dem Gemeindevorsteher, ein Gemeindemitglied der noch nicht repräsentirten Konfession an der Lokal-Schul-Inspektion Theil nehme.

Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den Pfarrern nach dem Dienstesalter bey dem Inspektionsgeschäfte zu bestimmen.

In den Städten bestehet die Lokal-Schul-Inspektion nach der Regel:

a) aus dem königlichen Polizey-Direktor oder Kommissär;

b) den Pfarrern, oder dem besonders angeordneten Lokal-Schul-Kommissär;

c) den Bürgermeistern;

In größeren Städten, wo mehrere Pfarreyen und Schulen sind, werden nach Umständen, eigene Lokal-Schul-Kommissäre aufgestellt.

Wenn eine größere Stadt keinen eigenen Schul-Kommissär hat, aber doch in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspektor seiner Schule; wo hingegen eine Stadt auch nicht in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, muß sie doch, wenn mehrere Schulen nöthig sind, in Schuldistrikte ab-

ge-

getheilt werden, für welche die Stadtgeistlichen als Inspektoren zu ernennen und anzuweisen sind.

In diesen beyden letztern Fällen ist jedoch nur einer von den Stadtpfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Lokal=Schul=Inspektion von dem General=Kreis=Kommissariate, auf eingezogene berichtliche Erkundigung zu benennen. Dieser hat mit den übrigen Stadt=Schul=Inspektoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche zu konferiren, als auch denselben die Beschlüsse der Schul=Inspektion, so fern sie ihre Schulen im Ganzen oder Einzeln betreffen, mitzutheilen.

In Absicht auf der Konfessions=Verschiedenheit tritt bey den Stadtgemeinden die Bestimmung ein, daß da, wo die verschiedenen Konfessionspartheyen mehrere eigene Partheyen und eigene Schulen bilden, entweder für jede Parthey ein eigener Schul=Kommissär aufgestellt werden soll, welche zusammen als Mitglieder zur Lokal=Schul=Inspektion gehören, — oder daß von den mehreren Geistlichen jeder Parthey, welche als Inspektoren der Schule ihrer Konfession aufzustellen sind, einer zum Mitgliede der Lokal=Schul=Inspektion ernannt werde.

Wenn in einer Stadt neben mehreren Pfarreyen und Schulen einer Konfession, nur eine Pfarrey und Schule einer andern Konfession sich befindet, so ist der Pfarrer dieser einzelnen Kirchengemeinde als Inspektor seiner Schule, und aus

den Pfarrern der andern Konfessionen ebenfalls einer zur Lokal=Schul=Inspektion beyzuziehen.

In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer andern Konfession untermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrey bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der letztern Gemeinde, wenn sie nicht weniger, als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, mit zur Lokal=Schul=Inspektion gezogen werden.

Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadt=Schul=Inspektion ist da, wo Konfessions=Verschiedenheit der Stadtgemeinde in einer der angegebenen Bestimmung statt findet, darauf zu sehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magistrats von einer andern Konfession sey, als der königliche Polizeybeamte, welcher der Vorstand der Stadt=Schul=Inspektion ist. Die Lokal=Schul=Inspektionen der Orte, in welcher der Lokal=Schul=Inspektor zugleich Distrikts=Schul=Inspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des General=Kreis=Kommissariats.

Alle übrigen Stadt=, Markt= und Dorf=Schul=Inspektionen sind den Distrikts=Inspektoren untergeordnet.

Diese Instanzen=Ordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen, nach Umständen, sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höhern Stellen unmittelbar wenden können; so wie auch von diesen erforderlichen Falls mit Ue=

ber=

bergehung der Mittelinstanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden ertheilt werden.

Die amtliche Thätigkeit der Lokal-Schul-Inspektion, und alle bey ihr vorkommenden Geschäfte, leitet in Städten der königliche Polizey-Direktor oder Kommissär, oder in dessen Ermanglung der Pfarrer, so wie auf dem Lande, als Vorstand. Der letztere führt auch bey gemeinschaftlichen Berathschlagungen das Protokoll, verfaßt die Berichte und Schultabellen, versammelt in außerordentlichen Fällen die Mitglieder ꝛc.

Der Geschäftskreis der Lokal-Schul-Inspektionen erstreckt sich überhaupt auf alles, was nach Lokalverhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeußern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokal-Schul-Inspektion auf die Disziplin beschränkt. Ferner auf die Aeltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrigen Ortseinwohner, in so fern sie zur Schule beyzutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämmtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung von der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erforderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Strafen zu unterziehen. Unter die regelmäßigen Funktionen und Geschäfte der Lokal-Schul-Inspektion gehört vorzüglich: an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln, um

a) über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;

b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen ꝛc. vorzulegen;

c) die Schul-Versäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Aeltern, und erforderlichen Falls Bestrafung zu beschließen;

d) Vorschläge, Klagen ꝛc. anzunehmen; über alles vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

Jedes Gemeindeglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge ꝛc. selbst anzubringen, wenn er sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion übertragen will.

7. April 1809. Die Lokal-Schul-Inspektoren haben sich in Schulgeschäften des pfarrlichen Siegels zu bedienen. R.Bl. 1809 S. 669.

Lokal-Stipendien,

m. s. u. Stipendien.

Lyzeum.

15. Sept. 1808. Ueber die Erlaubniß zum Uebergange auf die Universität oder das Lyzeum hat das Rektorat zu entscheiden. ditto 1808 S. 2481.

7. August 1809. Auf den Lyzeen des Königreichs soll kein stu- R.Bl. 1809 S. 1336.
dierender Inländer aufgenommen und inscribirt werden, der nicht ein Zeugniß der Reife von dem Gymnasial- oder Real-Institute aufweisen kann, in welchem er seinen Vorbereitungskursus vollendet hat,

m. s. u. Absolutorium.

Mah-

Mahlerey.

13. May 1808. Diese ist eine der vier Hauptschulen der Akademie der Künste, wozu fünf Professoren mit Einschluß der Landschaftsmahlerey angestellt werden sollen. R.Bl.1808 S. 1081.

Mathematische Instrumente,

m. s. u. Sammlungen.

Münzkabinet,

m. s. u. Sammlungen.

Naturalienkabinet,

m. s. u. Akademie der Wissenschaften, u. u. Sammlungen.

Patrimonialschulen.

15. Sept. 1808. Die Schul-Inspektion bey den Patrimonialschulen besteht aus dem Pfarrer und den Patrimonial-Beamten, R.Bl.1808 S. 2493.

m. s. u. Gutsherrliche Schulen.

Pensionen des Schuldienstpersonals,

m. s. u. Schuldienstpersonal.

Physikalische Instrumente,

m. s. u. Sammlungen.

Politechnisches Kabinet,

m. s. u. Sammlungen.

Preisebücher bey den Volksschulen.

20. Dez. 1787. Die Einbandsform der Preisebücher für die Volksschulen bleibt daher blau mit Silber auf dem Schnitt und in den Verzierungen; auf der Vorderseite ist anstatt der bisherigen Aufschrift: „Dem jugendlichen Verdienste“ zu setzen: „Oeffentlicher Schulpreis;“ den Buchbindern, denen der Einband solcher öffentlicher Schulpreise anvertraut wird, ist einzuschärfen, daß sie diese Einbandsform, wie die hierdurch verordnete Auf- Isarkreis-Intelligenzblatt 1815. S. 33.

 schrift

schrift bestimmt vorschreibt, durchaus bey keinem anderen Buche anwenden, als bey denjenigen, die ihnen von den Lokal-Schulbehörden zu öffentlichen Schulpreisen einzubinden gegeben werden.

Preisevertheilung.

Allgemeine Bestimmung.

1. Juli 1808. Bey allen höheren Lehranstalten, so wie auch in den Volksschulen, sollen jährlich Preisevertheilungen statt finden; in den allgemeinen Volksschulen ist über die öffentliche Prüfung ein Protokoll zu halten, worin zu bemerken ist, welchen Schülern Prämien zu ertheilen seyn. R.Bl. 1808 S. 1462.

Bey den Preisevertheilungen in den vaterländischen Lehranstalten sollen in den Städten die höheren Stände, die Landesstellen, und das Publikum jeden Orts überhaupt alljährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Tage, Stunden und Orte der öffentlichen Preisevertheilung zu diesen feyerlichen Schulakten eingeladen werden.

An jedem Hauptorte der General-Kommissariate hat die jährliche Preisevertheilung aller öffentlichen Lehranstalten unter dem Vorsitze des einschlägigen General-Kommissärs in Begleitung der ihm untergeordneten Lokal-Schulbeamten zu geschehen.

In allen übrigen Städten des Königreichs, so wie an kleinen Schulorten, haben sowohl geistliche als weltliche Obrigkeiten bey den Preisevertheilungen pflichtmäßig zu erscheinen, und überall ist diese Feyerlichkeit wo möglich von dem be-

treffen-

treffenden Schulkommissär oder auch von dem einschlägigen Distrikts-Inspektor anzuordnen und zu leiten.

Vornehmlich ist zu diesem Jugendfeste aller Orten der geräumigste und überhaupt zweckdienlichste Platz (Saal oder Kirche) zu wählen und mit mäßigen Kosten auf eine der Feyer anpassende Weise einfach und würdig zu verzieren.

Die Preiseträger sind mit ihren Professoren und Lehrern an der Spitze dem Anblicke des Publikums ausgesetzt, so in die Reihe aufzustellen, wie sie zum Empfange ihrer Preise werden vorgerufen werden.

Der ganze Akt ist mit einem von blasenden Instrumenten begleiteten Gesange zu beginnen und zu beendigen. An den Anfangs-Chor schließt sich eine kurze Anrede über den Zustand, die Fortschritte, Schülerzahl ꝛc. der Lehranstalten. Diese Anrede hat bey Gymnasien der Rektor, bey Feyertags- oder Bürgerschulen der Direktor derselben, und bey Volks- oder Elementarschulen der Lokal-Kommissär, auf dem Lande (in der Regel) der Distrikts-Inspektor zu halten.

Wo die jährliche Preisevertheilung der Feyertagsschulen zwischen der männlichen und weiblichen alternirt, soll der Redner jährlich von dem Zustande beyder Schulen in gedrängter Kürze öffentliche Rechenschaft geben, und sowohl namentlich der ausgezeichnesten Schüler und Schülerinen, als auch ihrer gelungensten unter dem Schuljahre verfertigten Produkte, Zeichnungen,

Mo-

Modelle, Näh- und Strickarbeiten und dergleichen, welche überdies zur öffentlichen Schau auszustellen sind, erwähnen.

Die Zahl der Preise soll nach dem Verhältnisse der Klassen und der Schülerzahl beschränkt werden, so daß künftighin von den Gymnasial- und Realschülern immer nur der achte, von den Elementarschülern

der obersten Klasse immer nur der sechste,
— mittleren — — — — fünfte,
— untersten — — — — vierte,

von der Vorbereitungsklasse immer nur der zweyte Schüler einen Preis erhält. Den letztern werden jedoch eigentlich nur ermunternde Schulgeschenke ohne besondere Feyerlichkeit in der Schule von dem Lokal-Schul-Kommissär oder Inspektor ausgetheilt. Von den nach dem Preisträger folgenden Schülern sind die nächsten namentlich zu beloben, so fern sie dieser öffentlichen Auszeichnung würdig sind; so wie die vorzüglich nachläßigen oder unfleißigen Schüler ebenfalls durch öffentliche Benennung zu tadeln sind.

In den männlichen Feyertagsschulen soll die Ertheilung der Preise größtentheils auf die Lehrjungen eingeschränkt werden.

Die Gesellen, welchen als freywilligen Schülern schon das Fortschreiten in nützlichen, zu ihrem Berufe dienlichen Kenntnissen hinlängliche Belohnung seyn muß, sollen nur dann auf einen besonderen Schulpreis, z. B. auf ein Zeichnungs-

buch

buch, ein Reißzeug, eine Medaille und dergleichen sich Anspruch erwerben, wenn sie, nebst Auszeichnung im sittlichen Betragen und Schulbesuche ein vorzügliches Kunstprodukt, Handzeichnungen, Modelle ꝛc. für die Schule verfertiget haben.

Kein Schüler, weder der Gymnasial- und Real- noch der Feyertags- und Elementarschulen soll künftig mehr als einen Preis erhalten können. Doch soll derjenige, welcher sich in mehreren Fächern preiswürdig auszeichnet, öffentlich darüber bey Ertheilung seines Preises belobt, und diese Auszeichnung im Kataloge sowohl als in seinem Preisebuche oder Preisediplome ausdrücklich bemerkt, auch demselben ein Preisbuch von etwas mehr Werth ertheilt werden.

4. April 1816. Da bey den Volksschulen im höchsten Kurse jedes sechste, im mittleren Kurse jedes fünfte, im niedrigsten jedes vierte, aus Industrie-Gegenständen jedes zehnte Schulkind einen Preis erhält; so erwartet man von den k. Lokal-Schul-Inspektionen, daß dort, wo aus Lokalquellen, oder durch Wohlthätigkeit von Schulfreunden, unter welchen sich die Lokal-Inspektoren bisher rühmlich ausgezeichnet haben, Preise ausgetheilt werden, diese Verordnung in Anwendung kommen soll, wovon auch das bey der Preisevertheilung gegenwärtige Volk in der Rede, die gewöhnlich diesem Akte vorausgehet, in Kenntniß gesetzt werden mag. Isarkreis-Intelligenzblatt 1816. S. 319.

Wenn

25. Juli 1809. Wenn zwey oder mehrere Schüler bey ganz gleicher Summe ihrer Fortgangsnoten auf einem Preiseplatze zusammen gesetzt werden, so ist jeder Preisträger besonders zu zählen, und jeder einzelne Preis bey Bestimmung der ganzen Preisezahl der Klasse in Ansatz zu bringen. R.Bl.1809 S. 1204.

Aus der französischen Sprache, aus dem Zeichnen und Singen, so wie aus den Industriegegenständen, vornehmlich der Mädchen, als Nähen, Stricken, Sticken und dergleichen, sind zwar besondere Preise auszutheilen, allein aus keinem jener Lehrgegenstände dürfen je in einer Klasse mehr als zwey Preise, und wenn die Schülerzahl unter 20 ist, nicht mehr als einer gegeben werden.

Die Klassifikationstabellen und Kataloge sollen eine allgemeine und leicht verständige Einrichtung erhalten.

Bey den wirklichen Preisevertheilungen soll da, wo Kataloge gedruckt werden, eine hinreichende Anzahl Exemplarien derselben unter die der Feyerlichkeit beywohnenden Honoratioren unentgeltlich vertheilt werden.

Bey Gymnasien.

Die Namen der Lyzeisten sind sowohl bey der Preise-Vertheilungs-Feyerlichkeit, wie bisher zu verlesen, als auch dem Kataloge der Gymnasiasten voran zu drucken. ungedruckt.

Die vorgeschriebene Preisezahl ist in einer Gymnasial- und Realklasse aus allen zusammen

be-

berechneten Sprach- und Sachgegenständen, in denen dieselben Schüler gemeinschaftlichen Unterricht erhalten, als allgemeine Fortgangspreise, nur einmal zu ertheilen.

Diejenigen Schüler, welche nach der vorigen Preisevertheilungsweise zwey oder noch mehrere Preise erhalten haben würden, so wie auch jene, welche in einem oder dem andern Lehrfache sich besonders ausgezeichnet haben, ohne nach der Totalberechnung aller Gegenstände preiswürdig zu seyn, sollen nicht nur einen ansehnlicheren Preis (ein Buch von größerem Werthe) erhalten, sondern ihrer mehrfachen Auszeichnung wegen, sowohl öffentlich bey der Preisevertheilung, als auch durch eine besondere Anmerkung im Kataloge belobt werden.

Bey der allgemeinen Berechnung der Lehr-Gegenstände sind die Sprachen zu den übrigen Fächern nach dem bisher beobachteten Verhältniß, wie 1 zu 3, in den Kalkul zu bringen.

Aus der französischen Sprache und aus der Zeichnungskunst sind, da diese beyden Lehrfächer wegen Ungleichheit der Schüler aus beynahe allen Klassen nicht mit den übrigen berechnet werden können, die verhältniß- und vorschriftmäßigen Preise besonders auszutheilen; jedoch so, daß derjenige Schüler, welcher schon einen allgemeinen Fortgangspreis erhalten hat, keinen zweyten Preis, sondern nur die öffentliche Ehren-Erwähnung wiederholter

Preis-

Preiswürdigkeit, und die geeignete Anmerkung in seinem schon empfangenen Preise erhält.

Diese Ehrenmeldung zählt daher auch in Hinsicht auf die ganze Preisezahl, welche aus den vorhin genannten Lehrgegenständen besonders ausgetheilt werden.

Aus der italiänischen und englischen Sprache sind dort, wo sie öffentlich gelehrt werden, zur Zeit keine besondern Preise auszutheilen; wohl aber sind die sich darin vorzüglich auszeichnenden Schüler öffentlich und im Kataloge durch rühmliche Erwähnung ihrer gemachten Fortschritte zu beloben.

17. August 1809. Was die Schönschreibkunst, die Singkunst ungedruckt. und dergleichen betrifft, so sind die Fortschritte der Schüler in diesen, gleich den übrigen Realgegenständen, bey dem allgemeinen Fortgange mit zu berechnen, so daß sie auch caeteris paribus einen darin sich übenden Schüler vor einem andern, der jene Fertigkeiten vernachlässiget, den Vorzug bestimmen.

Preisemedaillen und Diplome.

11. Juni näml. Jahr Den ausgezeichnetesten Schülern der höheren ungedruckt. Gymnasialklasse sollen eigens hiezu auszuprägende Preisemedaillen ertheilt werden.

Um den Werth der Preisemedaillen und das Ehrenvolle ihres Erwerbes, vornehmlich in den Augen der Schüler zu steigern, und dauernd zu erhalten, wird vorläufig nur eine Gattung grö-

ßerer

ßerer Medaillen in Silber, und zwar nur in der obersten Klasse des Gymnasiums und des Realinstituts, als erste Preisegradation, eingeführt werden.

Das Verhältniß nnd die Anzahl der in jeder Oberklasse auszutheilenden Medaillen, wird durch die Schülerzahl bestimmt; so daß in einer Klasse, welche nicht über 20 Schüler zählt, nur eine, welche nicht über 30 Schüler zählt, nur zwey; und in keiner, auch noch so zahlreichen Oberklasse, mehr als drey Medaillenpreise jährlich ertheilt werden dürfen.

Für den Fall, daß ein Schüler des Studien- oder Realinstituts während seines ganzen vierjährigen Kurses in allen Hauptfächern und in jeder Hinsicht vor allen Mitschülern eminirte, behalten Se. königliche Majestät sich vor, solche Vorzüge des Fleißes, des Fortganges und der Sittlichkeit nach Umständen, auch mit einer goldnen Medaille in Zukunft auszuzeichnen.

Den Medaillen werden auch Preisediplome (das heißt Zeugnisse in offener Form) beygefügt, und die nöthige Anzahl Exemplare von hier aus an jedes königliche General-Kreis-Kommissariat abgegeben werden. Der betreffende Kreis-Schulrath, und in München das Studien-Direktorat, hat dafür zu sorgen, daß, so wie die ganze Preisevertheilung unter seiner Leitung und Aufsicht mit den vorgeschriebenen Feyerlichkeiten zu veranstalten ist; also auch die Aus-

fertigung jener feyerlichen öffentlichen Zeugnisse, mittels Eintragung des Namens, Vaterlands und Geburtsortes des Empfängers, seiner Fortgangs-, Fleißes- und Sittennoten ꝛc. unter Beydruckung des Rektoratssiegels und mit der Unterschrift des Studien-Rektors und der übrigen Rektorakts-Mitgliedern geschehe.

Als zweyte Preisegradation in der Oberklasse, sowohl des Gymnasiums, als des Realinstituts und als erste in den Mittel- und Unterklassen werden ebenfalls Preisediplome mit vorzüglich guten Büchern (besonders griechischen, lateinisch und deutschen Klassikern) als dritte Preisegradation in der Oberklasse aber, und als zweyte in den Mittel- und Unterklassen Preisediplome ohne Bücher hiemit angeordnet. Die in einer Klasse zu ertheilende Anzahl dieser letzteren Preise, welche als Accessit betrachtet werden können, darf jedoch in keinem Falle die Hälfte der Bücherpreise übersteigen.

15. Juli 1810. Die ersten Vorschläge zu den anzuschaffenden Preisebüchern sind von den Lehrern zu machen, da diese mit den Bedürfnissen der Schüler am meisten bekannt seyn können. ungedruckt

Diese Vorschläge sind von dem Gesammt-Rektorat nach getroffener bestimmter Auswahl mit einem begutachtenden Bericht dem General-Kommissariate zur Bestätigung vorzulegen.

Von der letzten Behörde ist die Anschaffung, zugleich mit Rücksicht auf genaue Einhaltung des Etats zu genehmigen.

Die

Die ausgetheilten Preisebücher sind durchgängig in den gedruckten Schülerkatalogen mit anzuzeigen.

12. August 1808. Mit Preisediplomen werden nur die in den Studieninstituten zu vertheilenden Medaillen- und Bücherpreise begleitet; die Schüler der Studienschulen erhalten zu oder in ihren Bücherpreisen offene Zeugnisse, in denen künftighin die Resultate der von den Lehrern während des Jahres über die gesammelten Zensuren, ihrer etwaigen Preiswürdigkeit in mehreren Lehrfächern, und dergleichen mehr ausgedrückt seyn soll. ungedruckt.

Die als Prämien vertheilten Bücher, deren Auswahl dem Gesammt-Rektorate mit Beyziehung der Klassenlehrer überlassen bleibt, sind, gleich allen obigen Bestimmungen, in den gedruckten Schülerkatalogen bekannt zu machen; über die für eine jede Lehranstalt nach obigem Verhältnisse der Schülerzahl nöthige Anzahl Preisemedaillen und der Preisediplome sind spezifizierte, spätestens bis Ende Juli; von den Schülerkatalog jedes Schulhauses aber sechs Exemplare am Ende des Studienjahres unverzögert anher einzusenden.

Diese Weisungen finden auch bey dem provisorisch fortbestehenden Gymnasium zu Landshut analoge Anwendung.

Bestimmung der Auslagen für Preise und Preisevertheilung.

4. August 1809. Bey den Studieninstituten sind die Preise nach der Abstufung zu bestimmen, daß der Höchste, ungedruckt.

nach

nach der oder den Medaillen zu ertheilende Preis die Summe von 4 fl. im Ankaufsbetrag nicht übersteigen darf, die übrigen Preise aber, so viel deren nach der vorgeschriebenen Norm zulässig sind, zur Hälfte auf höchstens 3 fl., zur Hälfte auf 2 fl. beschränkt werden müssen.

In den Studienschulen findet nur ein Preis zu 3 fl. in der Oberklasse des Progymnasiums, und ein gleicher für die Realschule statt, die übrigen Preise sind nach den verschiedenen Abstufungen zur Hälfte auf den äußern Werth von 2 fl. und zur Hälfte auf 1 fl. zu beschränken.

Das Verhältniß der Preisezahl zur Schülerzahl wird hierdurch für die Sekundär- (Progymnasial- und Real-) Schüler von 1 zu 7, und für die Primär- und Collaboratur-Klassen von 1 zu 6 bestimmt und festgesetzt.

In Ansehung des Einbandes der Preisebücher wird für die Studieninstitute der Ansatz von 48 kr., für die Studienschule von 30 kr. bewilliget.

Die Ausgaben auf den Druck der Programme und Kataloge, auf die Musik und die Dekorirung des Saales zur Preisevertheilung rc. sind auf alle Weise, und mit beständiger Berücksichtigung hierzu benützbarer Lokalmittel zu beschränken.

m. s. a. u. Kunstausstellung und Kunst- und Zeichnungsschulen u. u. Prüfungen.

Preßfreyheit.

13. Juni 1803. Für alle Bücherverleger und Buchdruckereyen soll eine solche Preßfreyheit zugelassen werden, daß die Manuscripte ohne sie zuvor zur Einsicht einzuliefern, dem Drucke übergeben werden können. Ausgenommen hievon sind jedoch offizielle Vorträge und Arbeiten der Staatsdiener, so wie statistische Notizen und Bemerkungen, welche sie durch Dienstverhältnisse erlangen. Zu deren Druck ist jederzeit die allerhöchste Bewilligung einzuholen, R. Bl. 1803 S. 379.

m. s. a. I. Supplementband zu dem Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. Edikt über die Freyheit der Presse und des Buchhandels.

m. s. u. Bücherhandel u. u. Kataloge.

Privatunterricht,

m. s. u. Privat-Erziehungs-Institute, u. u. Privatlehrer.

Privat-Erziehungs-Institute

27. März 1806. unterliegen ohne Ausnahme der öffentlichen Aufsicht und Leitung, und haben sich die Unternehmer derselben den Prüfungen der einschlägigen königlichen Landesstelle in Hinsicht auf Lehramt und Leitung der Zöglinge zu fügen, und weder einen Elementar- noch Religionslehrer im Institute anzustellen, wenn er nicht von dieser Stelle geprüft, und durch ein schriftliches Zeugniß als fähig erklärt worden ist. ditto 1806 S. 123.

Privatlehrer.

7. Sept. 1800. ditto 1800 S. 611.

15. ditto 1792. Instruktoren oder Privatlehrer der untern Klasse sollen G. S. v. J. 1797. S. 259.

sollen von den einschlägigen Rektoraten geprüft, und ihnen darüber ein Zeugniß ausgestellt werden.

Studenten sollen keine andere als approbirte Instruktoren haben.

Nur jene sollen als Instruktoren geduldet werden, welche wirklich die Schulen frequentiren, und sich in höheren Schulen befinden.

Die für fähig befundenen Instruktoren sind in ein ordentliches, bey allen Schulhäusern zu haltendes Matrikelbuch einzutragen.

Die imatrikulirten Instruktoren stehen gänzlich unter einem zeitigen Rektor, und sollen sich bey diesem sowohl als den Professoren ihrer Zöglinge alle Monate um das Wohlverhalten derselben erkundigen, auch deren Aeltern, Vormündern oder Pflegvätern Nachricht darüber geben.

19. Jänner 1787. 24. Nov. 1794. Winkellehrer sollen gar nicht geduldet werden, und Nebenlehrer, welche nach der Schule mit den Kindern repetiren, nur in so fern, wenn sie approbirt und mit einem Attestate versehen sind. G. S. v. J. 1788. S. 1025. — — 1797. S. 307.

27. März 1806. Häusliche Lehrstellen, oder sogenannte Haus-Instruktionen soll bey schwerer Ahndung Niemand übernehmen, ohne mit einem von der Ober-Schulbehörde ausgefertigten Fähigkeitszeugnisse versehen zu seyn. R. Bl. 1806 S. 123.

24. Nov. 1794. Alle jene Studenten, welche Instruktoren haben, die nicht von den Schulrektor aufgestellt und imatrikulirt sind, sollen ohne alle Rücksicht von den Studien entlassen, und weder in ein Schulhaus noch auf der hohen Schule mehr angenommen werden. G. S. v. J. 1797 S. 307

Die

4. Sept. 1771. Die Zeugnisse von den Privat- und Winkel- G. S. v. J. 1784. S. 1366.
dozenten sind weder zu geistlichen noch zu welt-
lichen Bedienungen, noch zum Absolviren auf der
Universität hinlänglich.

3. Jänner 1795. Allen Präzeptoren und Hofmeistern ist ver- — — 1797. S. 311.
boten, jene Kinder, die nicht in die öffentliche
Schule gehen, Hausunterricht zu geben.

15. Sept. 1808. Auf Privatlehrer und Privat-Erziehungs- R. Bl. 1808 S. 2467.
Institute sollen zur Beseitigung aller nicht ord-
nungsmäßig geprüften Lehr-Individuen, und der
so gemeinschaftlichen Winkelschulen, die General-
Kreis-Kommissariate vorzügliche Aufmerksamkeit
haben,

m. s. a. u. Universitäten.

Professoren.

6. März 1814. In keinem Zweige des öffentlichen Lehramts ungedruckt.
soll Jemand als Professor angestellt werden, der
nicht eine vertraute Bekanntschaft mit dem klas-
sischen Alterthume, und insbesondere mit dem
Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache
eine befriedigende Fertigkeit besitzt,

m. s. u. Lehramts-Kandidaten.

Die weltlichen Professoren sollen nicht nur nach dem Grade ihrer besondern Würdigkeit und Auszeichnung Gehaltszulagen, sondern auch nach einer Reihe nützlich vollstreckter Dienstjahre, so wie in unverschuldeten Dienstes-Unfähigkeitsfällen, einen anständigen Ruhegehalt, ihre etwa zurückgelassene Gattinnen und Kinder aber verhältnißmäßige Pensionen zu erwarten haben.

14. August 1810. Die Professoren auf Universitäten, bey Lyzeen, Gymnasien und Real-Instituten, wenn sie volle sechs Jahre ein ordentliches Lehramt bey einem der genannten Studien-Institute zur allerhöchsten Zufriedenheit ununterbrochen versehen haben, sollen den übrigen Staatsbeamten gleich geachtet und nach der Dienstes-Pragmatik vom 1. Januar behandetl werden. R.Bl. 1810 S. 689.

6. Juny 1807. Für die geistlichen Professoren soll eine angemessene Zahl der besseren Pfarreyen und Benefizien in den verschiedenen Provinzen des Königreichs als Professurs-Pfründen erklärt werden, bey deren Erledigung einer der verdientesten wirklichen Professoren in den Absentgenuß, oder der Emeritirten in den wirklichen Besitz eintreten, und in beyden Fällen darauf investirt werden soll. ditto 1807 S. 1057.

6. März 1814. Die Professoren sollen sich während dem Lehrkurse ohne Anzeige bey dem Rektorate von dem Universitätsorte nie entfernen, und wenn ihre Abwesenheit länger als drey Tage dauert, allezeit die höchste Erlaubniß dazu nachsuchen. ungedruckt.

Bey Reisen in das Ausland oder in die Residenz sind sie auch während den Ferien an die den übrigen Staatsdienern gegebene Vorschriften gebunden.

m. s. a. u. Diensteseid u. u. Rektorat.

Prüfungen.

auf Universitäten,
m. s. u. Universitäten.

Bey

Bey den Studienanstalten.

15. Sept. 1808. Alljährig nach beendigtem Lehrkurse, vor dem Anfange der Ferien, hat das Rektorat eine öffentliche Prüfung der Schüler anzuordnen, wozu außer dem General-Kreis-Kommissär und dem Schulrathe auch andere Fremde der National-Bildungsanstalten einzuladen sind. R.Bl.1808 S. 2491.

25. Juli 1810. Jede Klasse der Schüler ist einzeln zu prüfen, der Anfang der Prüfung bey der untersten Klasse zu machen, und so von unten hinauf bis zur obersten Klasse fortzufahren. ungedruckt.

Während der Prüfung sollen in allen dabey nicht unmittelbar betheiligten Klassen die Lehrstunden regelmäßig fortgesetzt werden, und jeden Tag nur die Klassen, deren Lehrer bey der Prüfung beschäftigt sind, von Lehrstunden frey, dafür aber auch die Klasse der examinirenden Lehrer bey der Prüfung als Zuhörer mit gegenwärtig seyn. Die Prüfungen selbst sollen jederzeit so weit hinaus gesetzt werden, daß sie nur vor der letzten Woche des Schuljahrs enden, es versteht sich übrigens von selbst, daß bis zum Schlusse des Schuljahres der Unterricht fortgesetzt werde.

Der Rektor hat der Prüfung aller Klassen unausgesetzt beyzuwohnen.

Auch der Kreis-Schulrath hat, so fern er nicht durch die dringensten anderweitigen Geschäfte verhindert ist, bey allen Prüfungen der

ihm untergeordneten und an seinem Wohnorte gelegenen Studienanstalten gegenwärtig zu seyn.

Die Abschnitte jedes Lehrgegenstandes, worüber geprüft werden soll, hat der Kreis-Schulrath aus dem Umfange des während des Studienjahres Behandelten auszuwählen, und zu bestimmen, und zwar entweder erst bey dem Prüfungsakt selbst, oder doch, wenn der examinirende Lehrer zu seiner eigenen Vorbereitung eine frühere Bekanntmachung für sich wünscht, nur wenige Tage vor der wirklich eintretenden Prüfung; bey den Studienanstalten, wo der Kreis-Schulrath nicht selbst am Orte gegenwärtig ist, geht dieser Auftrag an den Rektor über.

Bey der Prüfung selbst sind in jeder einzelnen Klasse für die bey der Prüfung sich einfindenden Zuhörer einige Verzeichnisse sämmtlicher Schüler, in der Ordnung, wie sie nach den in den Censuren erlangten Noten gesetzt sind, und wie sie auch bey der Prüfung selbst sitzen sollen, dann sämmtlicher das verflossene Studienjahr über behandelten Gegenstände mit Bezeichnung des Umfanges der behandelten Abschnitte oder Abtheilungen vorzulegen.

Sollen von sämmtlichen Schülern sowohl die Hefte über die oben bestimmten schriftlichen Hauptaufgaben als auch die von ihnen aus eigenem freyen Privatfleiß verfertigten Arbeiten zur Einsicht vorliegen.

Für die Einsicht der bey der Prüfung erscheinenden Schulvorstände insbesondere, sind die

Zen-

Zensuren selbst, welche nicht erst durch die Prüfungen bestimmt, und mithin wohl schon früher gefertiget werden können, vorzubehalten.

15. Sept. 1808. Nach der Prüfung hat das Rektorat, von sämmtlichen Lehrern die über jeden ihrer Schüler einzeln abzugebenden Zensuren, welche das Resultat nicht bloß der öffentlichen Prüfung, sondern vornehmlich der während des ganzen Jahres fortgesetzten Beobachtung derselben seyn sollen, einzufordern; sie unter gemeinschaftlicher Berathung zu redigiren, und darnach die Klassifikation der Schüler zu bestimmen, welche vor der Versammlung aller Lehrer den Schülern klassenweise zu publiziren ist. R.Bl.1808 S.2492.

Auf die Grundlage dieser Klassifikation, welche sammt den von dem Rektorate approbirten Zensuren in ein dazu besonders zu haltendes Buch eingetragen, und in Abschrift an das General-Kommissariat eingesendet werden soll, hat das Rektorat auch den Schülerkatalog zu verfertigen, und über die Würdigkeit zu Erlangung eines Preises zu entscheiden.

25. Juli 1810. In den Zensuren sind die Schüler nicht nach alphabetischer, sondern in derjenigen Ordnung, die jeder nach den ihm zu ertheilenden Noten einnimmt, aufzuführen. ungedruckt.

In Volksschulen.

1. ditto 1808. 15. Sept. näml. Jahr. Es soll ein größerer Theil der Gemeinde bey den öffentlichen Prüfungen der Schule gegenwärtig seyn. Dergleichen Prüfungen sind daher jeder- R.Bl.1808 S. 1460. dit.S.2505

derzeit 8 Tage vor dem anberaumten Termine der Gemeinde feyerlich bekannt zu machen, und dazu nicht nur die Aeltern der Schulkinder, sondern auch alle anderen Freunde der Bildung in der Gemeinde einzuladen.

Die Prüfungen selbst, welche alljährlich auf dem Lande nach der Winterschule, in den Städten aber am Schlusse der Sommerschule am zweckmäßigsten anzustellen sind, sollen deshalb auch überall an einem hinlänglich geräumigen Orte, wo die Schulstube also zu eng wäre, entweder in dem Gemeindehause, oder in der Kirche gehalten werden. Zu desto größerer Feyerlichkeit kann auch der Prüfungsort mit angemessenen Dekorationen, wie sie die Jahreszeit, oder sonst die Umstände anbieten, ausgeschmückt werden.

Die nächsten Schulvorsteher sind verpflichtet, bey dem Prüfungsakte gegenwärtig zu seyn. In der Regel ist die Anwesenheit des Distrikts-Inspektors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zustehet. Die Leitung der Prüfung steht dem Ersten der anwesenden Schulvorsteher zu.

Damit der Mißbrauch, den einzelne Schullehrer mit zweckwidrigen langen besonderen Vorbereitungen ihrer Schüler zur öffentlichen Prüfung bisher getrieben haben, nicht weiter statt finden könne, soll nicht nur der Lokal-Schul-Inspektor bey seinen Schulbesuchen darüber wachen, daß jene unnütze Zeitverschwendung gänzlich verhütet werde, sondern es soll auch die

Ge=

Gewohnheit eines ein für allemal bestimmten Termins der öffentlichen Schulprüfungen nicht ferner gelten, vielmehr soll der Lokal-Schul-Inspektor nach gestellter Anfrage an den Distrikts-Schul-Inspektor, und den Landrichter (welche an den Prüfungen, so fern es ihre anderweitigen Geschäfte verstatten, ebenfalls kommen können) den Tag der Prüfung jederzeit bestimmen.

Die Prüfung soll sich über alle Lehrgegenstände, die mit den Schülern behandelt worden sind, verbreiten, doch so, daß auf die wichtigeren auch das Hauptgewicht gelegt werde. Die Rubriken, über welche die Prüfung anzustellen ist, sollen nicht von dem Lehrer selbst ausgewählt, sondern von dem Lokal-Schul-Inspektor bestimmt werden. Doch soll der Letztere die ausgewählten Prüfungsmaterien dem Schullehrer einige wenige Tage vor der Prüfung anweisen, damit dieser für seine Person sich zu dem öffentlichen Akte gehörig vorbereiten könne.

Der Lokal-Schul-Inspektor soll die Examinanten mit Namen aufrufen, und darauf sehen, daß, so viel möglich, alle an die Reihe kommen. Ueberdies soll auch der Lokal-Inspektor, wenn der Schullehrer mit einem Prüfungspensum fertig ist, über dasselbe ebenfalls einige Fragen an die Schüler thun.

Ein von den Schulvorständen unterschriebenes charakterisirendes Verzeichniß sämmtlicher Schüler, nebst den Schreibbüchern, Aufsätzen und

Hand-

Handarbeiten derselben wird den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt.

Die Eröffnung des Prüfungsaktes geschieht durch eine kurze Anrede des Lokal-Schul-Inspektors an die Anwesenden, darauf folgt ein Gesang der Schüler von einigen Strophen, sodann beginnt die Prüfung selbst, bey der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist. Nach Beendigung derselben giebt der Lokal-Schul-Inspektor eine kurze Rechenschaft von dem Zustande der Schule in dem verflossenen Jahre; belobt die Aeltern, die sich durch fleißiges Anhalten ihrer Kinder zur Schule, so wie durch Ermunterung derselben zum häuslichen Fleiße vorzüglich ausgezeichnet haben, warnet aber auch, und erinnert namentlich diejenigen Aeltern, die ihre Kinder unverantwortlicher Weise der Schule entzogen haben, und schließt dann mit einer passenden allgemeinen Ermahnung an die Lehrer, Schüler, Aeltern und übrigen Anwesenden. Ein feyerlicher Gesang der Schüler macht darauf den Schluß des Prüfungsaktes.

Ueber den gesammten Prüfungsakt ist ein Protokoll zu halten, worin zu bemerken ist, wie die Prüfung ausgefallen sey, welchen Schülern Prämien zu ertheilen seyen, welches eigenthümliche Gute an Lehrern und Schülern, welche Fortschritte oder Rückschritte der Schule im Allgemeinen bemerkt worden, was künftig zu verbessern sey, und dergl. Dieses Protokoll ist von

dem zweyten Schulvorsteher zu führen, und von der gesammten Lokal-Schul-Kommission zu unterschreiben.

Nachdem die Schüler, nebst der übrigen Versammlung der Anwesenden entlassen worden sind, läßt die Lokal-Schul-Kommission den Schullehrer vorfordern, um ihm ihr Urtheil über den Befund seiner Schule, welches ebenfalls in das Protokoll eingetragen wird, zu publiziren. Darauf befragt sie auch den Schullehrer um seine Desiderien zur Verbesserung der Schule, und nimmt auch etwaige Klagen, die Schule betreffend, von Aeltern der Schulkinder, oder andern Ortseinwohnern zu Protokoll, um die geeignete Abhülfe entweder selbst zu treffen, oder höhern Orts zu veranlassen. Endlich wird auch noch das Schulgebäude, der Schulapparat, der Schulgarten ꝛc. von der Lokal-Kommission in Augenschein genommen, und mit dem Inventarium verglichen, das Fehlende, oder Abgängige bemerkt, das neu Angeschafte nachgetragen, und das weiters Erforderliche entweder sogleich bewilligt, oder zur Besorgung vorgemerkt,

m. s. u. Preisevertheilungen.

Prüfungen der Lehramts-Kandidaten,

m. s. u. Lehramts-Kandidaten.

Quarta Scholarum.

6. May 1803. Von allen Vermächtnissen, bey denen der Abzug des vierten Theils zum Besten der Armen nach den hierüber bestehenden Generalien statt hat, soll auch ein weiterer vierter Theil für den Land- und Bürgerfond unter den nämlichen Bedingungen, welchen die Quarta pauperum unterliegt, abgezogen werden. R.Bl.1803 S. 298.

31. Dez. 1810. Dieselbe ist von den königlichen Landgerichten nach mit beygefügten Vorschriften zu erheben, und von den betreffenden Distrikts-Stiftungs-Administrationen zu verwalten und zu verrechnen. ditto 1811 S. 65. 66.

17. Nov. 1806. Bey bloß lukrativen Stiftungen der Juden soll der Abzug der Quarta Scholarum eintreten. ditto 1806 S. 442.

Rechts-

Rechts-Kandidaten,
m. s. u. Absolutorien.

Rede-Uebungen.

25. Juli 1810. Es sollen eigene Rede-Uebungen, zu welchen das Orts-Publikum einzuladen ist, jährlich zwey Mal veranstaltet werden, wobey aus jeder Klasse einige Schüler, theils kürzere, theils längere Stücke aus klassischen Schriftstellern der ältern und neuern Zeit, theils auch eigene Versuche, so fern solche von dem Gesammt-Rektorate für würdig erklärt worden, vortragen können. ungedruckt.

Es sollen die Vorträge frey aus dem Gedächtnisse gehalten werden, und kein Schüler zu einem solchen Vortrage zugelassen werden, der nicht zuvor schon sich hinreichend dazu geübt bewiesen hat.

Mit diesen Redearten können auch Gesang und Musikübungen verbunden werden.

Diese sollen jederzeit am ersten des Monats May zum Andenken der an diesem Tage 1808 publizirten Konstitution des Reichs, und dadurch bewirkten Vereinigung der ehemaligen verschiedenen Provinzen zu einer Monarchie, dann am

Ende

Ende des Schuljahres bey der öffentlichen feyerlichen Preisevertheilung gehalten werden.

Die Rektorate sollen in Vereinigung mit sämmtlichen Lehrern dafür sorgen, daß die Feyerlichkeit alle die dabey beabsichtigten heilsamen Zwecke in möglichster Vollständigkeit erreichen. Sollen auch wachen, daß diese Feyerlichkeiten sich in den Gränzen der festgesetzten beyden Tage halten, und nicht durch Vermehrung der Ferien und Zerstreuung der Schüler dem öffentlichen Unterrichte Abbruch thun.

Reise-Erlaubniß.

15. Sept. 1808. Lehrer und Schüler haben außer der Ferienzeit die Reise-Erlaubniß bey dem Rektorate nachzusuchen, welches jedoch dieselbe nur in dringenden Fällen und nur auf einige Tage und zwar den Professoren nur dann, wenn sie sich ihre Lehrstunden gehörig bestellt zu haben, ausweisen, gestatten kann. R.Bl. 1808 S. 2488.

Längere Entfernungen müssen mit beygefügter Begutachtung des Rektorats bey dem General-Kreis-Kommissariat nachgesucht werden. Zu Reisen in die Hauptstadt und außer Landes kann nur das Ministerium selbst die Erlaubniß ertheilen.

Rektorate-Rektoren.

ditto. Bey den Gymnasien sowohl als bey den politechnischen Schulen sollen Rektorate bestehen, welche zusammen zu setzen sind, aus dem Rektor als Vorstand, aus zwey Professoren, welche von ditto S. 2481.

den

den gesammten Professoren-Kollegium durch Stimmen-Mehrheit gewählt werden, deren Wahl dem General-Kommissariat anzuzeigen ist.

Von zwey zu zwey Jahren, jederzeit zu Anfang des Schuljahres wird die Wahl derselben erneuert. Die nämlichen Individuen sind dabey wieder wählbar.

Das Rektorat steht unmittelbar unter dem General-Kreis-Kommissariate, und empfängt durch dasselbe die Weisungen. Es hat in allen erforderlichen Fällen Bericht zu erstatten, und kann theils von dem General-Kreis-Kommissär selbst, theils von dem ihm zugeordneten Kreis-Schulrathe visitirt werden.

Unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Rektorate stehen

1) die ganze Lehranstalt,

2) die dazu gehörigen Vorbereitungsschulen,

3) das gesammte dabey angestellte Personal.

Der Rektor ist Vorstand der ganzen Studienanstalt, und hat die perpetuirliche Inspektion über dieselbe.

In den Lehrstunden selbst darf er keine Bemerkungen wider den Lehrer machen, noch für seine Person unmittelbar den übrigen Professoren in ihre Klassen eingreifen.

Der Rektor kann in außerordentlichen Fällen das Kollegium zusammen rufen, um ordnungs-

widri-

widrigen Vorschriften eines einzelnen Professors auf der Stelle Einhalt zu thun.

Stellvertreter des Rektors in allen Verhinderungsfällen ist das ältere von den Rektorats-Mitgliedern.

Durch das Rektorat sollen die Hausaufgaben der Schüler verabredet, die aufzunehmenden Schüler geprüft, der Uebergang des Schülers in eine höhere Klasse bestimmt, und die Erlaubniß zu dem Uebergang auf eine Universität oder auf das Lyzeum entschieden werden.

In Ansehung der Professoren stehen dem Rektorate schriftliche Admonitionen zu. Kollaboratoren und provisorische Gehilfen werden vor das Rektorat selbst in Person vorgefordert; bedeutendere Fälle hat das Rektorat jedoch jederzeit sogleich an die höhere Stelle einzuberichten.

Jeden ersten Sonntag des Monats hat das Rektorat sich Nachmittags zu einer Sitzung zu versammeln, in welchen über die bestimmten Gegenstände zu berathschlagen ist.

23. Jänner 1809. Dem protestantischen Pfarramts-Kandidaten, welcher sich zur Anstellungsprüfung melden oder dazu berufen wird, ist über sein Verhalten in der Exspektanzzeit von dem Rektorate, unter dessen Aufsicht er in einer öffentlichen Studienschule gestanden, ein Zeugniß auszufertigen. R.Bl.1809 S. 212.

m. s. a. u. Lehranstalten, Lehrstunden, Prüfungen und Preise, u. Schulbericht u. u. Stipendien.

Re-

Relegation,

m. s. u. Akademiker.

Religionsunterricht.

21. Febr. 1810. Der mit wöchentlichen vier Lehrstunden für die Unterklasse des Gymnasiums allein vorgeschriebene Religionsunterricht soll mit wöchentlichen 5 Lehrstunden auf sämmtliche vier Gymnasialklassen ausgedehnt werden. Diese Anordnung ist aber nicht als eine Vermehrung der Lehrgegenstände für die Gymnasialklassen überhaupt, sondern nur als eine andere Vertheilung desselben Gegenstandes anzusehen, und kann eben deshalb im Verhältniß zu den übrigen vorschriftmäßigen Lehrgegenständen des Gymnasiums keine andere Veränderung bewirken, als daß der besondere Lehrer der philosophischen Vorbereitungsstudien, dem der Religionsunterricht für das ganze Gymnasium nach wie vor zugetheilt bleibt, in den ihm besonders vorgeschriebenen übrigen Lehrgegenständen eine solche Eintheilung treffe, daß durch seine veränderte Vertheilung der Religionsstunden den übrigen vorschriftsmäßigen Elementar-Uebungen des spekulativen Denkens kein wesentlicher Abbruch geschehe. ungedruckt.

Sammlungen und Kabinete.

8. May 1807. Für die Erhaltung, fortschreitende Vermehrung und zweckmäßige Einrichtung derselben bey der Akademie der Wissenschaften, nämlich des Naturalienkabinets, des Kabinets der physikalischen und mathematischen Instrumente, des politechnischen Kabinets, des chemischen Laboratoriums, des Münzkabinets und des Antiquariums, und des astronomischen Observatoriums sorgt nebst den besonderen Vorstehern eine gemeinsame Verwaltungs = Kommission von zwey akademischen Mitgliedern. R.Bl.1807 S. 1223.

Schulamts-Kandidaten,

m. s. u. Lehramts = Kandidaten u. Schullehrer.

Schulapparat

der höhern Schulen.

15. Sept. 1808. Die Schulapparate stehen unter der Oberaufsicht des Rektorats. Ueber Anschaffung von Apparaten hat das Rektorat mit Benehmung der übrigen Professoren Vorschläge durch das Kreis-Kommissariat an das Ministerium einzusenden. Die mittelbare Aufsicht über den Apparat überträgt das Rektorat denjenigen Professoren selbst, zu deren Lehrfächern er erforderlich ist. Das Rek- ditto 1808 S. 2483.

Rektorat ist darüber verantwortlich, daß die Professoren die unmittelbare Aufsicht erhalten, den Empfang nach den Inventarium bescheinigen, und sich zur Gewährung desselben verbindlich erklären. Beym Abgange eines solchen Professors hat das Rektorat mit dem Abgehenden, oder dessen Relikten die Invention anzustellen, und auf Ergänzung des etwa beschädigten und Ersatz des Abgehenden zu dringen.

Der Volkschulen.

15. Sept. 1808. Ueber Schulapparat und Schulgeräthschaften stehet der Lokal-Schul-Inspektion die Aufsicht zu; sie hat ein vollständiges Inventarium darüber zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs zu bemerken und welcher von dem Schullehrer zur Gewährschaft zu unterschreiben ist. R.Bl.1808 S. 2501. 2503.

Bey dem Tode des Schullehrers müssen die im Inventar aufgenommenen Gegenstände der Lokal-Schul-Inspektion von der zurückgelassenen des Verlobten ausgehändigt, und das Abgehende ergänzt werden.

Schulaufgaben.

31. Jänner 1813. Jeden Monat einmal ist in jeder Klasse besonders den Schülern eine schriftliche Aufgabe zu geben, welche sie sogleich in der Schule selbst zu bearbeiten haben. ungedruckt.

Diese Aufgaben sind aber besonders in den Gymnasialklassen nicht bloß auf eine lateinische Uebersetzung einiger kurzen Sätze zu beschränken, sondern es soll den Schülern Gelegenheit gegeben

und Zeit gelassen werden, zugleich zu zeigen, was sie in Uebersetzung der Aufgabe oder in poetischer Bearbeitung des aufgegebenen Gegenstandes sowohl in lateinischer als in griechischer und deutscher Sprache zu leisten vermögen.

Es ist deshalb jedesmal ein ganzer Vormittag von 8 bis 12 Uhr hiezu zu bestimmen, und zwar des ersten Samstags in jedem Monate, wo dann alle andere Lektionen ausgesetzt werden, und auch die angeordnete gewöhnliche Uebungsaufgabe ausfällt.

Ein Lehrer soll ununterbrochen in der Klasse anwesend seyn, und der Rektor hat in beliebigen Zeitabschnitten die Klassen zu visitiren.

Die Schüler erhalten die Erlaubniß wegzugehen, sobald sie ihre Ausarbeitung überreicht haben.

Der Klassenlehrer, welcher diese Aufgaben zu geben hat, sammelt die Ausarbeitungen, korrigirt dieselbe genau, und entwirft nach dem Resultate der Korrektur die Fortgangsordnung seiner Schüler.

Die von ihm korrigirten Schriften, nebst der entworfenen Fortgangsordnung sind dem Gesammt-Rektorate zu übergeben, welches davon Einsicht nimmt, darnach die von dem Lehrer bestimmten Fortgangsplätze bestätigt, und sodann durch den Lehrer den Schülern bekannt machen läßt. Diese Eröffnung darf jedoch nie bis zu dem Zeitpunkte einer neuen Aufgabe verschoben werden.

Sämmtliche Ausarbeitungen dieser Art werden bey dem Rektorate verwahrt, am Schlusse des Studienjahres zusammen genommen, mit ihren Resultaten als Hauptgrundlage der entscheidenden Bestimmung der Fortgangsplätze benutzt, und bey der öffentlichen Prüfung sorgfältig geordnet mit vorgelegt.

31. Jänner 1813. Die in dem letzten Monat des Studienjahres fallende Aufgabe dieser Art, welche für diesen Fall der Rektor in den Gymnasialklassen zu geben hat, ist als ein Theil der öffentlichen Prüfung zu behandeln, und gilt anstatt der mit jeder Klasse bisher Nachmittags vorgenommenen schriftlichen Prüfung. ungedruckt.

In den Studienschulen sind zwar diese Ausarbeitungen mit den erforderlichen Modifikationen ebenfalls anzuordnen, jedoch nur die im letzten Monat des Studienjahres zur Prüfung aufgegebenen auf gleiche Weise, wie oben für die monatlichen Arbeiten der Gymnasialschulen angeordnet ist, an die Rektorate zu bringen.

Schüleraufgaben.

26. ditto 1807. Jeder neu ankommende Schüler hat vor der Aufnahme bey dem Rektorate nicht bloß ein Zeugniß, die von ihm unmittelbar ehevor besuchte Klasse betreffend, sondern auch aus jeder bis dahin von ihm vollendeten vorzulegen. R.Bl. 1807 S. 254.

18. May 1811. Den Lehrern und Vorstehern aller Schulen und Erziehungsanstalten ist es bey der darauf gesetzten Strafe unbedingt untersagt, irgend ein ditto 1811 S. 729.

Kind in dieselben zum Unterricht aufzunehmen, welches ihnen nicht vor seiner Aufnahme seinen legalen Impfblatter- oder Aufnahmsschein vorgewiesen haben wird.

15. Sept. 1808. Die in die Lehranstalt aufzunehmende Schüler hat das Rektorat zu prüfen, und darnach die Abweisung oder Aufnahme, und im letzten Falle ihre Einreihung in die ihnen zukommende Klasse, nebst der unter ihren Mitschülern anzunehmende Stelle zu bestimmen. R.Bl. 1808 S. 2484.

Die Primärschüler sollen mit dem normativmäßigen Alter von 8 Jahren eintreten.

31. Jan. 1813. Bey der ersten Aufnahme eines Schülers in die Studienschule ist darauf zu sehen, daß er nicht gerade in die unterste Abtheilung eintreten müsse, sondern nach Maßgabe seiner Kenntnisse und seines Alters sogleich in eine höhere Abtheilung der Primärschule oder in das Progymnasium und sogar in das Gymnasium aufgenommen werden könne, daß aber im letztern Falle, weil mit dem Progymnasium der eigentliche Eintritt zu dem gelehrten Studium und die Studienzeit im engern Sinne beginnt, auf Reife und Kenntniß sorgfältige Rücksicht zu nehmen, und von den bestehenden Vorschriften nur in den außerordentlichen Fällen einer unverkennbaren früheren Reife eine Ausnahme zuzulassen sey. ungedruckt.

Bey der ersten Inscription ist von jedem Schüler Tag und Jahr der Geburt nach einer hinlänglich beglaubigten Angabe in die Matrikel

der

der Studienanstalt einzutragen, und in den dem Jahresberichte beygedruckten Schülerverzeichnisse das Alter der Schüler nicht bloß in runder Zahl der Jahre, sondern mit Beyfügung der Monate anzugeben.

Das Ueberspringen einer Klasse oder einer Klasseabtheilung ist einem Schüler, der das normativmäßige Alter überschritten hat, nur in dem Falle zu gestatten, wenn er einen Platz in dem ersten Drittheil der Abtheilung, in welche er übergeht, zu behaupten vermag.

15. Sept. 1808. Die Wiederaufnahme eines gesetzlich ausgewiesenen, soll aber nur durch das Ministerium geschehen. R. Bl. 1808 S. 2484. §. 12.

Schulaufsicht.

26. März 1806. Jeder Pfarrer ist unmittelbar Aufseher der in seinem Pfarrsprengel befindlichen Schulen. Er hat diese Schüler selbst, oder durch seine Subalternen von Zeit zu Zeit zu besuchen. Im Falle seiner Beschwerde hat er sich an die nächste Schul-Inspektionsbehörde, und falls er von derselben keine befriedigende Abhülfe erhält, an die oberste Schulbehörde zu wenden. ditto 1806 S. 128.

Er wird im Falle einer Klage verantwortlich gemacht,

m. s. u. Schuloberaufsicht.

Schülerkataloge.

31. Jan. 1813. In dem Schulverzeichnisse sind die Klassen durchgehends in der Ordnung von der Oberklasse des Gymnasiums an abwärts aufzuführen. ungedruckt.

Zu-

Zunächst unter dem Schulverzeichnisse jeder Klasse und Abtheilung sind die ausgetheilten Preise nach den Numern der Preiseträger anzuzeigen.

Verhinderung durch Krankheit, wenn einer oder der andere Schüler dadurch in dem Fortgangsplatz zurückgekommen ist, soll in einer Note bemerkt werden.

Schüler, die während des Jahres eintreten, sind in dem Schülerverzeichnisse nicht mehr hinter den übrigen Schülern ohne Numer aufzuführen, sondern da sie wenigstens in den letzten Monaten des Studienjahres an den angeordneten Ausarbeitungen Theil nehmen können, mit einer bestimmten Fortgangsnumer anzureihen. So fern es hie und da nöthig scheint, mag ebenfalls hievon in einer Note Erwähnung geschehen.

25. Juli 1810. Den Schülerkatalogen sind die Rechenschafts-Reden der Rektoren beyzudrucken, welche sich vorschriftsmäßig auf die statistischen Notizen von dem jedesmaligen Stand der Studienanstalt zu beschränken haben. ungedruckt.

Der Gleichförmigkeit wegen soll, da bey jeder Studienanstalt die von allen andern gesammelt und zusammen gebunden werden sollen, bey den Katalogen ein gleiches Papierformat, und zwar, um eine Norm zu geben, das des Katalogs der Studienanstalt zu München vom Jahre 1809 eingehalten werden, m. s. a. u. Preise, u. u. Schulberichte.

Schü-

Schüler-Klassifikation.

15. Sept. 1808. Aus den Prüfungen der Schüler und den Zensuren der Professoren soll die Klassifikation der Schüler bestimmt werden, welche vor der Versammlung aller Lehrer den Schülern Klassenweise zu publiziren ist, m. s. a. u. Zensuren. N. Bl. 1808 S. 2491.

31. Jänner 1813. Wenn zwey oder wohl gar mehrere Schüler als einander vollkommen gleichstehend befunden werden, so sollen solche Schüler eine gemeinschaftliche Fortgangsnumer erhalten, die aber in Absicht auf die nach derselben folgenden Fortgangsnumern dennoch als eine doppelte zu zählen ist. Wenn z. B. zwey Schüler die gemeinschaftliche Numer 4 erhielten, der zunächst nach ihnen folgende die Numer 6 erhält. Die beyden gleichstehenden Schüler folgen sich nach der alphabetischen Ordnung ihrer Geschlechtsnamen. ungedruckt.

Wenn unter 27 Schülern einer Klasse auf die allgemeine Fortgangsnumer 9, zwey sich völlig gleichstehende Schüler treffen, beyde zum ersten Drittheil der Klasse zu rechnen sind.

Jedoch ist ein solcher Fall jederzeit besonders anzuzeigen, und mit Vorlegung der Umstände, der Zensuren und der Arbeiten solcher Schüler, Genehmigung zu erholen.

ditto. Um einen der ersten Plätze in den Klassen einer Studienanstalt zu erlangen, wird ein tadelfreyes sittliches Verhalten mit Recht als unerläßliche Bedingung gefordert, und es soll demnach ein Schüler, der in Ansehung des sittlichen ditto.

Be-

Betragens zur letzten Note herabgesunken wäre, in keinem Falle, wie auch seine Kenntnisse oder Anlagen beschaffen seyn mögen, in die Zahl der Preisetráger aufgenommen werden. Außerdem gehört die höhere Note in Ansehung des sittlichen Betragens zu den Haupt-Entscheidungsgründen des allgemeinen Fortgangsplatzes zwischen zwey übrigens gleichstehenden Schülern.

Schul-Beholzung.

19. Oktob. 1806. Die Landgerichte haben die stets beyzubehaltende Einrichtung zu treffen, daß jede Gemeinde ihre Schule mit dem gehörigen Winterholze versehe. R. Bl. 1806 S. 420.

Schulberichte.

15. Sept. 1808. Vor Ende der Sommerschule haben alle Lokal-Schul-Inspektoren die jährlichen Schulberichte an den Inspektor ihres Distrikts einzusenden, von welchen sie zu sammeln und an das Kreis-Kommissariat mit seinem Hauptberichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben ꝛc. mit Ende des Augustmonats zu übersenden; die Protokolle aber der Lokal-Schul-Inspektion zurück zu fertigen sind; dem Hauptberichte hat er ein unpartheyisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Lokal-Schul-Inspektoren, Hülfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehülfen seines Distrikts beyzulegen. ditto 1808 S. 2480.

Außerdem, was sich aus den Schulprotokollen ergiebt, hat der Hauptbericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule

im

im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen rc. zum Gegenstande.

Die Rektorate haben auch gegen Ende des Schuljahres vorschriftmäßig einen Hauptbericht über den Zustand der Lehranstalten, auf die Grundlage der Sitzungs-Protokolle, welche als Belege mit einzusenden sind, an das General-Kreis-Kommissariat zu erstatten, und darin nicht nur von der Zahl der Schüler, und ihren Fortschritten, so wie von dem Fleiße der Lehrer Nachricht zu geben, sondern vorzüglich auch über beobachtete Mängel und Gebrechen im Ganzen und Einzeln im Studium, in der Disziplin, und in der Organisation der Gymnasien seine Absichten und Vorschläge vorzulegen.

31. Jänner 1813. Die Rektorate haben alles das in dem Studienschluß-Bericht aufzunehmen, was sich für den gedruckten Jahresbericht als dem öffentlichen, nicht eignet, und zwar sind nur solche Anfragen, Anzeigen, Vorschläge oder Gesuche, welche das Allgemeine der Studien-Verfassung betreffen, in diesem Berichte mit aufzunehmen; andere die Studienanstalt im Einzelnen betreffende Desiderien hingegen, materielle Bedürfnisse rc. in eigenen Berichten vorzutragen. ungedruckt.

Einen ständigen Artikel dieser Studienschluß-Berichte sollen künftighin die Charakteristiken ausmachen, die der Rektor von sämmtlichen Lehrern

sei-

seiner Studienanstalt alljährlich zu entwerfen hat.

Die General-Kommissariate sollen in ihrem alljährlichen Hauptberichte über die Studienanstalten ihres Kreises jene Charakteristiken nach einer sorgfältigen Prüfung mit besonderen Gutachten begleiten, und von dem Rektor selbst ebenfalls eine Charakteristik beyfügen.

Diese Charakteristiken sind aber nicht bloß im Allgemeinen und unbestimmt zu fassen, sondern haben einzeln nach folgenden Rücksichten: 1) der Fähigkeiten, 2) der Kenntnisse, 3) des Vortrags, 4) des Fleißes, 5) des Betragens, die Qualifikation jedes Lehrers anzugeben, und als Resultat aus diesen einzelnen Noten jedem ein allgemeines Prädikat, nach folgender Abstufung, 1) vorzüglich, 2) sehr gut, 3) gut, hinlänglich, 5) nothdürftig, 6) schwach, beyzulegen.

Bey der Note des Fleißes ist nicht bloß darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Lehrer die ihm zukommenden Lehrstunden alle vollzählig halte, sie immer rechtzeitig anfange und schließe, und die Schulaufgaben fleißig korrigiere, (wo auffallende Versäumnisse hierin vorkommen, ist es in der Charakteristik ausdrücklich anzugeben) sondern auch darauf, ob er sich Belebung und Leitung des Privatfleißes seiner Schüler angelegen seyn lasse, und wie fern er selbst sich noch um weiteres Fortschreiten in der Wissenschaft bemühe.

Ferner soll darin die Schilderung des disziplinarischen Zustandes der Anstalten aufgenommen

men werden. Vergehungen, die bedeutende Disziplinarstrafen erfordert haben, sind hiebey anzuzeigen, die Dimittirten ausdrücklich nahmhaft zu machen.

Als regelmäßige Beylagen des Studienschlußberichts sind 1) die Schülerzensuren, 2) die Protokolle von den monatlichen Rektorats-Sitzungen sowohl als auch von den vierteljährigen Konferenzen sämmtlicher Lehrer, zur Einsicht der allerhöchsten Stelle mit einzusenden.

Künftighin sind alle an das Rektorat gelangte höhere Verordnungen in die Rektorats-Protokolle mit Angabe des Tags, der Präsentation und Publikation genau einzutragen.

25. Jull 1810. Auch am Anfange des Schuljahres haben ungedruckt. die Rektorate anstatt der halbjährigen Tabellen, welche durch die dermalige Einrichtung der Studienanstalten entbehrlich gemacht sind, sobald die Inscription vollendet ist, und die Klassenabtheilungen definitiv geschehen sind, an die ihnen vorgesetzten General-Kommissariate einen Hauptbericht zu erstatten, welcher den Stand der Studienanstalt, wie er am Anfange des Studienjahres sich findet, nach denselben statistischen Hauptrücksichten darzulegen hat, nach welchen der Stand derselben Studienanstalt, wie er sich am Schlusse des Studienjahres findet, mit dem alljährigen Schülerkatalog darzulegen ist, so daß diese beyden Hauptberichte einander wechselseitig erläutern und eine allgemeine Uebersicht geben.

In

In diese am Anfange des Studienjahres zu erstattende Berichte, die jedoch durchaus nicht tabellarisch verfaßt werden sollen, sind folgende Rubriken besonders aufzunehmen:

1) die Zahl der gebliebenen und neu eingetretenen Schüler und der Bestand jeder Klasse;

2) die Veränderungen, die etwa in Betreff der Anordnung der Lehrgegenstände und der Wahl der Lehrbücher entweder von den Rektoraten selbst vorgenommen, oder höhern Orts angeordnet worden wären;

3) Anzeige des Tags, an welchen die Lehrstunden des neuen Lehrkurses wieder ihren Anfang durchgängig genommen haben;

4) Anzeige der rücksichtlich der Hausaufga- für die Schulen unter den Lehrern verabredeten Ordnung.

Diese Berichte sind von den General-Kommissariaten mit den etwa nöthig befundenen Bemerkungen zum einschlägigen Ministerium einzusenden,

m. s. a. u. Schul-Inspektion.

15. Sept. 1808. Alljährig am Ende des Schuljahres hat alsdann das General-Kreis-Kommissariat einen umständlichen, das ganze Studium und Schulwesen möglichst detaillirt umfassenden Generalbericht zur allerhöchsten Stelle zu erstatten, insbesondere die vierteljährigen Studien und Rektorats-Protokolle, die jährlichen Schulstandes- R. Bl. 1808 S. 2480.

und

und Uebersichtstabellen in der vorgeschriebenen Form, dann Verzeichnisse der ausgezeichnetsten Schulmänner, Inspektoren und Schüler in jedem Kreise als Beylagen anzufügen.

13. Jänner 1813. Der erste Abschnitt der gedruckten Jahres- ungedruckt. berichte hat die allgemeine Verfassung der Studienanstalt nach der festgesetzten Ordnung darzustellen, die Klassen in ihrer Reihenfolge von der Oberklasse des Gymnasiums an abwärts aufzuführen, und bey jeder derselben 1) die Lehrer, 2) die Lehrgegenstände, 3) die Lehrbücher anzugeben, mit bestimmter Nachweisung, 4) was während des Studienjahres in jedem Gegenstande behandelt, wo angefangen, wo er ist vorgerückt, und wie viel geleistet worden.

In dem zweyten Abschnitte sind die Namen der Schüler in der Ordnung nach ihren Fortschritten anzugeben, und die Namen der Preiseträger mit einem Sternchen zu bezeichnen.

Die Klassen sind durchgehends in der Ordnung von der Oberklasse des Gymnasiums an abwärts aufzuführen.

Die Schüler derjenigen Klassen, in welchen zwey Abtheilungen unter einem Lehrer vereinigt sind, sollen nicht mit fortlaufenden Numern bezeichnet werden, es sollen vielmehr die Schüler nach der Jahresordnung, wie sie in die Klasse eingetreten sind, als eigene Abtheilungen fortrücken, und als solche auch in dem Verzeichnisse gesondert bleiben, ihre eigenen Fortgangsnumern, und ihre besonderen Preise erhalten.

Der

Der dritte Abschnitt soll eine kurze Chronik der Studienanstalt von dem verflossenen Jahre enthalten.

Was von außerordentlichen Ereignissen, welche sich bey einer Studienstalt während des Jahres zugetragen haben, zu sagen ist, findet ebenfalls in diesem Abschnitte seine Stelle.

Von allen anzuführenden Vorgängen ist der Tag, an welchem sie geschehen sind, anzumerken.

Der vierte Abschnitt soll eine statistische Uebersicht über den Stand der Schüler enthalten, dann b) ein vollständiges Verzeichniß der während des Jahres von einer andern Studienanstalt eingetretenen, und der an eine andere Studienanstalt übergegangenen Schüler, mit neben einander zu stellender Angabe der Klasse und des Fortgangsplatzes derselben in beyden Anstalten. c) Den Stand des Lehrapparats, neue bedeutende Vermehrungen desselben ꝛc. mit Erwähnung der Geschenke, welche etwa von patriotischen Wohlthätern gereicht werden, d) literarische Blätter, die von der Anstalt gehalten werden, andere literarische Vereinigungen der Lehrer.

Mit einer dankbaren Erwähnung der Unterstützungen, welche die Studierenden theils aus öffentlichen, theils aus Privatmitteln erhalten haben, kann der Schluß gemacht werden, wobey von beyden wenigstens die Anzahl derer, die eine solche Unterstützung genossen haben, anzugeben ist.

Die

Die Rede, welche der Rektor bey der Preise-austheilungs-Feyer zu halten hat, soll künftig nicht mehr einen nothwendigen Theil des gedruckten Jahrsberichts ausmachen.

Eben so gestattet auch die Natur dieses öffentlichen Berichtes nicht mehr, pädagogische Abhandlungen in demselben aufzunehmen.

25. Juli 1810. Die Generalberichte über die Studienanstalten sollen von den Generalberichten über die Volksschulen und die dazu gehörigen Sonn- und Feyertagsschulen getrennt werden. ungedruckt.

Auch über die Erziehungshäuser und die Schullehrer-Seminarien haben die General-Kommissariate abgesonderte Jahresberichte zu erstatten.

Einzelne Desiderien, die nicht unmittelbar, nur aus der allgemeinen Uebersicht des ganzen Zustandes der Anstalten hervorgehen, so wie andere einzelne Gegenstände, besonders, wenn sie eine schleunige Erledigung verlangen, sind in die Jahresberichte nicht aufzunehmen, sondern in abgesonderten Berichten vorzutragen.

8. Juli 1815. Um eine Gleichförmigkeit in den statistischen Notizen über jede Schule zu erhalten, werden folgende Rubriken zum Grunde gelegt: Isarkreis-Intelligenzblatt 1815. S. 619.

Schulpflichtige Kinder von 6—12 Jahren,
Winterschulbesuch,
Sommerschulbesuch,
Feyertagsschulpflichtige von 12—18 Jahren,
Feyertagsschulbesuchende,
Industrieschule,

theore-

theoretische Singschule,

Singschule nach dem Gehör.

Die Zahl der Knaben und Mädchen muß überall besonders aufgeführt werden.

Die vormaligen Rubriken: Geschicklichkeit und Fleiß des Lehrers, dann Mitwirkung der Geistlichkeit und Schulbeysitzer, eignen sich zum Bericht, und werden in dieser Tabelle nicht berührt.

Man wird es gerne sehen, wenn die königl. Lokal-Inspektoren von jenen Wohlthaten, die den Schulkindern von ihrer Güte oder durch andere Individuen zufließen, bemerklich machen, und die Wohlthäter mit Namen und Stand aufführen.

Die königl. Distrikts-Inspektoren fügen dieser Tabelle in ihrer Zusammenstellungs-Tabelle die zwey Rubriken bey: Geschicklichkeit und Verdienst der Lehrer, dann Mitwirkung der Geistlichkeit. Schulstandstabellen, in welchen obige Rubriken nicht gehörig eingetragen sind, sollen von den königl. Distrikts-Inspektoren zur Berichtigung zurückgestellt werden. Daß die Jahresberichte und Tabellen von den Schulbeysitzern unterzeichnet seyn müssen, ist schon in den früheren Verordnungen begründet.

6. April 1815. Den königl. Lokal-Schul-Inspektoren wird der Auftrag ertheilt, daß sie edelsinnige und lobenswerthe Handlungen von Schulkindern, oder ganz besondere Anlagen, für welches Fach sie solche auch bezeigen mögen, jedesmal, sobald sie Kenntniß davon erhalten, oder solche bemerken, an- Isarkreis-Intelligenzblatt 1815. S. 322.

anzeigen, und im Jahresberichte nur die frühere Anzeige bemerken sollen. Es verstehet sich von selbst, daß die Handlungen in ihrer ganzen Aechtheit dargestellt werden müssen, und rücksichtlich der Anlagen das bloß leichte Auffassen eines Kindes, und das schnelle Nachahmen von dem, was sich bey allem Thun mit Kraft ausspricht, und dem Unterricht vorgeeilt hat, wohl zu unterscheiden sey.

Schulbeschreibung.

15. Sept. 1808. Für die Herstellung einer allgemeinen Schulbeschreibung und eine jährliche fortzusetzende Schul-Statistik hat die bey dem Ministerium des Innern angeordnete Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu sorgen. R.Bl.1808 S. 2468.

Schulbesoldung,

m. s. u. Schulgeld u. u. Schullehrer.

Schulbesuch.

23. Dez. 1802. Alle Schulfähige, und nach pflichtmäßigem Ermessen der Inspektoren und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfene Kinder vom 6. bis wenigstens ins vollstreckte zwölfte Jahr ihres Alters sollen die Schule besuchen. R.Bl.1802 S.911.

Damit die Anzahl die schulfähigen Kinder jedesmal genau gekannt werde, so sollen bey der gewöhnlichen Seelenbeschreibung dieselben besonders angemerkt, und in ein Verzeichniß gebracht werden, welches nach dem Pfarrbuche berichtiget und den aufgestellten Inspektoren, von dem Pfar-

rer unterschrieben, vor dem Anfange eines jeden Schuljahres einzuhändigen ist.

Die Schule soll das ganze Jahr hindurch, von Mitte des Juli bis 8. Sept. als der gewöhnlichen Aerntezeit ausgenommen, unaufhörlich gehalten werden.

25. Juli 1810. Auf die Forderung des öffentlichen Schulbesuchs ist aufs Strengste zu halten, und durchaus nicht zu gestatten, daß irgend ein schulpflichtiges Kind sich der Schule entziehe, so fern nicht für dasselbe eine förmliche, nur auf Beweis des veranstalteten Privatunterrichts zu ertheilende Dispensation bewirkt worden ist. ungedruckt.

25. Sept. 1808. Ueber fleißigen und ordentlichen Schulbesuch hat die Lokal-Schul-Inspektion vorzüglich zu wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besucheu, und immer zu rechter Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten, sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen R.-Bl. 1808 S. 2498.

Sitzun-

Sitzungen, jedes vorlesen zu lassen, und die säumigen Aeltern unnachsichtlich zur Verantwortung, und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen; die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landrichter, Polizey-Kommissär oder Polizey-Direktor zur schärferen Ahndung anzeigen zu lassen.

25. Juli 1810. Ueber die Schulversäumnisse soll die genaueste Aufsicht geführt, und dieselben unnachsichtlich bestraft werden. ungedruckt.

Die Lokal-Schul-Inspektionen sollen auch aus diesem Grunde ihre vorschriftmäßigen monatlichen Sitzungen fleißig halten, die säumig befundenen Aeltern Anfangs nachdrücklich ermahnen und warnen, dann aber, wenn die Warnung fruchtlos geblieben ist, die Strafe eintreten lassen, deren Betreibung durch den Gemeindevorstand geschehen soll. Die Lokal-Schul-Inspektionen haben in ihren allgemeinen Berichten ausdrücklich jederzeit anzuzeigen, ob die Beytreibung der Schul-Versäumniß-Strafen pünktlich geschehen sey, damit sodann die Distrikts-Inspektionen die Einschreitung der Landgerichte auffordern können, wenn die Gemeindevorsteher ihr Amt nicht thun. Den Erfolg solcher Aufforderungen an die Landgerichte haben die Distrikts-Inspektionen den General-Kommissariaten anzuzeigen, damit von diesen nöthigenfalls wider die säumigen Landrichter selbst die geeigneten Maßregeln vorgebracht werden können.

15. Sept. 1808. Aeltern schulpflichtiger Kinder, welche um R.Bl.1808 S. 2498. Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freysprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Verordnung festgesetzt ist, haben sich an die Orts-Schul-Inspektion zu wenden.

Diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst ertheilen, sondern hat das Gesuch an das General-Kreis-Kommissariat mit gutachtlichen Berichte zu bringen, und von diesem die Entscheidung zu gewärtigen.

Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, hat der Distrikts-Schul-Inspektor zu einer besonderen Prüfung zu fordern, und nach dem Befinden ihrer dabey bewiesenen Kenntnisse zu bescheiden.

Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokal-Schul-Inspektion, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche frey sprechen, wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schulentlassungsscheine mit der Unterschrift des Inspektors und des Ortsvorstehers, oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizey-Kommissärs oder Polizey-Direktors auszufertigen sind, fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an

den

den Distrikts-Inspektor zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweydeutigen Fällen unmittelbar zu erkennen, in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat.

7. April 1809. Zur Beförderung des Schulbesuches haben die Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren auf die den Aeltern schulpflichtiger Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von zwey Kreuzer Strafgeld für jede ohne rechtmäßige Ursache versäumte Schule ernstlich zu dringen. Bey längerem Ausbleiben aus der Schule ist die Strafe dadurch zu verschärfen, daß diesen säumigen Kindern die Entlassung aus der Schule verhältnißmäßig um so später zugestanden wird. R. Bl. 1809 S. 671.

16. Sept. 1808. Schulkinder, welche ihre Entlassung vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, hat der Distrikts-Schul-Inspektor zuvor einer Prüfung zu unterwerfen, und sie nach deren Erfolg zu bescheiden, m. s. a. u. Schulgeld u. Strafgeld. ditto 1808 S. 2480.

Für die Unterstützung armer Schulkinder hat die Lokal-Schul-Inspektion zu sorgen, m. s. a. u. Schulbücher, u. Schulgeld, und u. Schulbesuch.

Schulbibliothek,

m. s. u. Schulbibliotheken.

Schulbücher.

19. Jänner 1807. Kinder sollen mit keinen andern als approbirten Schulbüchern in die Schule gelassen werden.

Für

15. Sept. 1808. Für die Beyschaffung der nöthigen Schulbücher für arme Kinder, hat die Lokal-Schul-Inspektion zu sorgen. R. Bl. 1808 S. 2493.

Schulbücher-Verlag.

12. Oktober 1785. Alle jene Schriften, welche bey dem deutschen Schulfonde verlegt werden, dürfen die Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder ohne besonderen Auftrag des deutschen Schulfonds bey 100 Dukaten Strafe nicht nachdrucken, nachgedruckter verbreiten, viel weniger noch einige Ausländer im Lande damit handeln lassen. G. S. v. J. 1788. S. 836.

15. April 1808. Dieses Privilegium des deutschen Schulfonds, alle planmäßigen Schulbücher und andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienlichen Schriften, zur Erzielung der möglichst wohlfeilsten Preise und der nothwendigen Gleichförmigkeit derselben ganz allein zu verlegen, zu drucken, auszugeben, feil zu haben und in sämmtlichen Distrikten des Königreichs verkaufen zu lassen, soll auf alle ältere sowohl, als neue Provinzen des Königreichs ausgedehnt werden. R. Bl. 1808 S. 910.

Schul-Dienerschaft.

15. Sept. 1808. Die niedere Schuldienerschaft steht unter Respizienz der Lokal-Schul-Inspektion. Ueber das Subaltern-Dienstpersonal steht den Rektorate wegen Nachlässigkeit im Dienste, Veruntreuung und dergleichen die Untersuchung und geeignete Bestrafung zu, mit Ausschlusse wirklicher Absetzung förmlich bediensteter, worüber höheren Orts Entscheidung einzuholen ist. R. Bl. 1808 S. 2487. 2502.

Schul-

Schuldienst-Kandidaten,

m. s. u. Seminarien, u. Lehramts-Kandidaten u. Schulgehilfen.

Schuldienst-Personal.

2. Oktober 1811. Die Begutachtung der Gehaltszulagen, Pensionen und Belohnungen für dasselbe gehört in die Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate, R.Bl.1811 S. 1499.

m. s. a. u. Uniform.

Schul-Disziplin.

15. Sept. 1808. Jeder Professor hat in Sache der Disziplin ungestörte Vollmacht über seine Schüler, innerhalb der ihm angewiesenen Grenzen. Eine Einschreitung in Disziplinarsachen steht nur dem Rektorate, so wie in allen wichtigen die Untersuchung und Bestrafung der Studierenden nach den Gesetzen zu. ditto 1808 S. 2483.

Bey den Volksschulen hat die Lokal-Schul-Inspektion in Ansehung der Disziplin darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderliche Milde geübt werde.

Mit disziplinarischen Straferkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen, und ihrer Entschließung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge ꝛc. auf ange-

brachte

brachte Klagen oder auch auf Anzeige der Inspektions-Mitglieder selbst verantwortlich ist.

Eben so kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schul-Disziplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distrikts-Schul-Inspektor zur ernstlichen Ahndung, oder auch dem General-Kreis-Kommissariate zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen.

Schul-Eintheilung.

18. Jänner 1809. Zu den Studienanstalten selbst sollen die Studienschulen von den Studien-Instituten durch eine schärfere Abtheilung abgesondert, die bisherigen untern Klassen des Gymnasiums also, als zur Vorschule gehörig, von dem Gymnasium selbst getrennt, und der Studienschule angeschlossen, dem Gymnasium aber vorzugsweise die höheren Studien für die Zukunft vorbehalten werden. R.Bl. 1808 S. 265.

Die Studienschulen, welche die Schüler, die für irgend eine Art höherer, d. i. die Leistung der Volksschulen übersteigender Bildung bestimmt sind, aufnehmen, haben für eine möglichst gründliche Vorbereitung auf die höheren Studien zu sorgen. Sie theilen sich in Primärschulen und Sekundärschulen.

In der Primärschule beginnt der Unterricht mit dem frühesten Alter der Kinder, sobald nur diese die zum Eintritte in dieselbe erforder-

lichen

lichen Vorkenntnisse, nämlich Fertigkeit im technischen Lesen, und in den Anfangsübungen des Schreibens deutscher Wörter sich erworben haben.

Die Unterrichtszeit in der Primärschule muß in der Regel bis zum eilften oder zwölften Lebensjahre der Lehrlinge dauern, je nachdem sie Vorkenntnisse mitbringen, oder schnellere Fortschritte machen.

Die Sekundärschule theilt sich in zwey verschiedene, neben einander parallel laufende Anstalten. Die eine, das Progymnasium, nimmt diejenigen Schüler auf, die zum gelehrten Studium entschieden bestimmt, eines auf den nahen Uebergang zu den höheren Gymnasialstudien ausschließend berechneten Unterrichts bedürfen. Die andere, die Realschule, nimmt diejenigen Schüler auf, die zum eigentlich gelehrten Studium entweder keine Lust, oder keine Fähigkeit haben, gleichwohl aber eine höhere Bildung als die in der Volksschule zu bewirken, verlangen, und in dieser Absicht entweder selbst schon die Primärschule mit besucht, oder in der Volksschule sich zu einem besonderen Fortgang erhoben haben. Die Realschule setzt die Primärschule nicht nothwendig voraus. Als Bedingung der Aufnahme werden die Kenntnisse der Volksschulen gefordert, und der unmittelbare Uebergang in die Realschule gestattet. Ein Uebergang aus der Real-Schule kann höchstens in das Progymnasium, niemals aber in das Gymnasium gestattet werden.

Die

Die Unterrichtszeit in der Sekundärschule muß in der Regel vom eilften oder zwölften bis dreyzehnten oder vierzehnten Lebensjahre der Lehrlinge dauern.

Dergleichen vollständige Studienschulen, (Primär- und Sekundärschule) können auch abgesondert von den Gymnasien, in allen zahlreicheren Städten, in denen sich das Bedürfniß, und die erforderlichen Lokalmittel finden, errichtet werden. Die Studienschulen sind für keinen Stand der Staatsbürger unzugänglich, es können aber in dieselben nur solche Schüler aufgenommen werden, von welchen mit Entschiedenheit zu erwarten ist, daß sie dem Schulbesuche eine längere, als für die Volksschulen vorgeschriebene Zeit mit Erfolge widmen werden.

In die Primärschulen sind vorzugsweis diejenigen Schüler aufzunehmen, von denen sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß sie wirklich in der Zukunft zum Studieren werden übergehen wollen oder können; zeigt sich die Anzahl aufzunehmender Schüler dieser Art so groß, daß der Lehrer dadurch vollständig beschäftigt ist, so sind die übrigen Schüler, die sich nicht dem Studieren, sondern andern Berufsarten bestimmen, nicht aufzunehmen, sondern vielmehr den Real-Studienschulen unmittelbar zuzuweisen; auch in diese Klasse der Studienschule sind nur solche Schüler aufzunehmen, die gegründete Hoffnung geben, daß die Wohlthat an ihnen nicht verloren gehen werde. Schüler, die von einer Stu-

dienanstalt in die andere übergehen wollen, soll keine Studienanstalt aufnehmen, wo fern er nicht über seine Entlassung aus der Studienanstalt, von welcher er übertreten will, das vorschriftmäßige Rektoratszeugniß beybringt. In der Studienanstalt, in welche ein Schüler übertritt, ist die Einreihung in die Klasse, in die er dem Anscheine nach aufzunehmen seyn möchte, durch eine Prüfung zu bestimmen.

Die Schüler, welche in der Volksschule sich durch Anlagen und Fleiß auszeichnen, können noch späterhin in die Studienschule befördert und aufgenommen werden.

An die Studienschule schließt sich ein zweyfaches Studien=Institut an:

a) Das Gymnasial=, b) das Real=Institut, welche ebenfalls zwey verschiedene neben einander parallel laufende Anstalten bilden. Das Gymnasium richtet seinen Unterricht ausschließend auf das Bedürfniß derjenigen Schüler, die dem eigentlich gelehrten, und spekulativen Studium der idealen Wissenschaften bestimmt sind, und dazu vorzüglich der Vorbereitung durch das höhere Studium der Sprachen bedürfen. Das Real=Institut sorgt vorzugsweise für das Bedürfniß derjenigen Schüler, die sich mehr dem kontemplativen Studium der Naturwissenschaften, und der Kunst widmen, und dazu vorzüglich der Vorbereitung durch das höhere Studium der sogenannten Realkenntnisse bedürfen. Schüler, welche zum gelehrten Studium keine Neigung, oder

Ge=

Geschicklichkeit haben, ist von dem Progymnasium aus der Uebergang zu dem Real-Institute gestattet.

Beyde Institute bedürfen für den Umfang ihrer Lehr- und Uebungsgegenstände, und für den Grad der wissenschaftlichen Bildung, welche sie zu leisten haben, ein schon reiferes Alter, und eine Unterrichtszeit von 4 Jahren, und werden also in der Regel die Lebens-Periode vom dreyzehnten, oder vierzehnten bis siebenzehnten, oder achtzehnten Lebensjahre der Schüler umfassen.

An beyde Institute schließt sich für diejenigen Schüler, die es nicht vorziehen, aus denselben unmittelbar zu anderen Berufs-Bestimmungen überzugehen, sondern sich dem Spezialstudium einer Berufswissenschaft widmen wollen, das allgemeine akademische Studium, entweder auf einem Lyzeum, oder auf der Universität an.

Die Studienanstalten haben also nach den hier beschriebenen verschiedenen Abstufungen folgende Haupteintheilung:

I.

Primärschule

bis zum eilften oder zwölften Lebensjahre der Schüler.

II. a.	II. b.
Progymnasium,	Realschule,

vom eilften, oder zwölften, bis 13. oder 14. Lebensjahre.

III.

III. a. III. b.
Gymnasium, Real-Institut,
vom dreyzehnten, oder vierzehnten, bis 17. oder 18. Lebensjahre.

IV.

a. Lyzeum, b. Universität.

Bey der Bezeichnung der Stufen des Studienunterrichts nach dem Lebensalter der Schüler, und in den Studienschulen zu je zwey, und zwey Jahren, für die Studien-Institute aber zu vier Jahren ist es aber nicht die Meinung, daß ein Schüler in jeder Abtheilung der Primär- und Sekundärschule zwey Jahre unerläßlich hinbringen müsse, oder wohl gar, daß er in eine Klasse überhaupt nicht aufgenommen werden dürfe, sobald er über, oder unter dem zur Bezeichnung der Klasse im Allgemeinen angegebenen Lebensalter stehe. Vielmehr ist für alle Abtheilungen der Studienschule die Hauptbedingung der Aufnahme, daß der Aufzunehmende den Grad der Kenntnisse erlangt habe, welcher nöthig ist, um mit den übrigen Schülern der Klasse gleichen Schritt zu halten, und den gemeinschaftlichen Unterricht durch das Bedürfniß stäter besonderer Nachhilfe nicht zu stören.

Eben so wenig ist die Meinung, daß ein Schüler in das Real- oder Gymnasial-Institut unbedingt, weder vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre aufgenommen, noch vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre aus demselben zum akademi-

demischen Studium entlassen werden dürfe. Vielmehr versteht sich von selbst, daß auch bey diesen Studien-Instituten sowohl die Aufnahme, als die Entlassung sich immer vorzüglich nach der erforderlichen Reife zu richten hat, m. s. a. u. Universitäten und Absolutorien.

Schulen, gutsherrliche,

m. s. u. gutsherrliche Schulen.

Schul-Etats.

15. Sept. 1808. Die General-Kreis-Kommissariate haben vor dem Schlusse jedes Finanzjahres einen spezifizirten Exigenz-Etat über alle im Kreise gelegenen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Personal- und Real-Bedürfnisse 2c. zur weiteren Prüfung und Regulirung an das Ministerium des Innern einzusenden. R.Bl. 1808 S. 1475.

Diese jährlich einlaufenden Schul-Etats der einzelnen Kreise sind von der Ministerial-Studien-Sektion nach dem wahren Bedürfnisse zu reguliren, in einen General-Etat, der die ganze Exigenz ausspricht, zusammen zu fassen, und als das wahre Postulat für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten vorzulegen.

Schul-Entlassung,

m. s. u. Schulbesuch.

Schulfond.

7. April 1809. Die wegen Versäumniß der Schulen angeordneten Strafgelder gehören jedem Lokal-Schul- R.Bl. 1809 S. 671.

fonde

fonde zur Anschaffung von Schul- und Preis-Büchern, für fleißige arme Kinder, so wie zur Bestreitung des Schulgeldes für diese, m. s. u. Schulbesuch u. u. Strafgelder.

17. August 1803. Alle Straffälle in Landeskultur-Gegenständen sollen dem Erziehungswesen von demselben Bezirke jedoch in Hinsicht des landwirthschaftlichen Unterrichts gewidmet werden, m. s. u. Quarta Scholarum, u. u. Schulbücher-Verlag. R.Bl. 1803 S. 591.

10. Jänner näml. Jahr. Der Schulfond sämmtlicher im Königreiche befindlicher Konfessionen soll nach Vorschrift des westphälischen Friedens ihnen ungestört erhalten werden. dit. S. 26.

28. Juli 1808. Von den den gutsherrlichen Schulen gewidmeten Fonds darf ohne Bewilligung des General-Kreis-Kommissariats nichts veräußert werden. ditto 1808 S. 1836.

29. Oktob. 1806. 15. Sept. 1808. Die Leitung und Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fonds, gehört zu dem Geschäfts-Kreis der bey dem Ministerium des Innern angeordneten Studien-Sektion. ditto 1806 S. 425. ditto 1808 S. 2461.

2. Oktob. 1811. Die Aufsuchung und Ausmittelung geeigneter Lokalfonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der örtlichen Lehr- und Erziehungsanstalten wird unter die Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate gestellt. ditto 1811 S. 1499.

15. Sept. 1808. Auch die Lokal-Schul-Inspektion hat für Ausmittlung eines Lokal-Schulfonds, für die ditto 1808 S. 2493.

Ver-

Verwaltung und Verwendung dessen, so wie für alle Einnahmen und Ausgaben zu sorgen, und darüber Rechnung zu führen, welche alljährig der einschlägigen Administration zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

23. May 1817. Der Alleinverlag der planmäßigen Schulbücher in München ist dem deutschen Schulfonde verliehen worden, sohin ein Eigenthum und bildet einen integrirenden Theil des gedachten Schulfondes, wonach demselben nach den bestehenden Gesetzen alle Rechte und Vorzüge frommer Stiftungen von selbst zukommen. R.Bl.1817 S. 591.

Schulgärten.

15. Sept. 1808. Die Schul-Inspektoren sollen sich bemühen, daß bey den Volksschulen, Schulgärten angelegt werden, dit.S.248.

m. s. u. Feyertags- u. u. Industrieschulen.

Schulgebäude, Schulhäuser.

ditto. Ueber die Führung neuer Schulbauten haben die General-Kreis-Kommissariate gutachtliche Vorschläge und Informationsberichte zu erstatten. dit.S.247.

Sie haben von der Kreis-Schuldotation eine die unabweißlichsten Bedürfnisse anderer Art nicht verkürzende Summe auf die allgemeine Position von Bauverbesserung für die Volksschulen zu begutachten, welche dann alljährig auf die Volksschulen des Kreises in der Art verwendet werden sollen, daß theils in einer und der andern Ort-

schaft,

schaft, wo es am dringendsten ist, ein neues Schulhaus erbaut, theils in andern Ortschaften zweckmäßige Bauveränderungen und Reparaturen vorgenommen werden.

Diese nothwendige Verbesserung ist aber auf die mäßige Summe allein, welche für diese Position auf die Kreis-Schul-Dotation wird übernommen werden können, allerdings nicht zu beschränken, vielmehr sind auch die Gemeinden selbst, denen die Verbindlichkeit, Schule und Schulhaus zu unterhalten, obliegt, nach Umständen, in so fern nicht aus rechtlichen Titeln andere Konkurrenzen dabey eintreten, dazu anzuhalten, so, daß die wohlhabenden unter ihnen die für ihre Schulen nöthigen neuen Baue sowohl als Bauveränderungen ganz auf ihre Kosten herstellen lassen, die weniger vermöglichen bloß einen angemessenen Zuschuß aus der Kreis-Schul-Dotation erhalten, und nur für die ganz armen die Baukosten vollständig auf die Kreis-Schul-Dotation übernommen werden. Bey Gemeinden, die zwar im Ganzen nicht unvermögend wären, einen nöthig gefundenen Schulhausbau aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, die aber vielleicht durch drückende Umstände des Augenblickes außer Stand gesetzt sind, die erforderliche Summe sogleich selbst beyzuschaffen, kann auch die interimistische Hilfe angewendet werden, ihnen das nöthige Kapital entweder aus der Dotation oder den Stiftungs-Mitteln nach Befinden der Umstände unverzinslich oder gegen mäßige Zinsen, und zu terminlicher Zurückzahlung, vorzuschießen.

2. Oktober 1812. Dringende und solche Schulbau-Reparaturen, deren Kosten durch Lokalmittel gedeckt sind, oder gedeckt werden müssen, haben dieselbe anzuordnen, und wenn Reparaturen dieser Art bey Fertigung der Exigenz-Etats sich schon voraus sehen lassen, so sind sie sogleich darin aufzunehmen. R.Bl.1811 S. 1464.

17. Juli 1808. 27. Sept. 1809. Die Entscheidung über Streitigkeiten wegen Schulgebäuden kommt den General-Kreis-Kommissariaten zu; sie haben in ihren Jahresberichten die Herstellung zweckmäßiger Schulgebäude aufzunehmen. ditto 1808 S. 1650. ditto 1809 S. 1732.

26. Dez. 1808. Das Bauwesen der Schulgebäude gehört zu dem Ober-Bau-Kommissariat des Innern. ditto S. 65.

15. Sept. 1808. Die Aufsicht über die Schulgebäude steht der Lokal-Inspektion zu, und an dieselbe sind alle Anzeigen nöthiger Reparaturen zu bringen, sie hat über deren Erhaltung sorgfältig zu wachen, geringere Reparaturen sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen, und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. ditto. 1808 S. 2501.

Auch hat sie in ihrem Jahresberichte den Zustand der Schulgebäude, und die etwa nothwendigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben.

25. April 1783. 21. Dez. 1786. Die Schulhäuser sollen die Gemeinden allein repariren und unterhalten lassen. G. S. v. J. 1784. S. 1195. ditto 1788 S. 863.

15. Sept. 1808. Zu jenen Häusern aber, welche zugleich dem Schullehrer und Meßner zur Aufenthaltung die- R.Bl.1808 S. 2470.

nen,

nen, haben die Kirchen und Gemeinden gemeinschaftlich in gleichen Theilen beyzutragen.

15. Sept. 1808. Auf den Zustand der Schulhäuser und der Lehrzimmer soll der Distrikts-Inspektor bey seinen Visitations-Reisen ein vorzügliches Augenmerk richten. R. Bl. 1808 S. 2470

5. July 1815. I. Die Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbauet werdenden, besondern Volks-Schullokalitäten müssen fortwährend aus den Lokal-Schulfonds, oder bey deren Unzulänglichkeit gleich andern ordentlichen Gemeinde-Bedürfnissen von den treffenden Schulgemeinden ausschließend und ohne Konkurrenz des Kirchen-Vermögens geleistet werden. Isarkreis-Intelligenzblatt 1815. S. 618.

II. Dagegen trägt der Lokal-Schulfond, oder unter vorstehender Voraussetzung die Schulgemeinde an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchen-Vermögen aber drey Viertheile bey.

III. So wie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schullokalitäten aus dem allgemeinen Schulfonde in besondern, motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist; so ergiebt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der früheren einschlägigen Verordnung bloß auf diejenigen Schul- und zugleich Meßnerhäuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlicher Erbauung und Unterhaltung das Lokal-Kirchen-Ver-

mögen und die Lokal-Schul-Fonds oder Schulgemeinden bisher ausschließend und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche, oder andere gültige Verträge, oder durch begründetes Herkommen einem Dritten obliegende ausschließliche, oder theilweise Bauverbindlichkeit bey Schul- und Meßner-Wohnungen oder Schullokalitäten hierdurch weder aufgehoben noch verändert werde.

IV. Rücksichtlich der Unterhaltungs- und Baulast der bloßen Schul- und der bloßen Meßnerhäuser behält es bey den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

Schulgehilfen.

25. Juli 1810. An solchen Orten, wo die Zahl der Schüler zu groß ist, um durch die bisher angestellten Lehrer befriedigenden Unterricht erlangen zu können, ist, da neben den bisherigen Lehrern neue mit dem Maximum des etatsmäßigen Gehaltes anzustellen, in den wenigsten Fällen möglich seyn wird, dadurch abzuhelfen, den förmlich angestellten Lehrern Aushilfslehrer beyzugeben, denen das nöthige Diensteinkommen in der Regel von den Gemeinden selbst auszumitteln ist. Da eine Gemeinde, die so zahlreich ist, daß ihre schulpflichtigen Kinder durch einen Lehrer allein nicht hinreichend unterrichtet werden können, in der Regel auch vermögend genug ist, um neben der Besoldung des einen Lehrers auch noch einen mäßigen Gehalt für einen Aushilfslehrer abreichen zu können, so ist bey solchen Gemeinden auch diese ungedruckt.

For-

Forderung zu machen, und die geeignete Anstellung eines Lehrers zu verfügen. Bey Gemeinden aber, die zu einer solchen Verbesserung ihres Schulwesens entweder gar nichts oder nur sehr wenig beyzutragen vermögen, wäre im dringendsten Falle ein Zuschuß aus dem Lokal-Kirchen- oder andern Stiftungsvermögen, und, wo auch dieses Hilfsmittel mangelte, aus der Kreis-Schul-Dotation zu bewilligen.

2. Okt. 1811. Die Anstellung derselben gehört zur Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate. R.Bl. 1811 S. 1498.

15. Sept. 1808. Die Distrikts-Inspektoren sollen ihrem Hauptberichte ein unpartheyisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schulgehilfen beylegen. Die Lokal-Inspektoren sollen sie unter ihre Aufsicht nehmen. ditto 1808. S. 2481.

ditto Der General-Kommissär soll aus der Klassifikation der Schul-Dienst-Adspiranten eine Exspektantenliste halten, nach welcher erforderlichen Falls Schulgehilfen erwählt werden können. ditto S. 2465.

29. ditto 1806. Kein Schulgehilfe, wenn er auch ein Schullehrers Sohn ist, darf auf einen wirklichen Schuldienst Anspruch machen, wenn er nicht wenigstens einen Lehrkurs im Schullehrer-Seminar zurückgelegt hat, m. s. u. Seminar für Schullehrer, u. u. Schullehrer. ditto 1806. S. 388.

Schulgeld.

23. Dez. 1802. Wo nicht an ein oder andern Orten Freyschulen sind, oder das Schulgeld von Wohlthätern, oder aus eigenem bestehenden, allenfalls von den Gemeinden, oder aus dem Kirchenver- ditto 1802. S. 911.

mögen

mögen fließenden Fond bezahlt wird, sollen die Aeltern und Vormünder schuldig und gehalten seyn, von jedem schulfähigen Kinde, sie mögen selbes in die Schule schicken oder nicht, wöchentlich zwey Kreuzer zu bezahlen. Sollte daneben noch unverzeihliche Nachlässigkeit und Eigensinn der Aeltern oder Vormünder, die Kinder gar nicht, oder unfleißig zum Schulbesuche anzuhalten, erscheinen; so haben die betreffenden Polizey-Obrigkeiten auf Angabe der Inspektoren dieselbe zu geeigneter und zweckmäßiger Strafe zu ziehen, und nach Befund der Umstände zu einer doppelten Zahlung anzuhalten. Falls die Kinder unter verschiedenen Obrigkeiten stehen, müssen die betreffenden Auszüge aus den monatlichen Tabellen, an die einschlägigen Polizey-Obrigkeiten geschickt werden, welche sodann das allenfalls nicht bezahlte Schulgeld in obiger Masse ohne Rücksicht executive beyzubringen, und den Schullehrern zu behändigen haben. Diese Verordnung erstreckt sich ohne Ausnahme auf die Landgerichte sowohl, als die Hofmärkte, und zwar auf letztere, wenn sie eigene Schulen haben, nach ihrem ganzen Inhalte; in so fern sie ihre Kinder in landgerichtliche Schulen schicken, so haben die Hofmarksverwalter das von ihnen einzubringende Schulgeld an dasjenige Landgericht zu schicken, dem sie inkorporirt sind, wobey das Schulgeld von den Kindern einschichtiger Unterthanen, die in keinem Corpore einer Hofmarkt begriffen sind, und ohnehin in allen Gemeinsachen durch das Landgericht behandelt werden, auch von den Landgerichten

bey-

beyzutreiben ist. Es soll auch diese Verordnung für die Städte gelten, und sind auf obige Art die Schulgelder von den Magistraten, wo sie Jurisdiktion haben, zu behandeln.

23. Dez. 1802. Mit den gewöhnlich alle Quartale einzuschickenden Schultabellen, sollen auch die von den Schullehrern auszustellenden Verzeichnisse des richtig empfangenen Schulgeldbetrages eingeschickt werden. R.Bl.1802 S. 914.

3. Februar 1771. Unbemittelte Aeltern sollen sich bey der Orts-Obrigkeit melden, daß ihre Kinder unentgeltlich in den Schulen unterrichtet werden. G. S. v. J. 1784. S. 831. §. 2.

25. Juli 1810. Die General-Kommissariate sollen darauf bedacht seyn, eine durchgängige zweckmäßigere Regulirung des Schulgeldes anzuordnen, es kann jedoch darin eine für alle Schulorte gleichförmige Quote nicht festgesetzt werden, indem die Ortschaften, die schon den Schuldienst selbst aus ihren Mitteln gut dotirt haben, zu einem gleich hohen Schulgeld wie die andern, die ihren Schuldienst schlecht besoldet haben, nicht angehalten werden können, vielmehr wird es eine Hauptrücksicht bey der vorzunehmenden Regulirung des Schulgeldes seyn müssen, daß eine in Vergleichung mit dem Vermögensstand verhältnißmäßige Erhöhung des Schulgeldes am meisten in solchen Schulorten einzuführen ist, wo die sonst nicht unbemittelte Gemeinde sich zu besserer Dotirung des Schuldienstes nicht verstehen will. ungedruckt.

Das Schulgeld für die armen Kinder ist überall auf die Wohlthätigkeitsfonds, wo solche dazu vermögend sind, zu übernehmen.

Die Beytreibung des für jeden Ort besonders zu regulirenden Schulgeldes hat die Lokal-Schul-Inspektion zu besorgen. In Hinsicht der Versäumniß dieser Beytreibung haben die General-Kommissariate die nöthige Aufsicht durch die Distrikts-Inspektionen darüber führen, und gegen die säumigen Lokal-Schul-Inspektionen die erforderliche Strenge eintreten zu lassen, m. s. u. Schullehrer.

26. Nov. 1815. §. 1. Das Schuljahr hat 48 Wochen. Die Lokal-Inspektion verlegt die 4 Wochen Ferien auf jene Zeit, wo der Landmann seine Kinder am nöthigsten bedarf. Isarkreis-Intelligenz-Blatt 1815. S. 1055.

§. 2. Jedes Kind bezahlt, wenn es bisher nicht anders eingeführt war, wöchentlich 2 Kreuzer, welches quatemberlich mit 24 Kreuzer eingebracht wird, und welches das allerhöchst genehmigte Schulgeld à 1 fl. 36 kr. jährlich ausmacht.

§. 3. Das Feyertagsschulgeld wird quatemberlich mit 12 Kreuzer bezahlt.

§. 4. Für Kinder armer Aeltern muß das Schulgeld entweder aus einem Lokalfonde, oder von der Gemeinde bestritten werden.

§. 5. Das Feyertagsschulgeld bezahlen alle, ausgenommen ganz Arme, und jene, die im Hause ihrer Aeltern ohne Lohn dienen, oder deren jüngere Geschwisterte die Elementarschule besuchen, und das Schulgeld bezahlen.

§. 6. Die Strafgelder für Schulversäumnisse an Werk- und Feyertagen, welche nicht dem Leh-

Lehrer, sondern dem Lokalschulfonde angehören, werden besonders erhoben.

§. 7. Das Feyertagsschulgeld für jene, welche im ledigen Stande den Feyertagsschulbesuch vernachlässigen, und die in der Folge auch im ehelichen Stande noch zum Feyertagsschulbesuch angehalten werden, wird besonders regulirt.

§. 8. Um Gleichförmigkeit in Einbringung des Schulgeldes zu erzielen, wird verordnet, daß selbes, von dem Weihnacht-Quatember angefangen, überall durch die Gemeindevorsteher eingebracht werde.

§. 9. Zu diesem Zwecke haben die Schullehrer also gleich die nöthigen Verzeichnisse zu verfassen, selbe von der Lokal-Inspektion kontrasigniren, und durch selbe dem königl. Landgerichte zustellen zu lassen.

§. 10. Dieß setzt zum Voraus, was ohnehin instruktionsmäßig ist, daß die Pfarrämter die Extracte der Schulpflichtigen ihren Lehrern zustellen müssen.

§. 11. Die königl. Land- und Herrschaftsgerichte lassen durch die Gemeinde-Vorsteher das quatemberliche Elementar- und Feyertagsschulgeld, wo letzteres wirklich eingeführt ist, dem Lehrer zustellen, und sorgen für Ausbezahlung des Schulgeldes für arme Kinder, verfügen auch auf der Stelle über Beytreibung der Rückstände, damit diese nicht anwachsen, und der Lehrer dadurch Gefahr lauft, auf selbe verzichten zu müssen.

Schulgeräthschaften,

m. s. u. Schulapparat.

Schulgründe.

21. May 1811. Die Lokal-Schul-Inspektionen sollen unter der Leitung der Distrikts-Schul-Inspektoren im erforderlichen Falle mit den Landrichtern sich darüber vereinigen, welche und wie viele Ortschaften zu einer und eben derselben Schule gehören, damit der Gemeinde-Gründe-Antheil der geeigneten und nicht andern benachbarten Schulen zugetheilt werde. R.Bl.1811 S. 49-750.

Die Schulgründe sollen nach den vorgeschriebenen Normen beschrieben, und diesen Beschreibungen alle künftig hinzukommenden Gründe beygesetzt werden. Der Distrikts-Inspektor hat bey der jährlichen Visitation davon Einsicht zu nehmen.

Die Lokal-Schul-Inspektion hat bey Verpachtung der Schulgründe so zu verfahren, damit bey der jährlichen Schul-Visitation die Pachtkontrakte zur Einsicht vorgelegt, und auch über den Zustand, Kultur und Benutzung derselben eine genügende Auskunft gegeben werden könne.

Die Lokal-Schul-Inspektoren sind berechtiget, die Schulgründe an Hausväter der Schulgemeinde oder an Schullehrer zu verpachten. Ueberhaupt steht ihnen die Aufsicht auf die Schulgründe zu.

14. Okt. 1803. Bey allgemeinen Abtheilungen der Gemeinde-Waldungen, Weiden, Möser, und überhaupt der Gemeindegründe jeder Art sollen der einschlägigen R.Bl.1803 S. 835.

Lan-

Landesschule zum Besten des Lehrers ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden.

Ein solcher Antheil muß in Fällen, wenn dem Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der Gründe zugewiesen ist, oder wenn diese Gründe vom Wohnsitze des Lehrers zu weit entfernt sind, in Pacht gegeben, und zur Verbesserung des Lehrgehaltes, oder des Schulfonds verwendet werden.

19. Juni 1807. Ueberall wo die Kultur der Gemeindegründe nicht eingeleitet werden will, soll diese, sobald einer der Schulvorsteher den gesetzlichen Antheil bey der einschlägigen Gerichtsstelle für Schule und Schullehrer zur Kultur verlangt, auf Kosten der Gemeinde ausgemessen werden. R.Bl. 1807 S. 1125.

Ueberhaupt und insbesondere ist auch da, wo wegen bestehender Verträge oder anderer Verhältnisse, ungleiche Theile gemacht werden, für die Schule einer der besseren und näheren Theile auszuscheiden. Alsdann können die dem Schulorte näher gelegenen Antheile dem Schullehrer, in so fern solches nach dem Urtheile der Schulvorstände zu seinem Unterhalte nothwendig und dem Lehramte nicht nachtheilig ist, zur freyen Kultur und Benutzung gegen Verantwortlichkeit überlassen werden.

Die Besteurung der Schulgründe.

25. Juni 1814. Eine Befreyung der Schullehrer von der allgemeinen Steuerpflichtigkeit findet nicht statt; falls dadurch der nothdürftige Unterhalt einzelner ungedruckt.

Schul-

Schullehrer entzogen werden würde, muß derselbe aus den dazu geeigneten Quellen ergänzt werden.

Schulhäuser,

m. s. u. Schulgebäude.

Schul-Inspektion, Schul-Inspektoren.

15. Sept. 1808. Die Inspektion des Schulwesens soll in jedem Kreise durch die den Kreis-Kommissariaten beygegebenen Kreis-Schulräthe, und bey den einzelnen Schulanstalten, und zwar bey den Gymnasien sowohl als bey den politechnischen Schulen durch die Rektorate, und bey den Volksschulen, durch die Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen ausgeübt werden. R.Bl. 1808 S. 2472.

25. Juli 1810. Diejenigen Individuen, welche in den Jahresberichten hinsichtlich der Schul-Inspektion besonders belobt werden, sollen nach den von den General-Kommissariaten vorzulegenden Klassifikationen wegen der von ihnen erworbenen Verdienste geeignet berücksichtiget, und ihre Namen nach Umständen auch öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Damit aber diese Zeugnisse die hier verheißene Berücksichtigung auch mit gänzlicher Zuverlässigkeit verdienen, haben die Generalkommissariate bey den in ihre künftige Jahresberichte aufzunehmenden Belobungen eine strengere Auswahl zu treffen, und die zu belobenden Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen sollen auch nicht bloß nach einer unbe- ungedruckt.

stimm-

stimmten Aneinanderreihung, sondern nach der bestimmten Klassifikation: vorzüglich, sehr gut, und gut, in den Berichten aufgezählt werden. Solchen Individuen, welche sich eine Dienstesvernachlässigung zu Schulden kommen lassen, haben die Generalkommissariate das Mißfallen Sr. Königlichen Majestät zu erkennen zu geben, und denselben unter Verwarnung für die Zukunft zu eröffnen, daß die zu Lokal=Schul=Inspektoren ernannten Geistlichen diese Inspektion als einen wesentlichen Theil ihres Amtes zu betrachten haben, und es so wenig ihrem Belieben überlassen sey, ob sie sich dieses Geschäftes überhaupt annehmen, oder es mit mehr oder weniger Gleichgültigkeit betreiben wollen, daß man vielmehr bey fortgesetzter Vernachlässigung ihrer Pflicht auf ihre Kosten zunächst den Distrikts=Schul=Inspektionen öftere Visitationen ihrer Schulen aufgeben, und, wenn auch dies nicht helfen sollte, die Lokal=Inspektion selbst ebenfalls auf ihre Kosten durch einen andern versehen lassen werde, daß diejenigen Geistlichen, die in dem Inspektionsgeschäfte nachlässig bleiben, in den künftigen Jahresberichten jederzeit besonders ausgezeichnet, und sodann Sr. Königlichen Majestät als unwürdige Mitglieder des geistlichen Standes namentlich bekannt gemacht, als auch nach Befinden der Umstände sogar öffentlich durch das Regierungsblatt genannt werden sollen; daß die säumig befundenen Distrikts=Schul=Inspektionen die ihnen zur Auszeichnung übertragene Funktionen wieder abgenommen, und dieses Amt einem andern wür-

digeren

digeren Geistlichen desselben Distrikts ertheilt werden solle, welchem man sodann eine um so strengere Aufsicht über sie, und ihre Führung der Lokal=Schul=Inspektion aufgegeben werde.

In den Jahresberichten soll auch der von den Polizeybeamten bewiesenen Theilnahme an dem Schulwesen besonders gedacht werden, vorzüglich aber deren, die sich eine auffallende Vernachlässigung dieses Theiles ihrer Amtspflichten hätten zu Schulden kommen lassen, namentlich Erwähnung geschehen. In wie fern insbesondere bey den Landrichtern hie und da die Meynung obzuwalten scheint, als wären sie durch die Aufstellung eigener Distrikts=Schul=Inspektoren aller weiteren Theilnahme an dem Schulwesen ihrer Bezirke völlig entbunden, haben die General=Kommissariate ihnen zu erklären, daß es bey der Anordnung eigener Distrikts=Schul=Inspektoren keineswegs darauf angesehen gewesen sey, den Landrichtern die Aufsicht über die Schulen ihrer Bezirke ganz abzunehmen, sondern nur darauf, sie ihrer anderweitigen vielen Geschäfte wegen von dem störenden Detail jenes Aufsichtsgeschäfts frey zu machen, daß ihnen aber die allgemeine Mitaufsicht über die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Schulen fortwährend zugetheilt sey, weshalb auch von ihnen gewärtiget werde, daß sie das Schulwesen nicht hintansetzen, sondern mit ihrer ganzen Wirksamkeit unterstützen und befördern werden. Die General=Kommissariate haben daher in ihren jährlichen allgemeinen Berichten in Betreff des Schulwesens nicht bloß die Distrikts= und Lokal=

Schul=

Schul-Inspektoren, sondern namentlich auch die Landrichter, und übrigen bey der Schul-Inspektion betheiligten polizeylichen Beamten, mit Charakterisirung ihrer Verdienste um das Schulwesen aufzuführen.

M. s. u. Kreis-Komissariate, u. Distrikts-, u. u. Lokal-Schul-Inspektionen.

Schul-Inspektionsakten.

7. April 1809. Für Verwahrung und Erhaltung der Schul-Inspektionsakten ist sowohl jeder Distrikts- als Lokal-Schul-Inspektor persönlich verantwortlich. Der pfarrliche Registraturskasten kann als Aufbewahrungsplatz benützt werden. R.Bl. 1809 S. 669.

Schul-Konferenzen.

15. Sept. 1808. Außer den angeordneten monatlichen Sitzungen hat das Rektorat vierteljährig Konferenzen sämmtlicher Professoren zu veranstalten. ditto 1808 S. 2491.

Von diesen Konferenzen darf keiner der Professoren, ohne statthafte Entschuldigungsgründe zu Protokoll zu geben, wegbleiben.

ditto. Unter den Pfarrern und Schullehrern sollen Schul-Konferenzen eingeführt werden. ditto S. 2481.

Schullehrer

17. Febr. 1807. 2. Dez. 1805. und Schulamts-Kandidaten haben ihre Bittschriften eigenhändig zu schreiben, und die erforderlichen Zeugnisse, welche sie bey den Lokal-Schul-Kommissionen, Pfarrern und Inspektoren verschlossen zu erheben haben, uneröffnet bey der R.Bl. 1807 S. 375. ditto 1805 S. 1192.

geeig-

1. Okt. 1811. geeigneten Behörde einzureihen, außer dessen keine Rücksicht hierauf genommen werden soll. R. Bl. 1811 S. 1498.

Die Anordnung der provisorischen Verwesung aller in Erledigung kommenden Schuldienste, und die Besetzung der Schullehrerstellen, deren jährlicher Dienstertrag die Summe von 300 fl. nicht erreicht, wird der Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate überlassen; sie haben jedoch am Ende des Schuljahrs die erledigten und wiederbesetzten Schuldienste vorzulegen, und die Gründe der Wahl mit Angabe aller Bittstellen, welche sich um die erledigten Dienste gemeldet haben, in das vieljährige einzusendende Schulgeschäfts-Protokoll eintragen.

Ueber die Anstellung der Schullehrer von Gutsbesitzern s. m. u. unter gutsherrliche Schulen.

10. May 1810. Die Diensteinführung eines neu ernannten Schullehrers wird der Lokal-Schul-Inspektion übertragen, sie soll ganz unentgeltlich geschehen, und ehe sie vorgenommen werden kann, hat der neu ernannte Schullehrer sich in Person sowohl bey dem Landrichter, als bey dem Distrikts-Schul-Inspektor zu stellen, und über diese pflichtmäßig geschehene Präsentation eine von beyden unentgeltlich zu ertheilende schriftliche Beglaubigung der Lokal-Schul-Inspektion vor der Einführung vorzulegen; der Schul-Inspektion Handtreue zu leisten, darauf von derselben das Schul-Inventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für die zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären. ditto 1810 S. 410. 411. — 15. Sept. 1808. R. Bl. 1808 S. 2504.

In

15. Sept. 1808. In Beziehung auf die Besoldung hat die Lokal-Schul-Inspektion für die Beytreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen. R.Bl.1808 S. 2502.

22. Dez. 1803. Sammlungen der Schullehrer finden nicht statt, sollte derselbe aber an seiner Kongrua oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzt werden, so ist aus dem Schulfond ein Sorrogat auszumitteln. ditto 1803. S. 1043.

30. ditto 1810. Zur Verbesserung des Unterhalts der Schullehrer auf dem Lande, sollen, wo es ohne Nachtheil der Kirchenverrichtungen und des Unterrichts geschehen kann, die subalternen Kirchendienste der Korregenten, Organisten, Meßner, den Schullehrern zugleich übertragen werden. ditto 1811. S. 17. 24.

Bey Pfarreyen vom großen Umfange hat diese Vereinigung nicht statt.

25. Juli 1810. Die Melioration der Schuldienste muß zunächst durch die Schulgemeinde allein geschehen, deren eigenstes unmittelbares Interesse es ist, das Einkommen ihres Schuldienstes so zu verbessern, daß sie um so sicherer darauf rechnen können, für ihre Kinder einen würdigen Lehrer zu erhalten, m. s. a. u. Schulgründe. ungedruckt.

Die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen sind deshalb auch besonders dazu aufzufordern und von den General-Kommissariaten zu unterstützen, daß sie den Gemeinden die Sache von der rechten Seite darstellen.

Die Kreis-Schul-Dotationen sind hierin nur als eine Nothhülfe zu betrachten, wie sie denn auch zunächst für diesen Zweck schwerlich weiter reichen können, als die Schuldienstbesoldungen der geringsten Klasse in solchen Gemeinden, die zu einem Meliorationsbeytrag für jetzt ganz unvermögend sind, einigermaßen zu verbessern, weshalb der über die Schulexigenz der einzelnen Kreise vorzulegende Etat auch in dieser Rücksicht die speziellsten Angaben zu seiner Grundlage bedarf; nämlich eine Klassifikation aller Schuldienste des Kreises nach den Graden ihres jährlichen Gesammteinkommens, mit besonderer Anzeige derjenigen Schulorte, wo die Gemeinde zu Melioration des Schuldienstes gegenwärtig entweder gar keinen, oder doch nur einen verhältnißmäßig sehr geringen Beytrag zu leisten im Stande ist.

Für verdiente Schullehrer, die nur ein geringes für jetzt nicht zu verbesserndes Einkommen haben, muß dadurch gesorgt werden, daß bey erledigten besser besoldeten Stellen auf sie vorzüglich Rücksicht genommen werde.

Ueberhaupt ist ganz besonders Bedacht darauf zu nehmen, das Loos der würdigern Schullehrer dadurch zu erleichtern, daß ihnen stets der Anspruch und die Aussicht offen gehalten werde, in einen erträglichern Dienst vorzurücken, weshalb auch zu diesem Behufe eine möglichst genaue Klassifikation aller Schuldienste eines Kreises

ses

ses nach der Gradation ihres Gesammteinkommens vorzulegen, und bey künftigen Begutachtungen zu Besetzung erledigter Schuldienste allezeit zu berücksichtigen ist, damit die einträglichen Dienste zunächst den schon älteren verdienten Schullehrern zu Theil werden.

Dagegen sollen Schullehrer, deren Trägheit, Ungeschicklichkeit und Widerspenstigkeit sich nach wiederholten Versuchen unverbesserlich zeigt, entweder auf geringere Dienste zurück gesetzt, oder nach Befinden der Umstände unnachsichtlich ganz amovirt werden.

5. Febr. 1771. Die Abänderung des einmal erwählten Schullehrers ist unbemittelten Aeltern gar nicht, und bemittelten nicht ohne erhebliche anzuzeigende Ursache erlaubt (m. s. a. u. Schulgeld). G. S. v. J. 1787. S. 832.

15. Sept. 1808. Die Bildung der Schullehrer soll durch eine zweckmäßige Lektüre erhöht werden, wofür die Distrikts-Schul-Inspektoren vorzüglich Sorge zu tragen haben. R. Bl. 1808 S. 2481.

ditto Die Aufsicht auf die Schullehrer soll von der Lokal-Schul-Kommission gepflogen werden. ditto S. 2502.

11. Juni 1809. Vernachlässigte Schullehrer sollen auf die Anzeige der Distrikts-Schul-Inspektoren auf einige Wochen oder Monate in das ihnen zunächst gelegene Seminarium einberufen, und sowohl zum Anhören der Lehrstunden, als auch zu den praktischen Uebungen in der Musterschule angehalten werden. ditto 1809 S. 992.

Die Seminariums-Lehrer haben zu deren Unterrichte einige besondere Stunden wöchentlich anzuwenden, weshalb immer mehrere dergleichen Individuen zu gleicher Zeit einzuberufen sind.

Die Schule eines solchen Schullehrers muß während seiner Abwesenheit durch einen Schul-Adstanten versehen werden. Wo das nicht ausführbar ist, muß die Zeit der Schulferien oder wenigstens der Sommerschule dazu gewählt werden.

Da jedoch der weitern Entfernung und Dürftigkeit wegen, dieses Nachhilfsmittel nicht durchaus Anwendung finden kann, so wird als Surrogat dafür verordnet, daß dergleichen vernachlässigte Schullehrer angehalten werden, entweder die Schule ihres Distrikts-Inspektors, wie dies schon in der Amts-Instruktion des letztern ausgesprochen ist, oder eine andere Schule ihres Distrikts, die einen geschickten Schullehrer hat, und unter der Lokalaufsicht eines kenntnißreichen und fleißigen Pfarrers steht, eine zeitlang als Auskultanten zu besuchen, und nach einiger Zeit in derselben Schule unter Anleitung des Schullehrers und Pfarrers selbst Versuche des Unterrichtens zu machen, bis sich hoffen läßt, daß sie den Erfordernissen ihres Amtes etwas mehr zu genügen vermögen.

15. Sept. 1808. Hinsichtlich des Schuldienstes kann der Schullehrer von der Inspektion wegen Versäumnisse im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule, u. s. a. R.Bl. 1808 S. 2502.

zur

zur Verantwortung gezogen und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß ein Protokoll geführt werden, bey bedeutenden Vergehen ist an den Distrikts-Inspektor zu berichtigen.

Auf gleiche Weise hat die Inspektion auf die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihre Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Lokal-Schulfonds, oder andern Lokalmitleln zuzuerkennen; wobey jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutendern Fällen die Genehmigung der höhern Behörde zuvor eingeholt werden muß.

31. Okt. 1800. Zur Erhaltung des Ansehens der Schullehrer sollen sie während ihrer Amtsvorstehung von keiner Obrigkeit mit einer öffentlichen Strafe belegt werden. G. S. v. J. 1802. S. 285.

15. Sept. 1808. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehülfen bedürftig wird, hat die Inspektion unverzögerte Anzeige davon bey dem Distrikts-Inspektor zu machen, welcher mittels Berichts an das General-Kommissariat einen Schuldienst-Kandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beyzuschaffen sorgen wird. R. Bl. 1808 S. 2504.

Wenn der Schullehrer mit Tode abgeht; in welchem Falle die Inspektion zugleich

die

die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des zeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlobten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zur vollständigen Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldungen, (so fern diese nicht der Wittwe, oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schulbehörde, nach Befinden der Umstände, auf längere oder kürzere Frist bewilliget wird) die Inspektion bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und bringt den Ueberschuß bey der Orts-Schulkasse in Einnahme.

25. Juli 1810. Ueberall, wo die überhäufte Anzahl ungedruckt. von Schülern die Aufstellung eines neuen Lehrers erfordert, muß vor allen Dingen ein eigenes Schulzimmer für denselben hergestellt werden, indem erstens die vorhandenen Schulzimmer gemeiniglich auch ohnehin zu klein sind, um die ganze Zahl der Schulkinder zu fassen, und weil zweytens, wo auch dies etwa noch angienge, doch das Unterrichten zweyer Lehrer in einem Zimmer nothwendig mit wechselseitiger Störung verbunden seyn müßte. Wo also die Mittel fehlen, um beyden Mängeln zugleich abzuhel-

fen

fen, da kann auch nicht einmal durch Aufstellung eines neuen Lehrers geholfen werden. In diesem Falle ist, wenigstens an allen diesen Orten, wo die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schulkinder sich gegen 100 beläuft, auf so lange bis zur wahren gründlichen Abhilfe die nöthigen Mittel sich anbieten, die Auskunft zu treffen, daß die Schüler in zwey Klassen abgetheilt werden, und für die eine Abtheilung drey Stunden Vormittags, für die andern drey Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird.

Da für die Schüler auf diese Art zweckmäßiger gesorgt werden kann, als wenn sie alle zusammen täglich fünf Stunden in der Schule sind, so kann auf die Einwendung der Aeltern, daß sie dann auch nicht das ganze Schulgeld zu zahlen haben, so wenig Rücksicht genommen werden, daß vielmehr sogar eine Erhöhung des Schulgeldes für diesen Fall aus dem Grunde angeordnet werden muß, weil dem Lehrer für die vermehrte Arbeit, daß er täglich eine Stunde mehr zu unterrichten hat, und wöchentlich wenigstens den einen seiner Freynachmittage verliert, eine billige Vergütung gebührt, welche einer so zahlreichen Schulgemeinde um so mehr zugemuthet werden darf, da ihr die beschwerliche Forderung, ein eigenes Schulzimmer herzustellen und einen Aushilfslehrer zu unterhalten, nachgelassen wird.

Um den aus obiger Abtheilung für beyde Klassen der Schüler entstehenden Verlust von

Schul-

Schulstunden einigermaßen zu ersetzen, wird für diesen Fall: 1) der eine auf den Mittwoch angeordnete Freynachmittag ganz aufgehoben, 2) der andere auf den Samstag angeordnete Freynachmittag zwar belassen, dafür aber die Schulzeit für den Samstag Vormittag auf vier Stunden festgesetzt, wovon zwey für jede Abtheilung zu halten sind. Da inzwischen diese letztere Auskunft, aller einzuführenden Ergänzungen ungeachtet, doch immer den regelmäßig vorgeschriebenen Unterricht verkürzet, so ist davon nur in den Fällen Gebrauch zu machen, wenn sich durchaus keine vollständigere Aushilfe ausmitteln läßt.

Schullehrer=Seminarien,

m. s. u. Seminarien.

Schul=Oberaufsicht,

m. s. u. Unterricht.

Schul=Polizey.

7. Sept. 1808. Zur Handhabung der Schul=Polizey bedient sich das Kreis=Kommissariat der Landrichter oder Patrimonial=Beamten. R.Bl. 1808 S 2472.

Schulsprengel.

I.

12. Jäner. 1815 Der Schul=Sprengel wird in der Regel durch den Pfarr=Sprengel bestimmt, und erstreckt sich, wie dieser letztere, nicht nur auf alle einzelnen zu einer Pfarrey gehörigen Ortschaften und Einzelnwohnungen oder sogenannten Einöden, sondern ditto 1815 S. 73.

dern auch auf die zu demselben Pfarr-Sprengel gehörigen einzelnen Konfessions-Verwandten-Familien, die in einem der benachbarten Pfarr-Sprengel einer andern Konfeßion wohnhaft sind.

II.

Da jedoch die gänzliche Gleichstellung des Schul-Sprengels mit dem Pfarr-Sprengel in diesem ganzen Umfange nur da wirklich in Anwendung kommen kann, wo sämmtliche zu einer Pfarrey gehörigen Familien in der Lage sind, ihre Kinder in einer Schule derselben Pfarrey, entweder in dem Pfarr-Orte selbst, oder in einem ihrer Filial- oder Parochialorte schicken zu können; viele der bestehenden Pfarr-Sprengel aber theils der Konfession nach so vermischt, theils der örtlichen Lage nach so zerstrent sind, daß für einzelne Parochial-Orte und Parochianen der Besuch einer Schule ihrer Pfarrey durch weite Entfernung oder Ungangbarkeit der Wege oft sehr erschwert, bisweilen sogar ganz unmöglich ist, so sind in solchen Fällen zur Erleichterung und Sicherung des Schulbesuches folgende veränderte Einrichtungen der Schulsprengel als Auskunftsmittel in Anwendung zu bringen:

1) Bey ganzen Filial- oder Parochialorten gleicher Konfession, die so gelegen sind, daß sie weder die Pfarrschule selbst, noch eine Filial- oder Parochial-Schule derselben Pfarrey besuchen können, ist

a) zuvörderst zu sehen, ob sich nicht für sie eine eigene, oder eine mit andern Orten desselben Pfarrsprengels gemeinsame Parochialschule neu begründen lasse;

b) wo diese Maaßregel unausführbar gefunden wird, ist zunächst Bedacht darauf zu nehmen, ob nicht dadurch geholfen werden könne, wenn ein solcher Ort von seinem bisherigen Pfarrverbande getrennt, und mit einer benachbarten Pfarrey verbunden würde;

c) wo die Umpfarrung eines solchen Ortes in Rücksicht kirchlicher oder anderer örtlicher Verhältnisse unausführbar wäre, und dagegen eine benachbarte Pfarrey gleicher Konfession eine Schule anböte, die den Kindern jenes Orts nahe und zugänglich genug wäre, um sie regelmäßig besuchen zu können, da sind diese Kinder in jene Schule der benachbarten Pfarrey einzuweisen;

d) wo aber auch diese Auskunft einer solchen schon bestehenden Schule eines benachbarten Kirchspiels sich nicht fände; dagegen aber für einen solchen Ort durch Vereinigung mit andern Parochial-Orten einer oder auch mehrerer angränzender Pfarreyen sich eine gut gelegene Parochial-Schule neu errichten ließe, da ist als Aushilfsmittel verstattet, auch Orte mehrerer verschiedener Pfarreyen in einen solchen besondern Schulverband zu bringen;

c) wo keines dieser Aushilfsmittel Anwendung fände, ist für den Schul=Unterricht wenigstens durch Aufstellung eines sogenannten Winterschulhalters zu sorgen.

2) In Ortschaften verschiedener Konfession, die bisher eine gemeinschaftliche Schule hatten, behält es bey dieser Einrichtung sein Verbleiben: so fern nicht der eine oder der andere Theil eine Aenderung ausdrücklich verlangt, und für beyde Theile durch Errichtung einer neuen Schule, entweder aus den Ortseinwohnern gleicher Konfession, oder durch Beyziehung benachbarter Konfessionsverwandter Orte gesorgt werden kann.

3) In Ansehung einzelner in einem Kirchspiele anderer Konfessionen wohnenden Parochianen, bey welchen noch weit öfter als bey ganzen Parochial=Orten der Fall eintritt, daß sie durch Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges an dem Besuche einer Schule ihrer Konfession verhindert sind, behält zwar der Grundsatz, daß sie derjenigen Pfarrey ihrer Konfession, welcher sie in kirchlicher Beziehung zugewiesen sind, auch in der Rücksicht der Schule zugehören, im Allgemeinen seine Gültigkeit. Allein dadurch ist ihnen so wenig untersagt, ihre Kinder in die Schule ihres Wohnortes zu schicken, daß diese vielmehr, so fern nicht bewiesen werden kann, daß auf eine andere Weise für den nöthigen Schul=Unter=

Unterricht derselben hinlänglich gesorgt sey, zum Besuch ihrer Ortsschule anzuhalten sind. Wie es in diesem Falle mit dem Religions=Unterrichte solcher Kinder zu halten sey, ist von dem Pfarrer ihrer Konfession anzuordnen, welcher auch darüber zu wachen hat, daß der Schul=Unterricht nicht versäumt werde.

III.

Was die Aufsicht über Schule und Schul=Besuch überhaupt anbelangt, so wird darüber Folgendes festgesetzt:

1) In der Regel stehen der obigen allgemeinen Bestimmung gemäß, sämmtliche zu dem Umfange des Pfarr=Sprengels gehörigen Schulen und schulpflichtige Kinder unter der Lokal=Schul=Inspektion desselben Sprengels, welche besonders darüber zu wachen hat, daß alle ihrer Aufsicht untergebenen Kinder ohne Ausnahme den vorschriftmäßigen Schul= und Religions=Unterricht entweder in einer öffentlichen Schule oder zu Hause erhalten; wie dann auch ohne Vorwissen und Einwilligung derselben kein schulpflichtiges Kind in dem ganzen Umfange des Pfarr=Sprengels dem öffentlichen Schulbesuche entzogen werden darf.

2) In den oben bezeichneten Fällen der Ausnahme von der Regel

a) steht die aus Ortschaften verschiedener Pfarreyen errichtete Parochial=Schule unter der Lokal=Schul=Inspektion derjenigen Pfarrey,

rey, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz erhält;

b) damit jedoch die dabey betheiligten übrigen Pfarrer über die zu ihrem Kirchspiel gehörigen Kinder in Ansehung des Schulbesuches sich der Theilnahme nicht entschlagen, oder daran gehindert werden, so wird ihnen die Mitaufsicht zuerkannt, und sie haben sich wenigstens bey der alljährigen Schulprüfung selbst auch in der Schule einzufinden, um sich von dem fleißigen Schul-Besuche und den Fortschritten der Schulkinder ihres Kirchsprengels zu überzeugen;

c) in Ansehung der vereinzelt in dem Kirchspiele einer andern Konfession wohnhaften Parochianen werden die beyden Pfarrer, der des Wohnortes und der ihrer Kirche, zusammen wirken, durch gemeinschaftliches Benehmen dafür zu sorgen, daß der nöthige Schulunterricht an den Kindern solcher Parochianen nicht versäumt werde.

IV.

Was endlich die Verbindlichkeit betrifft zum Unterhalte der Schulen und ihrer Lehrer beyzutragen, so haben

a) die zu einer Parochial-Schule vereinigten Orte die Kosten derselben gemeinschaftlich zu tragen, und sind dagegen von Beyträgen zu andern Schulen befreyt;

b) in Ansehung der Konfessions=Verhältnisse ist schon durch die General=Verordnung über die Umlagen für Gemeinde=Bedürfnisse Art. 22. *) die Befreyung von Beyträgen zu einer Schule einer andern Konfession ausgesprochen;

c) die Ansprüche, welche bey den nach obigen Vorschriften vorzunehmenden Schulsprengel=Veränderungen und Einrichtungen neuer Schulen sowohl in Ansehung anderer theils prekärer, theils fundationsmäßiger Geld= oder Natural=Reichnisse erhoben werden möchten, sind nach den Normen zu entscheiden, die in der nachstehenden Verordnung vom 19. März 1812 (Regierungsbl. 1812 S. 537) **) die Stolgebühren=Entrichtung an Pfarrer einer fremden Konfession betreffend, aufgestellt sind, und auf jene Verhältnisse eine gleichmäßige Anwendung finden.

Schul=

*) Art. 22. Niemand ist verbunden, zu den Umlagen für die Kirchen und Schulen einer Religions=Parthey, zu welcher er nicht selbst gehört, beyzutragen, so fern nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet, oder hierüber besondere Verträge und Rechts=Verhältnisse schon bestehen.

**) Verordnung vom 19. März 1812.

1) Religions=Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, sondern in dem Pfarrbezirke einer fremden Konfession befindlich sind, und sich zu einer entfern=

Schulstunden.

m. s. u. Lehrstunden, u. u. Schullehrer.

Schultabellen.

13. Jäner 1806. In den Mittagsschulen haben die Rektoren und Professoren die Uebersichtstabellen, in wie weit R.Bl. 1806 S. 219.

---

fernten Pfarrey ihres Glaubens halten, haben keine Verbindlichkeit, die Stolgebühren, worunter Gaben für liturgische Handlungen verstanden werden, die der hiezu befugte Geistliche dem Individuum oder einzelnen Personen leistet, oder ein Surrogat dafür an den Pfarrer der ihnen fremden Konfession ihres Wohnortes zu bezahlen, ausser nur für jene geistlichen Dienste, welche sie sich wirklich von einem solchen Pfarrer leisten lassen, sie mögen in diesem Verhältnisse verbleiben, oder einer Pfarrey ihrer Konfession förmlich einverleibt werden.

2) Es kann daher aus der bloß prekären Befugniß, solchen Parochianen die von ihnen nachgesuchten Dienste zu leisten, ein bleibender Rechtsanspruch von Seite der Pfarrer auf einen ständigen Fortbezug dergleichen Stolgebühren eben so wenig gefolgert werden, als bey der konfeßionellen Purifikation der Pfarreyen von irgend einer dießfallsigen Entschädigung des Pfarrers der fremden Konfession die Rede seyn kann.

3) Gleiches Verhältniß, wie mit den Stolgebühren hat es mit allen jenen Reichnissen, welche bloß freywilliger oder prekärer Natur sind, z. B. Sammlungen dieser Art rc., auf welche kein Pfarrer einer fremden Konfession Anspruch machen kann.

4) Dagegen verbleibt einem solchen Pfarrer der fremden Konfession der Bezug aller jener Geld- und Natu-

weit die Lehrgegenstände in jeder Klasse geführt worden sind, nach den vorgeschriebenen Formular alle halbe Jahre an das General-Kreis-Kommissariat einzusenden, welches dieselben mit einem umständlichen Bericht zur allerhöchsten Stelle befördert.

m. s. a. u. Lokal-Schul-Inspektion.

Schulvisitation.

15. Sept. 1808. Der Distrikts-Inspektor hat alljährlich wenigstens einmal jede Schule seines Distrikts zu besuchen, oder im Verhinterungsfalle dem General-Kreis-Kommissariate die Anzeige davon zu machen, und zwey der tauglichen Pfarrer als Stellvertreter vorzuschlagen. R. Bl. 1808 S. 2477.

Bey den Visitations-Reisen, über welche sich jeder Distrikts-Inspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte und mittels Einsendung seiner Visitations-Protokolle auszuweisen hat, ist der ganze Zustand der Schulen auf das genaueste und gewissenhafteste zu untersuchen. Er hat vorzüglich sein Augenmerk auf die ersten und allgemeinen Haupterfordernisse einer guten Schule, dann auf die Lokalität sowohl des Orts als des Schul-

Natural-Reichnisse, welche demselben ohne Rücksicht auf bestimmte, den Individuen geleisteten Akte des Kultus aus einem gegründeten Rechtstitel und als fundationsmäßige Dotations- oder Sustentations-Beyträge, z. B. Zehenten, Gilten u. s. f. oder wegen des Kommunal-Verbandes von den Religions-Verwandten fremder Konfession zuständig sind.

Schulgebäudes, — der Schullehrer, — der Schulkinder, — den Unterricht und Schulgesetze, dann die Industrie-, Sing- und Feyertagsschulen zu richten.

Die Schuljugend hat er durch einen Geistlichen in der Religion und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementargegenständen prüfen zu lassen oder selbst zu prüfen.

Die Schulvisitation soll in Gegenwart der Lokal-Inspektoren, Gemeindevorsteher und dem Gemeinde-Rathe jedesmal geschehen, welche die nöthigen Erkundigungen ertheilen, und ihre Bemerkungen über das Schulwesen vorlegen, welche erforderlichen Falls in ein Protokoll aufzunehmen, und an das Kreis-Kommissariat mit Bericht einzusenden sind. Auch den Pfleganstalten für arme Kinder hat er seine Aufmerksamkeit zu widmen.

m. s. a. u. **Schulkinder, Schulbericht.**

11. April 1810. Die Distrikts-Inspektoren können wegen gemachter Schulvisitationen für jede Schule ihres Distrikts drey Gulden jährlich in Aufrechnung bringen. R. Bl. 1810 S. 412.

Die General-Kreis-Kommissariate haben desfalls in ihren jährlich einzusendenden Schulexigenz-Etat die Rubrike für die Schulvisitationen der königlichen Distrikts-Schul-Inspektoren als eine künftighin ständige Position aufzuführen, und nach Verhältniß ihrer ganzen Kreis-Schulenzahl die dafür erforderlichen Summen in Antrag zu bringen.

Schulzimmer.

15. Sept. 1808. Ueber Reinlichkeit und möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer hat die Lokal-Inspektion zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen. R.Bl. 1808 S. 2501.

m. s. a. u. Schullehrer.

Sektion der öffentlichen Bildungs-Anstalten.

m. s. u. Studien-Sektion.

Seminarien für Schullehrer.

11. Juni 1809. Es sollen öffentliche Bildungsanstalten für künftige Volksschullehrer unter der Benennung Schullehrer-Seminarien errichtet werden. ditto 1809 S. 953.

Der Unterricht in den Seminarien darf sich nicht weiter als auf einen zweyjährigen Lehrkurs ausdehnen, und wird unentgeltlich ertheilt. Als Bedingung zur Aufnahme wird gefordert, daß die Schuldienst-Adspiranten: 1) bereits das fünfzehnte Lebensjahr erreicht, 2) in den Kenntnissen, welche in den Volksschulen vorschriftsmäßig gelehrt werden, einen hinlänglichen Fortgang gemacht; über ihr sittliches Betragen ein beglaubigtes Zeugniß aufzuweisen haben.

Nebst diesen Kenntnissen in den Volksschulen müssen sie sich auch 1) einige Bekanntschaft mit Realkenntnissen, und 2) in der Musik wenigstens die Anfangsgründe des Singens und Klavier- oder Orgelspielens eigen gemacht haben.

Alljährlich ist zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar eine Prüfung der Schuldienst-

Adspi-

Adspiranten, die sich dazu angemeldet haben, anzuordnen, und unter der Leitung des königlichen General-Kreis-Kommissariat-Schulraths von dem Direktor und Lehrern des Seminars vorzunehmen, wonach die Aufnahmen oder Abweisungen den obigen Bestimmungen gemäß durch das königliche General-Kreis-Kommissariat zu entscheiden ist. Die bey einer solchen Prüfung noch zu schwach zur Aufnahme befundene Adspiranten, sind zur Nachholung des Versäumten anzumahnen, und zur Prüfung des folgenden Jahres wieder vorzuladen. Nachdem aber dieser Versuch zweymal fruchtlos wiederholt worden ist, ist der Adspirant, besonders wenn er das achtzehnte Lebensjahr bereits zurück gelegt hat, ganz abzuweisen.

Diese alljährliche Prüfung ist jederzeit so anzuordnen, daß sie auf die Zeit der Schulferien fällt, in welcher die Adspiranten am wenigsten versäumen. Darnach ist auch den Adspiranten die Zeit ihrer Anmeldung zu diesen Prüfungen anzuweisen.

Die Schuldienst-Adspiranten, die ihre Vorbereitung außerhalb des Seminars in dem Privatunterrichte eines Geistlichen oder Schullehrers suchen wollen, haben bey dem General-Kommissariat desjenigen Kreises, worin sie den Unterricht zu nehmen gedenken, die Anzeige davon zu machen, und um Erlaubniß dazu anzuhalten.

Sie haben ihrer Bittschrift ein beschreibendes Verzeichniß a) ihres Namens, b) Alters,

c) Geburtsortes, d) ihrer Aeltern, e) des Ortes, in welchem sie ihren Schulunterricht genossen, anzulegen, ferner f) Zeugnisse von ihrem frühern Unterrichte, endlich g) von dem Geistlichen oder Schullehrer, dem sie sich zu ihrer Vorbereitung für den Schuldienst ergeben wollen, einen Einwilligungsschein beyzubringen.

Das königliche General=Kommissariat hat darauf die Einleitung zu treffen, die Bittsteller durch die Distrikts=Schul=Inspektoren ihres Aufenthaltsorts prüfen zu lassen, und nach dem Erfolg der Prüfung die Bewilligung zur Aufnahme gemäß obigen Bestimmungen zu ertheilen oder abzuschlagen.

Alljährlich ist von allen königlichen General=Kommissariaten ein genaues Verzeichniß dieser angenommenen Privat=Präparanden mit Bezeichnung der Geistlichen oder Schullehrer, deren Unterricht sie sich übergeben haben, zur allerhöchsten Stelle einzusenden.

Die auf obigen Bestimmungen zur unmittelbaren Vorbereitung für den Schuldienst sowohl in die Seminarien, als zur Privatunterweisung aufgenommene Adspiranten, heissen Schuldienst=Präparanden.

Die Vorschriften über diese Bildungs=Institute beziehen sich 1) auf die Disciplin, 2) auf den Unterricht.

Diese Vorschriften sollen alljährlich vor der Eröffnung eines neuen Lehrkurses in einer feyerlichen

lichen Versammlung aller Lehrer und Präparanden, welcher der königliche Kreis-Schulrath mit beyzuwohnen hat, vorgelesen werden.

Die wissenschaftlichen Hauptgegenstände des Seminarium-Unterrichts sind unter zwey ordentliche Lehrer zu vertheilen, der erste Lehrer ist zugleich Direktor der Anstalt, und der zweyte Lehrer Inspektor des Seminars.

Für die Lehrgegenstände 1) des Singens, 2) des Orgelspielens, 3) der Kalligraphie, 4) der Gartenkunde, 5) der Obstkultur, 6) der Bienenzucht sind einige außerordentliche Lehrer zu Hilfe zu nehmen, welche nach Verhältniß der ihnen aufgetragenen Lehrstundenzahl remunerirt werden sollen. Wo es ausführbar ist, sollen dazu überall die Lehrer der mit den Seminarien zu verbindenden Musterschulen vorzugsweise verwendet werden.

Alljährlich soll nur eine Prüfung der Präparanden statt haben. Diese Prüfung ist von dem königlichen Kreis-Schulrathe vorschriftsmäßig vorzunehmen, welcher die Prüfungsaufgaben bestimmt, die schriftliche Ausarbeitung darüber entweder in seiner Gegenwart, oder unter einer andern anzuordnenden Aufsicht verfertigen läßt, und die mündlichen Prüfungen zum Theil selbst anstellt, zum Theil der zur Prüfung mit beyzuziehenden Lokal-Schul-Inspektion, oder nach Befinden der Umstände dem Direktor des Seminars überträgt. Der Kreis-Schul-Rath hat nach dem Erfunde der Prüfung mit Berücksichti-

gung

gung der von den Lehrern vorgelegten Zensuren, und mit Beyziehung des Direktors eine Klassifikation zu verfassen, welche von dem königlichen General-Kommissariat bestätiget, zur allerhöchsten Stelle einzusenden ist.

Die Klassen sind 1) vorzüglich, 2) gut, 3) hinlänglich, 4) nothdürftig.

Das Zeugniß einer guten Aufführung ist ein nothwendiges Erforderniß für alle vier Klassen.

Nach der Ordnung, welche die Präparanden in einer dieser vier Klassen behaupten, bestimmt sich ihre Anwartschaft auf einen mehr oder minder einträglichen Schuldienst. Präparanden, welche sich nicht einmal zu der letzten, der oben bezeichneten vier Klassen qualifizirt haben, sind entweder als schwach zur weiteren Vorbereitung noch einmal zurück oder als untauglich ganz abzuweisen; je nachdem sich noch die Hoffnung schöpfen läßt oder nicht, daß sie das Versäumte noch einzuholen im Stande seyn werden.

Die Privat-Präparanden sind denselbigen Bestimmungen unterworfen, und haben, wenn sie ihre Vorbereitung zum Schuldienst beendigt haben, zur Aufnahme in die Zahl der Schuldienst-Exspektanten mit den Präparanden des ihnen zunächst gelegenen Schullehrer-Seminars die Prüfung gemeinschaftlich zu bestehen. Zu dem Ende haben sie spätestens binnen vier Wochen vor der alljährlichen Seminariums-Prüfung bey dem einschlägigen königlichen General-Kommissariate um die Erlaubniß, sich zur Prüfung stellen zu dürfen,

fen, schriftlich nachzusuchen. Der Bittschrift ist das Zeugniß des Vorbereitungs-Lehrers, und zwar wenn dieser nicht selbst ein Geistlicher ist, von dem Distrikts-Schul-Inspektor beglaubigt beyzulegen. Das königliche General-Kommissariat hat darauf, wenn der Tag der Seminariums-Prüfung festgesetzt ist, die Bittsteller dazu einzuberufen.

Nach dem Ausfalle der Prüfung werden diese Privat-Präparanden mit den Seminaristen ohne weiteren Unterschied den obigen Bestimmungen gemäß klassifizirt, und in die Liste der Schuldienst-Exspektanten eingetragen.

Die nach dieser Prüfung aufgenommenen Schuldienst-Exspektanten haben dem königlichen General-Kommissariate, bey dem sie die Aufnahme erlangt haben, nicht nur sogleich den Aufenthaltsort, den sie zunächst zu nehmen gedenken, sondern auch die nachher etwa noch erfolgenden Veränderungen desselben anzuzeigen.

Zur wirklichen Anstellung am Schulamte haben die Exspektanten, sie mögen ihre Exspektanz entweder als Schuladstanten oder als Privatgehilfen oder Instruktoren zugebracht haben, sich einer zweyten Prüfung zu unterziehen, um zu beweisen, daß sie ihre weitere Uebung und Vervollkommnung zu ihrem Berufe nicht versäumt haben.

Die Schullehrer-Seminarien sind auch für diese zweyte Prüfung die eigentlichen kompetenten Behörden, jedoch kann die Prüfung nach Be-

finden

finden der Umstände bey allzugroßen Entfernungen der Examinanten der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion übertragen werden.

Seminarien und Alumneen für Studierende.

M. s. u. Erziehungs-Institute.

Singschulen.

15. Sept. 1808. Der Distrikts-Inspektor hat bey seinen Inspektions-Reisen die Singschulen nicht ausser Acht zu lassen. R. Bl. 1808 S. 2470.

Sittenlehre.

ditto. Die Distrikts-Inspektoren sollen die Schuljugend in der Sittenlehre selbst prüfen und auch durch den Orts-Pfarrer als Lokal-Inspektor prüfen lassen. dit. S. 2471.

m. s. a. u. Schüler-Klassifikation.

Sommerschulen.

25. Juli 1810. Es ist darauf zu dringen, daß auf dem Lande die Sommerschulen durchaus regelmäßig gehalten werden, indem gerade dadurch der wesentliche Unterricht am meisten leidet, wenn er auf ein halbes Jahr beschränkt und abwechselnd immer wieder auf ein volles halbes Jahr unterbrochen wird. In den Städten versteht sich von selbst, daß die Schulen gleichförmig den Sommer wie den Winter hindurch gehalten werden. Auch in den Märkten, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme fordern, soll dieselbe regelmäßige Ordnung eingehalten werden. Auf dem ungedruckt.

Lande hingegen dringt freylich die Noth, die ältern Schüler den Aeltern zur Unterstützung in ihren Feldarbeiten zu überlassen, und auch den Schullehrern selbst zu Bestellung ihres Feldes einige Erleichterung zu geben. Dazu aber ist nicht erforderlich, die Schulen für den ganzen Sommer völlig aufzuheben, vielmehr wird für jenen Zweck hinreichend gesorgt, wenn die Sommerschulen so eingerichtet werden, daß sie den größern Theil des Tages zur Arbeit frey lassen.

Die Sommerschule ist täglich Morgens von 6 bis 8 Uhr zu halten, wo dann die Aeltern ihre Kinder doch beynahe den ganzen Tag zu ihrer Beyhilfe gebrauchen können. Da aber bey einer großen Zahl von Schulkindern die täglichen zwey Stunden nicht hinlänglich zum Unterrichte seyn würden, so ist in denjenigen Landschulen, wo ein Lehrer eine überhäufte Zahl von Schülern zu unterrichten hat, die Einrichtung zu treffen, daß jene täglichen zwey Frühstunden den ältern Schülern allein bestimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzuzufügenden dritten Stunde besonders unterrichtet werden.

Die Versäumnisse der Sommerschulen sind eben so genau zu beaufsichten, eben so hoch anzurechnen, und eben so streng zu bestrafen, als die der Winterschulen.

15. Sept. 1808. Die Lokal-Schul-Inspktion soll über die zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschule, so viel wie möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Aeltern bestimmen, m. s. a. u. Ferien. R.Bl. 1808 S. 2502 §. 21.

Sonn-

Sonntagsschule,

m. s. a. u. Feyertagsschule.

Sprachkenntniß.

Griechische und lateinische Sprache.

1. Jäner 1803. Diejenigen, welche dereinst Rechtsgelehrte, Priester, Aerzte, Apotheker, Chirurgen und Buchdrucker zu werden gedenken, sind unerläßlich verbunden, auch die griechische und lateinische Sprache wenigstens bis zum hinlänglichen Grade zu erlernen. R. Bl. 1803 S. 129.

25. Juli 1810. Der Unterricht in der griechischen Sprache darf in der Ober-Primärschule noch nicht angefangen werden. ungedruckt.

Französische Sprache.

1. Jäner 1803. Alle Schüler der vaterländischen Gymnasien sind ohne Ausnahme zur Erlernung der französischen Sprache verbunden. R. Bl. 1803 S. 130.

25. July 1810. Der für die Ober-Primärschule und das Progymnasium bisher vorgeschrieben gewesene französische Sprachunterricht soll künftig unterbleiben, und der Anfang damit erst in der Unterklasse des Gymnasiums gemacht werden. Jedoch gilt diese Aufhebung nicht auch für die Realstudienschulen. ungedruckt.

Dabey versteht sich von selbst, daß jene Aufhebung des französischen Sprachunterrichts in den übrigen Klassen der Studienschule nur den öffentlichen Unterricht betrifft, und es den Aeltern überlassen bleibt, sofern sie für ihre Söhne eine frühere Uebung im Französischen zuträglich oder nöthig finden, dieß durch Privatunterricht zu bewirken.

Uebung

Uebung in der deutschen Sprache.

Auf diese Fertigkeit soll überaupt ein besonderes Gewicht gelegt werden, und deshalb nicht nur die öftere Uebung fleißig eingehalten, sondern auch bey den Uebersetzungen aus andern alten und neuen Sprachen in die Deutsche darüber gewacht werden, daß die Schüler sich nicht an fremdartige, dem Genius der deutschen Sprache widerstreitende Ausdrücke und Wendungen gewöhnen.

Stipendien.

Erlangung der Stipendien.

30. Okt. 1807. §. 1. Alle, selbst Familienstipendien, sollen vom Staate sowohl, als von wem immer, dem sonst das Präsentations-Recht zusteht, nur solchen Adspiranten verliehen werden, welche sich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugnisse vorschriftsmäßig und hinlänglich ausgewiesen haben. R.Bl.1807 S. 1686.

§. 2. Alle Stipendien-Stiftungen reihen sich in zwey Hauptklassen: in **allgemeine**, auf die jeder Würdige Anspruch hat, und in **besondere**, auf die einzelnen Orts- oder Familien-Individuen ausschließende oder Vorzugsrechte zukommen.

Wer ein Stipendium der letztern Art (ein Familien- oder besonderes Stiftungs-Stipendium) anspricht, hat nicht nur seine Würdigkeit, sondern auch seine besondern Anspruchstitel, z. B. Verwandschaft mit dem Stifter und dergleichen legal

nachzuweisen. In jedem Falle, wo es an dieser Nachweisung der einen oder andern von beyden Bedingungen gebricht, bleibt das Stipendium entweder erledigt, oder es tritt in die Klasse der allgmeinen, eigentlich der Staats-Stipendien über.

1. Dez. 1812. §. 3. 1) Nur jene Familien- und Lokal-Stipendien können bey Ermanglung stiftungsmäßiger Kompetenten als allgemeine behandelt, oder auch anderen als stiftungsmäßigen, doch sonst würdigen Studierenden verliehen werden, deren Ertag in diesem Falle nicht schon durch den ausdrücklichen Willen des Stifters oder andere rechtliche Anordnungen die Bestimmung zu einer andern Verwendung erhalten hat. Die General-Kreis- und Lokal-Komissariate sollen zu derselben Zeit, wo sie die Konkurs-Prüfungen für die Adspiranten zu Staats-Stipendien nach der Verordnung vom 2. Oktober 1811 (R. B. 1811 S. 1500) ausschreiben, alle am Ende des Schuljahrs sich ergebenden Eröffnungen der Familien- und Lokal-Stipendien ihrer Bezirke öffentlich bekannt machen, und diejenigen, welche auf ein solches Anspruch zu machen gedenken, zur Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Ausweisungen über die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche unter einem Termin von zwey Monaten auffordern. R.Bl.1812 S. 2025.

Dasselbe hat das Stipendium-Ephorat zu Landshut, rücksichtlch der unter seiner Administration stehenden Familien- und Lokal-Stipendien, zu beobachten.

2) Wenn

2) Wenn nach Verlauf dieses Termins sich für irgend ein Familien- oder Lokal-Stipendium kein fundationsmäßiger Kompetent gemeldet hat, und dasselbe nach der obigen Bestimmung geeignet ist, als ein allgemeines behandelt zu werden, so ist auf dasselbe ein anderes, obgleich nicht fundationsmäßiges Individuum aus der Zahl derjenigen, welche sich der Konkurs-Prüfung für ein allgemeines Stipendium unterzogen haben, nach dem Befund seiner Würdigkeit und Dürftigkeit in Vorschlag zu bringen. Ein solches Stipendium kann jedoch einem nicht fundationsmäßigen Subjekte immer nur auf ein Jahr verliehen werden, und ist, wenn nach Verlauf desselben sich ein fundationsmäßiges Individium über seine Ansprüche auf dasselbe hinlänglich ausweiset, einem solchen zu übertragen. Wird das Stipendium auch noch im zweyten und in mehreren Jahren von keinem fundationsmäßigen Individuum angesprochen, so ist es wieder einem nicht fundationsmäßigen Studierenden, jedoch immer nur auf ein Jahr zu verleihen, oder ein solcher im Fortgenuß allemal auf ein Jahr zu bestätigen.

30. Okt. 1807. §. 4. Diese, die allgemeinen oder Staats-Stipendien, sollen nicht bloß Würdigen, sondern (so viel dies zu erforschen möglich ist) den Würdigsten unter allen sich meldenden Kompetenten verliehen werden. Es sollen daher Stipendien-Konkurs-Prüfungen veranstaltet werden, welchen sich jeder um ein Stipendium Kompetirende zu unterwerfen, und dem in der Regel nur R.Bl.1807 S. 1687.

auf

auf diesem Wege herzustellenden Beweise vorzüglicher Würdigkeit, auch noch den der größeren oder minderen Dürftigkeit mittelst verschlossener Zeugnisse seiner Civil-Obrigkeit beizufügen hat.

In Ermanglung des einen oder andern Erfordernisses bleibt der Konkurrent von dem Genusse eines Stipendiums ausgeschlossen.

2. Oktober 1811. Jährlich im May sollen die Prüfungen der Stipendienbewerber vorgenommen, und von den General-Kreis-Komissariaten durch die Kreisblätter noch zur rechten Zeit mit dem Präjudiz ausgeschrieben werden, daß diejenigen Studierenden, welche sich zu dieser Prüfung nicht stellen, auf den Genuß eines Stipendiums, im nächsten Studienjahr, keinen Anspruch zu machen haben. R.Bl.1811 S. 1500.

31. Dez. 1812. Nachträgliche Prüfungen sind nicht mehr zu bewilligen; in der Ausschreibung des allgemeinen Prüfungstermins durch das Kreisblatt soll ausdrücklich erinnert werden, daß diejenigen, die den gesetzlichen Termin versäumen, für das laufende Jahr ausgeschlossen bleiben. ungedruckt.

25. May 1810. Die Prüfungs-Protokolle sind spätestens aber noch vor der Mitte des Augustes mit dem Berichte des General-Kreis-Kommissariats über die am Ende des Schuljahres in seinem Kreise vakant werdenden Stipendien, und mit bestimmten Begutachtungsvorschlägen eines oder mehreren benannten Individuen für jedes einzelne sich erledigende Stipendium zur allerhöchsten Stelle einzusenden. R.Bl.1810 S. 428.

30. Okt. 1807. Wer in Hinsicht des Beweises der Würdigkeit oder der Dürftigkeit, sich ein erweisliches Fal- ditto 1807 S. 1688.

sum

sum zu Schulden kommen läßt, ist nicht nur gänzlich unfähig, ein Stipendium zu erlangen, und des etwa auf solche unredliche Art erlangten ipso facto verlustig; sondern auch zur Rückerstattung alles Genossenen anzuhalten, und noch außerdem nach Umständen zu bestrafen.

Wer wegen offenbaren Unfleißes, oder wegen erwiesener Unsittlichkeit vom akademischen Senate oder Stipendien-Ephorate gewarnt, sich einer wiederholten Ahndung schuldig macht, ist gleichfalls seines Stipendiums entweder auf unbestimmte Zeit durch Suspension, oder nach Umständen durch gänzliche Entziehung desselben auf immer verlustig.

§. 5. Dagegen hat der durch vorzügliche Talente, oder durch besonders anhaltenden Fleiß sich auszeichnende, und übrigens auch in moralischer Hinsicht tatellose Akademiker von Jahr zu Jahr Erhöhung seines Stipendiums nach bestimmten, (nachher anzugebenden) Abstufungen zu hoffen.

§. 6. Der ordnungsmäßigen Erledigung oder Einziehung unterliegen alle Stipendien, da sie nur Studienbeyträge seyn sollen und sind, mit dem Beschlusse der, für die Ausbildung in einem bestimmten Fache regelmäßig festgesetzten Zeit, so daß kein akademisches Stipendium nach diesem Zeitpunkte, oder außer der Universität mehr genossen werden kann.

§. 7. Auch die Konkurenz um akademische Stipendien, und die Art sie zu verleihen, soll den voranstehenden Grundsätzen gemäß durch nachstehende

hende und überall zu befolgende Vorschriften regulirt werden.

§. 8. Die zur Universität übertretenden Gymnasiasten oder Lyzeisten, welche um ein Stipendium kompetiren wollen, haben vor ihrem Austritte aus dem Gymnasium oder Lyzeum, und spätestens einen Monat vor Ende des Studienjahres, sich bey ihrem Studien-Rektor als Stipendien-Adspiranten zu melden, um von diesem als solche vorgemerkt, und über die zu erfüllenden Kompetenz-Bedingungen vorläufig unterrichtet zu werden.

Diese Kompetenz-Bedingungen sind folgende:

a) Erscheinung bey dem Stipendianten-Konkurse an dem dafür anberaumten Tage.

b) Ueberreichung einer an Se. Maj. den König unmittelbar gerichteten, und dem beym Konkurse vorsitzenden Rektor zu behändigenden Bittschrift pro Stipendio.

c) Beybringung aller Studien- und Sittenzeugnisse aus allen vom Bittsteller zurückgelegten Klassen, oder eines beglaubigten General-Attestats über dieselben.

d) Legale Ausweisung über erhaltene Präsentation, oder Familien-Ansprüche, wenn der Kompetent ein besonderes Stipendium nachsucht; oder über Dürftigkeit und häusliche Verhältnisse der Aeltern, falls derselbe um ein allgemeines oder Staats-Stipendium konkurrirt.

§. 9. Die Resultate der hierauf erfolgenden Prüfung sind in einem besonders darüber zu hal-

tenden Protokolle, das von allen Examinatoren zu unterschreiben ist, einzutragen, und dieses mit den nach dem vorgeschriebenen Formular gleichförmig zu verfassenden Klassifikations-Tabellen, und mit allen Orginal-Bittschriften, Zeugnissen und sonstigen Beylagen sämmtlicher Geprüften, insbesonders auch mit den Attestaten des eben geendigten Studien-Kurses, vom Rektorate an dessen unmittelbare vorgesetzte Stelle, von dieser aber mit gutachtlichen Bemerkungen an die geheime Central-Stelle innerhalb der ersten acht Tage der Herbstferien, oder wo möglich noch früher einzusenden.

§. 10. Die schon an der Universität studierenden Stipendien-Adspiranten haben sich an den Direktor ihrer Sektion zu wenden, und übrigens alle obigen Kompetenz-Bedingungen ebenfalls zu erfüllen. Die nach der Prüfung von den betreffenden Sektions-Direktoren verfaßten Berichte, Protokolle und Klassifikations-Tabellen werden von dem akademischen Senate dem Stipendien-Ephorate zum geeigneten Vortrage, und zur Zusammenstellung der Resultate aller einzelnen Konkursprüfungen in einer allgemeinen Uebersichts-Tabelle übergeben. Ueber die Vorschläge und Klassifikation des Ephorats deliberirt der Senat in einer eigenen Sitzung, und erstattet sofort ungesäumt gutachtlichen Bericht darüber an das Ministerium des Innern, unter Anlegung aller Aktenstücke und eines tabellarischen Verzeichnisses aller vakanten akademischen Stipendien, mit Angabe ihres Betrages, und Benennung der von

ihm begutachteten neuen, oder durch Unterstützungs-Verehrung zu belohnenden Stipendisten.

§. 11. Der akademische Senatsbericht, und eben so alle von den Lyceums- und Gymnasiums-Rektoraten erstatteten Berichte unterliegen mit allen ihren Belegen zuletzt der Revision des geheimen Central-Studien-Bureaus, welches mit Rücksicht auf die alljährlich sich ergebende Stipendien-Rechnungs-Bilance seine Vorschläge über die Verleihung und Erhöhung der akademischen Stipendien in einem ausführlichen motivirten Vortrage dem dirigirenden Minister, und durch diesen Sr. Maj. dem König zur allerhöchsten Genehmigung vorlegt.

§. 12. Diejenigen, welche Stipendien oder Stipendienzulagen erhalten haben, sollen jedesmal noch vor Anfange des neuen Studienjahres öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

§. 13. In Beziehung auf das quantitative Verhältniß der Stipendien zu den Dürftigkeits-Graden und Unterhaltsbedürfnissen der Akademiker sollen, da die Stipendien bey dem größern Theile der Stipendiaten nur Unterhaltsbeyträge seyn können, wenn anders nicht viele in jeder Hinsicht würdige Kompetenten, deren Zahl die der jährlich vakant werdenden Stipendien gewöhnlich weit übersteigt, jener wohlthätigen Unterstützungs-Mittel ganz entbehren sollen, und da die Dürftigkeit sich nach individuellen Umständen und Familien-Verhältnissen in sehr verschiedenen Abstufungen ausweiset, die Stipendien überhaupt in halbe und ganze abgetheilt werden; jene

zu

zu 60, 75, 85 und 100 fl., die ganzen aber zu 120, 150, 170 und 200 fl.; Familien- oder besondere Stiftungs-Stpendien, deren Stifter bestimmten Individuen ein Recht auf einen bestimmten quantitativen Studienbeytrag hinterlassen haben, werden in diejenige der obigen Abtheilungen eingereiht, zu der ihr Quantum des jährlichen Betrags sich eignet oder am meisten nähert. Nur die ganz armen und dabey vorzüglich würdigen Staats-Stipendisten können schon im ersten Jahre ihrer akademischen Laufbahn in den Genuß eines ganzen Stipendiums zu 120 fl. eintreten; die erste Verleihung bleibt jedoch in der Regel stets auf diese Summen beschränkt. Die minder Dürftigen und minder Vorzüglichen erhalten halbe, dem Grade ihrer Würdigkeit entsprechende Stipendien.

§. 14. Damit endlich sämmtliche Professoren und die Sektions-Direktoren insbesondere den Fleiß und das Betragen der Stipendiaten um so gemeinsamer beobachten können, sollen am Anfange des Wintersemesters einer jeden Sektion die Namen der ihr Angehörigen; der Polizey-Direktion aber, um auch bey ihr jedesmal die nöthige Auskunft über das sittliche und gesellschaftliche Verhalten der Stipendisten erholen zu können, die Namen aller vom Ephorate mitgetheilt werden.

Vermehrung des Stipendiums (m. s. a. u. §. 5, 11, 12.)

§. 15. Jene, welche halbe Stipendien er-

halten haben, können in jedem folgenden Jahre eine Vermehrung der ihnen gewordenen Unterstützung unter der Bedingung hoffen, daß sie sich über ihre progressive Würdigkeit auszuweisen im Stande sind. Zur geltenden Ausweisung hierüber sowohl, als überhaupt auch der Würdigkeit zum

Fortgenusse

§. 16. eines Stipendiums (deren jedes immer nur eigentlich auf Ein Jahr ertheilt wird) ist erforderlich, daß der Stipendiat am Schlusse eines jeden Semesters ein verschlossenes, die Fleißes-, Fortgangs- und Konduits-Noten von seinen sämmtlichen Professoren enthaltendes, und vom betreffenden Sektions-Direktor ausgestelltes Zeugniß zum Stipendien-Ephorate (unter Gefahr, im Unterlassungsfalle seine Unterstützung im folgenden Semester zu entbehren) überbringe. Das Ephorat trägt über alle diese Stipendiaten-Zeugnisse im Senate vor, und dieser sendet sie mit Bericht an die Centralstelle.

25. May 1810. §. 17. Die Bestätigung im Fortgenusse schon früher rechtmäßig erlangter und genossener (allgemeiner oder besonderer) Stipendien stehet dem königl. General-Komissariate rücksichtlich jener Stipendien zu, deren Fonds unter der Respicirung desselben als Stiftungs-Administration stehen, sie mögen an der Universität oder an einem Lyceum, oder an dem Gymnasium und Studien-Schulen genossen werden. R.Bl.1810 S. 428.

Sie haben künftig hin allen jenen Stipendiaten, welche sich über die Fortdauer ihrer fun-

dations-

dationsmäßigen Ansprüche zum Stipendiums-Genusse, so wie über die Fortsetzung ihrer Studien auf einer öffentlichen (in der Regel) inländischen Lehranstalt durch genügende Zeugnisse ausgewiesen haben werden, ohne weitern Rekurs oder Bericht an Se. Königl. Majestät, Bescheinigungen über den Fortgenuß ihrer Stipendien auszustellen, welche die einschlägigen Stiftungs-Administrationen in Hinsicht auf die Fortbezahlung der treffenden Semestral- oder Jahres-Raten zu honoriren haben. Auch hievon sind die Studierenden alljährlich vor Ende des Studien-Jahres durch die Rektorate in Kenntniß zu setzen, damit dieselben sich um den Fortgenuß ihrer Stipendien jederzeit unmitelbar an die geeignete k. Kreisstelle zu wenden wissen.

Nur in Fällen des aus besonderen Gründen verweigerten Fortgenusses ist zur allerhöchsten Stelle Bericht nebst neuen Besetzungsvorschlägen zu erstatten.

28. Nov. 1812. Was aber jene akademische Stipendien anbetrifft, ungedruckt. welche auf den Landshuter Universitäts-Stipendien-Fonds angewiesen sind, so kommt die Bestätigung im Fortgenusse derselben, wie die Begutachtung zu ihrer Verleihung dem königl. akademischen Senate in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 17. Januar l. J. zu.

Präsentation der Stipendien.

18. Sept. 1813. §. 18. Das Präsentationsrecht auf jene Sti- ungedruckt. pendien, auf welche ehemals der Magistrat es ausgeübt hat, steht nicht den Kommunal-Admini-

stra-

stratoren, sondern dem an die Stellen des ehemaligen Magistrats gesetzten königlichen Verwaltungsrathe zu.

Stipendien-Bezahlung.

6. Juli 1810. §. 19. Die sämmtlichen auf den Saatskassen haftenden, entweder auf eine Stiftung, oder auf einem anliegenden Kapital beruhenden Stipendien werden hiemit dem geheimen Ministerium des Innern überwiesen, welches Sr. Maj. dem König über ihre künftige Verleihung die geeigneten Vorträge zu erstatten, und über die Ausbezahlung die Anweisung zu verfügen hat. ungedruckt.

Die königl. Finanz-Direktionen haben in Folge dieses Beschlusses die fundirten Stipendien entweder durch die Kreis- oder Schuldentilgungskassa an die allgemeinen Stiftungs-Administrationen zu bezahlen und gehörig in Aufrechnung zu bringen, zugleich aber derselben die geeigneten Urkunden und Aufschlüsse über die Art der Forderungen mitzutheilen.

11. Aug. 1812. Das Generalkomissariat hat es nicht dem Urtheile der betreffenden Stiftungs-Administration zu überlassen, ob einem Studien-Schüler oder Gymnasiasten sein Stipendium fortzubezahlen sey; sondern nach der Verordnung vom 25. May 1810 dieß selbst zu entscheiden, und die Stftungs-Administration zur Fortbezahlung oder Zurückhaltung des Stipendiums anzuweisen. ungedruckt.

Rückvergütung genossener Stipendien.

8. Aug. 1811. Die bey der Universität Ingolstadt und Landshut R.Bl. 1811 S. 1005.

hut eingeführte Refusionspflichtigkeit der genossenen akademischen Stipendien wird gänzlich aufgehoben.

10. März 1812. Wenn Staats-Stipendiaten auswandern, sollen diese allzeit gehalten seyn, die genossenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu ersetzen. R.Bl.1812 S. 488.

Alle mit ausserordentlicher Unterstützung des Staats sich ausbildende Individuen müssen sich reversiren, ohne Vorwissen und Genehmigung Sr. Majestät des Königs keinen seiner Zeit an sie ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen.

Stipendiengenuß im Auslande.

1. Aug. 1807. Auswärtigen, wenn sie eine königl. baier. Universität zu besuchen durch ihre Landesgesetze verhindert, und zur Betreibung ihrer Studien auf einer hohen Schule ihres eigenen Staates verbunden werden, soll der Genuß solcher Familien-Stiftungen, deren Stiftungsvermögen in den königl. baier. Landen hinterliegt, nicht entzogen werden, jedoch in der Voraussetzung, daß auswärtige Regierungen gegen diesseitige Unterthanen die nämlichen Grundsätze eintreten lassen. ditto 1807. S. 1318.

Die besondere Convention wegen der freyen Benützung der Familien- oder Lokal-Stiftungen zum Vortheil baier. und östreich. Unterthanen, vom 13. May 1808. s. m. R. Bl. 1808 S. 1091.

Strafgelder.

7. April 1809. Wegen jeden ohne rechtmäßige Ursache unterlassenen Schulbesuch sind 2 kr. Strafgelder zu erhe- ditto 1809. S. 671.

erheben, welche jedem Lokal=Schulfonde gehören, und zur Anschaffung von Schul= und Preisbüchern für fleißige arme Kinder, so wie zur Bestreitung des Schulgeldes für dieselben verwendet werden sollen.

M. s. a. u. Schulbesuch.

Studenten

14. Nov. 1794. sollen im Winter nach 8 Uhr und im Sommer nach 9 Uhr nicht mehr ausser ihrer Wohnung seyn. Wird bey einem Studenten ein Hausschlüssel entdeckt, so soll der Hausvater um sechs Rthlr. bestraft werden.

Studien auf Universitäten,

m. s. u. Universitäten.

Studien=Sektion.

29. Okt. 1806. 15. Sept. 1808. Die Aufsicht und Leitung über alle Gegenstände der Geisteskultur und sittlichen Bildung gehört zu dem Ministerium des Innern, welche dasselbe unter seiner obersten Leitung durch eine eigene Sektion für öffenliche Unterrichts= und Erziehungs=Anstalten führen läßt. R.Bl.1806 ditto 1808 S. 2461.

Zu dem Geschäftskreis dieser Sektion gehören:

1) Die Regulirung der Schuletate. 2) Die Ausmittlung und Aufsicht über die Verwendung des Schulfonds. 3) Die Errichtung und Einrichtung der Schulen und Institute. 4) Die Revidirung der Studien=Geschäfts=Protokolle der

Mittel-Organe. 5) Die Verfassung einer General-Uebersicht des Schul- und Studien-Standes des ganzen Königreichs, welche mit gutachtlichen Bemerkungen dem dirigirenden Minister, und durch diesen Sr. Majestät dem König vorgelegt wird. 6) Die Herstellung einer allgemeinen Schulbeschreibung und Schulstatistik. 7) Die mit Genehmigung des Ministers vorzunehmende Lokal-Visitationen der vorzüglicheren Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

Alle Berichte und Vorstellungen an diese Sektion sind mit der gewöhnlichen Kurtoisie unmittelbar an die allerhöchste Person des Königs mit der Ueberschrift: „An das Ministerium des Innern, mit dem Beysatze, in Studien-Sachen" zu richten.

Studierende.

Kreditwesen der Studierenden.

6. März 1814. Als Norm über Schuldenklagen gegen Studierende wurde festgesetzt: ungedruckt.

In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung ihrem ganzen liquiden Betrage nach die Studierenden durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden sollen, gehören Schulden:

a) Für Kost, Wohnung und nöthige Meubeln.

b) Die Honorarien der Professoren, und für sonstigen Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten.

c) Die

c) Die Immatrikulations-, Biblotheks- und andere rechtmäßige Gebühren der Universitäts-Offizianten nach dem Tit. IX. angefügten Verzeichnisse.

d) Lohn und Kostgeld für die Bedienten, die ein Student mit Erlaubniß der Aeltern oder Vormünder unterhält.

e) Für den Arzt und Medikamente.

f) Für die zum Studien-Kurs nothwendigen Bücher, nebst Buchbinderlohn.

Schulden dieser Art können zwar früher, müssen aber wenigstens vier Wochen nach Verflusse jeden Quartals eingeklagt werden. Kein Kost- oder Haus-Wirth ist demnach befugt, einem Studenten länger als auf ein Vierteljahr Kredit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins oder auf vierteljähriges Kostgeld.

In die Klasse derjenigen Schulden, bey denen der Kredit bis auf eine gewisse Summe gestattet wird, gehören Schulden

a) für unmittelbar ausgenommene, oder von den sie verarbeitenden Handwerkern besorgte Kaufmannswaaren bis auf 36 fl.

b) Für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das Jemand studiert, aber gerade nicht zum Studier-Kurs nothwendig sind, bey Buchhändlern oder Antiquaren bis auf 20 fl., und 5 fl. Buchbinderlohn.

c) Für Schneider, Schuhmacher und andere Handwerksleute bis auf 15 fl.

d) Für Schreibmaterialen 5 fl.

e) Für

e) Für Wäscherlohn 10 fl.

f) Für Frühstück bis auf 6 fl.

Schulden dieser Klasse können zwar früher, müssen aber spätestens unter Verlust der Klage in oben gesetztem Termin eingeklagt werden. Wer für die benannten Objekte eines Studenten über diese Summe borgt, hat nicht weiter, als auf die gesetzlich bestimmte Summe eine Klage.

Wenn jedoch über einen oder den andern der hier benannten Posten von verschiedenen Gläubigern verschiedene Forderungen gegen einen Studenten eingeklagt werden, so kann die gesetzlich dabey bestimmte Summe für ein halbes Jahr des Studienkurses nur ein einzigesmal zugesprochen werden und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der Forderung demjenigen Gläubiger, der zuerst Klage erhoben hat. Weiterhin sich meldende Gläubiger der nämlichen Art, deren Forderungen in demselben halben Jahr entstanden, erhalten entweder gar nichts, oder nur so viel, als nach Befriedigung des sich früher meldenden Gläubigers an der gesetzmäßigen Summe noch offen geblieben.

Gleichwie es sich von selbst versteht, daß auf den Ersatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagrecht statt findet; so wird allen übrigen Schulden, den darüber geschlossenen Verträgen, mit was immer für Verstärkungen, Klauseln oder Verzichtleistungen, versehenen Schuldenverschreibungen oder auf Wechselbriefen, die richterliche Hülfe versagt werden: es sey denn, daß solche Schulden zur Bezahlung der in die erste und zweyte Klasse gehörigen

rigen Schulden gemacht, und wirklich verwendet worden wären, als für welchen Fall allein dieselben gleichen Vorzug genießen sollen.

Diese Anordnungen über das Schuldenwesen sollen auch bey Schulden der Studenten untereinander ihre Anwendung finden.

Insbesondere sind auch alle Verpfändungen ausser dem Leihhause von Seite der Studierenden für ungültig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer sollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangnen Pfänder, oder im Fall solche nicht mehr vorhanden, ihres eidlich zu erhärtenden Werthes gerichtlich angehalten, sondern auch mit dem Verluste ihrer Forderung, und nach Beschaffenheit der Umstände noch auf andere Art bestraft werden.

Was die Pfändungen in der zu Landshut bestehenden Lehranstalt betrifft, so dürfen in Folge allerhöchster Entschliessung vom 12. März 1811

1) bey derselben keine Bücher und Manuscripte angenommen werden;

2) sollen in Beziehung auf die Studierenden folgende spezielle Bestimmungen eingehalten werden:

a) Niemand darf ohne Erlaubniß des Rektors der Universität Pfänder für Studierende in das Leihhaus bringen.

Jeder, der entdeckt wird, ein Pfand von einem Studenten in Versatz gebracht zu haben, wird mit einer Geldbuße belegt, welche im ersten Falle der Hälfte des Pfandwerths, im zweyten Falle dem doppelten, und im dritten Falle dem dreyfachen Betrag des Werthes gleichkommen

men soll. Diese Geldbuße wird bey Unvermögslichen in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt, und bey oft wiederholten, oder in besondern erscheinenden Umständen begangenen Contraventionen durch eine Gefängnißstrafe von vier Wochen abwechselnd bey Wasser und Brod geschärft.

b) Der Leihhaus-Unternehmer darf von keiner Person, welche ihm als Studierender bekannt ist, ohne Certifikat des Rektors ein Pfand annehmen, unter dem Nachtheile, dasselbe im Entdeckungs- oder Reklamationsfalle unentgeltlich restituiren zu müssen.

c) Wenn von einer dritten nicht studierenden Person Pfänder zum Leihhaus gebracht werden, welche ihrer besondern Beschaffenheit nach, gewöhnlich nur von Studenten besessen werden, so ist der Unternehmer verbunden, diese Pfänder insolange, bis der Ueberbringer das Gegentheil gehörig bescheiniget, zurückzuweisen; gleichfalls unter dem Präjudiz unentgeltlicher Restitution.

d) Wenn endlich aller dieser Vorsicht ungeachtet, dennoch Pfänder, welche einem Studenten gehören, zum Versatze gebracht, und bona fide angenommen werden, so ist zwar der Unternehmer, im Falle der Entdeckung oder Reklamation zu einer unentgeltlichen Zurückgabe, ohne gewöhnliche Auslösung, nicht gehalten; jedoch muß derselbe alle ihm bekannten Daten an Handen geben, um die Ueberbringer solcher Pfänder der gesetzlichen Bestrafung willen, und damit Ael-

tern und Vormünder ihren Regreß an dieselben nehmen können, aufzufinden.

Was oben von Schulden der zweyten und dritten Klasse festgesetzt worden, versteht sich nur von Schulden, welche nur von Studierenden ohne Vorwissen ihrer Aeltern oder Vormünder gemacht worden sind. Hätten daher diese ihrem Sohn oder Pflegbefohlenen an gewisse Kaufleute oder andere Personen ausdrücklich angewiesen, um Geld, Waaren u. s. w. auf Rechnung zu beziehen, so müssen derley von den Studierenden gemachten Schulden unweigerlich bezahlt werden. Jedoch findet weder daraus gegen den Studierenden selbst eine Klage, noch gegen seine Sachen ein Arrest statt, sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Aeltern oder Vormünder selbst vor deren competenten Gerichten im Nichtzahlungsfalle austragen.

Wenn Aeltern oder Vormünder binnen einem halben Jahre ihren Söhnen oder Pflegbefohlenen die zur Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse erforderlichen Summen nicht schicken, oder diese das etwa geschikte Geld zur Bezahlung dieser Bedürfnisse nicht verwenden, so sollen solche Studenten von der Universität entfernt werden, wenn nicht ihre Aeltern oder Vormünder, welchen darüber Nachricht zu geben ist, die Gläubiger in Ansehung der gesetzlichen Schulden befriedigen.

Diesen, das Schuldenwesen der Studenten betreffenden Verfügungen ist keineswegs der Sinn beyzulegen, als ob Studierende ungeahndet und ohne Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung Schul-

den

den machen dürften. Vielmehr sollen diejenigen, welche auf eine listige, bösliche Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden kontrahiren, und dieses Betruges überführt worden sind, als bösliche Schuldner nach Maaßgabe der bestehenden Rechte behandelt, und von der Universität verwiesen werden.

Gegen flüchtige Schuldner soll nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden.

M. s. übrigens unten **Universitäten**, u. u. den speziellen hierher Beziehung habenden Titel.

Taub=

Taubstummen=Institut.

30. Juli 1804. 12. Dez. 1804.

Es soll ein Unterrichts=Institut für Taubstumme zu Freysingen errichtet werden, in welchem sechs Zöglinge ganz frey, und drey gegen einen jährlichen Beytrag von 50 fl. ihre Verpflegung finden. R.Bl.1804 S. 735 — 1082.

Die wesentlichen Bedingungen zur Aufnahme eines Taubstummen sind: daß derselbe wirklich taubstumm, sohin nicht das eine ohne dem andern sey. — Daß er nicht blödsinnig sey. — Daß er das erforderliche Alter von 8 — 14 Jahren habe. — Daß er mit keinem andern Uebel behaftet sey, und daß derjenige, welcher auf ganz unentgeltliche Aufnahme oder auch gegen den bestimmten jährlichen Beytrag Anspruch macht, legale Dürftigkeits=Zeugnisse beybringt. Diejenigen Aeltern, deren Kind diese Eigenschaften besitzt, und auf ganz unentgeltliche oder beyträgliche Aufnahme Anspruch machen kann, haben sich vorläufig bey dem einschlägigen königlichen Landgerichte und Gerichtsarzte mit dem Kinde nebst Beybringung eines legalen Taufscheines desselben zu stellen, von ersterem ein Zeugniß ihrer Armuth, und von letzterm ein Gleiches über die Gesundheitsumstände des Kindes zu erholen.

Aeltern, welche ihre Kinder gegen Bezahlung in das Institut bringen wollen, haben sich

mit

mit dem Instituts-Vorstande zu benehmen, und wenn sie nur die gemeine Verpflegung und Unterricht fordern, jährlich 150 fl. zu entrichten, wegen besserer Verpflegung aber mit dem Vorstande des Instituts sich zu benehmen.

Topographische Schule.

2. Okt. 1809. Mit dem statistisch-topographischen Bureau (m. s. i. d. I. Bd. S. 368) soll eine Bildungsanstalt verbunden werden, um geschickte Ingenieurs, Geographen und Dessinateurs nachzuziehen. R.Bl. 1800 S. 1657.

Einige Schüler erhalten auf die Dauer der Lehrzeit eine verhältnißmäßige Unterstützung in monatlichen Raten.

Die Anzahl der Eleven, welche Unterstützung erhalten, wird durch das königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten jedesmal bestimmt, welches sich auch auf den Antrag der Direktion des statistisch-topographischen Bureaus vorbehält, ausser jenen unterstützten Eleven noch andere an dem Unterrichte Theil nehmen zu lassen, welche jedoch keinen Anspruch auf Stipendien oder sonstige Unterstützung haben.

Die aufgenommenen Eleven haben Anspruch auf Beybehaltung während der Dauer der Lehrzeit. Sie werden vor Ablauf derselben nur dann nach vorgängigem Antrag bey dem Ministerium entlassen, wenn sie in ihrem Fortgange den Erwartungen nicht entsprechen, oder in Rücksicht ihrer Sittlichkeit gegründete Ursache dazu geben.

Die Eleven tragen keine Uniformen, oder dazu gehörige Auszeichnungen. Sie sind von der

Dienstespflicht zu den Linientruppen und der Nationalgarde nicht befreyt.

Es soll kein topographischer Eleve aufgenommen werden, welcher sich nicht über die zurückgelegten Gymnasial-Studien und Kenntniß in den Anfangsgründen des Zeichnens entweder durch legale Zeugnisse, oder eine vorgängige Prüfung durch die Direktion genügend ausweiset.

Die Lehrzeit wird für den theoretischen und praktischen Unterricht auf vier Semester bestimmt.

Folgender Lehrplan soll in den hierzu bestimmten vier Semestern genau befolgt werden:

In dem ersten Semester wird täglich in zwey Stunden Arithmetik und Algebra im ganzen Umfange, einschlüssig der Lehre von den Reihen, Logarithmen, den höheren Gleichungen und der unbestimmten Analytik gelehrt.

Im zweyten halben Jahre werden täglich in zwey Stunden Geometrie, die Lehre von den Kegelschnitten, ebene und sphärische Trigonometrie vorgetragen.

Im dritten halben Jahre werden täglich zwey Stunden dem Vortrage der mathematischen Geographie, der höheren Analys (in gleichgehaltener Verbindung und Fortschreitung) der Differential- und Integral-Rechnung gewidmet.

Das vierte und letzte Semester des Kurses wird nebst Wiederholung der höhern Mathematik vorzüglich für die spezielle, physikalische und politische Erdkunde und Statistik verwendet, und die Eleven in Verfertigung statistisch-topographischer

Auf-

Aufsätze, Memoiren, Journalen, Protokollen und Berechnung der hierher gehörigen Formeln geübt.

In dem zweyten und vierten Semester wird an allen dazu schicklichen Tagen von dem Lehrer der Bildungsschule praktischer Unterricht in allen Zweigen des Feldmessens, des Triangulirens, und des Nivellements mit den dazu gehörigen Berechnungen gegeben.

Der Unterricht im Zeichnen wird von den durch die Direktion hierzu ausgewählten Dessinateurs des statistisch-topographischen Bureaus dergestalt besorgt, daß jeder Eleve einem Dessinateur oder auch einem Ingenieur-Geographe besonders zugegeben wird.

Jeder dieser Lehrer muß ausser der beständigen Aufsicht über die dem ihm zugetheilten Eleven übertragenen Arbeiten in vorschriftsmäßigen Bureau-Stunden, demselben bis zur besseren Ausbildung täglich eine Stunde Unterricht im Zeichnen geben.

Die Fortschritte des Zeichnens werden nach jedem Semester der Direktion mit einem besonderen Zeugnisse des Lehrers vorgelegt, während dem Laufe des Semesters hat die Direktion selbst durch öfteres Nachsehen sich von dem Fortgange der Eleven zu überzeugen.

Zur Vervollkommnung des praktischen Lehrkurses und zur schnelleren Ausbildung der Fertigkeit im Aufnehmen, Trianguliren, Figuriren rc. werden bey den Landesvermessungen die Eleven den Ingenieur-Geographes auf ihre Stationen mitgegeben.

Wenn der ganze Lehrkurs in den bestimmten vier Semestern vollendet ist, wird durch die Direktion und dem theoretischen Lehrer in Gegenwart des gesammten Bureau-Personals eine Prüfung sämmtlicher Eleven dergestalt vorgenommen, daß die Prüfungsfragen und vorkommenden Lehrgegenstände erst in der Prüfung selbst angezeigt werden sollen.

Zugleich werden die Zeichnungen, Rechnungen und praktischen Arbeiten der Eleven, welche sie während ihres Lehrkurses verfertigt haben, zur Einsicht und Prüfung vorgelegt.

Nach vorgegangener Prüfung werden nicht nur den Eleven nach Maaß ihrer Fähigkeit und Verwendung von der Direktion des statistisch-topographischen Bureaus unter Mitunterschrift des theoretischen und Zeichnungslehrers die Zeugnisse ausgefertigt, sondern die Direktion erstattet auch über die Resultate Bericht an das Ministerium.

Auf die fähigsten und ausgezeichnetsten Eleven, welche zu diesem Behufe nach dem Grade ihrer Fähigkeiten in ein ordentlich klassifizirtes Tableau gebracht werden, wird bey künftigen Anstellungen im statistisch-topographischen Bureau vorzügliche Rücksicht genommen werden; inzwischen hört nach vollendetem Lehrkurse die monatliche Unterstützung der Eleven auf, um solche neu angehenden Schülern zuwenden zu können.

Uniforme für das Schulpersonal.

24. Juli 1811. Uniforms-Regulativ für die Gymnisial- und Real-Instituts-Vorstände und Professoren. R.Bl. 1811 S. 945.

3. Sept. 1809. Für die Distrikts-Schul-Inspektoren und Lokal-Schul-Kommissarien. ditto 1809. S. 1480.

Universitäten.

Oberaufsicht.

15. Sept. 1808. Die allgemeine Aufsicht auf Universitäten gehört zu der bey dem Ministerium des Innern angeordneten Sektion für Unterricht und Bildung. ditto 1808 S. 8.

Aufnahme der Kandidaten und Immatrikulirung.

6. März. Der an dem Universitäts-Orte neu ankommende Studierende muß der allgemeinen Polizey-Verordnung gemäß binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft bey der Polizey-Behörde sich melden; hierauf längstens innerhalb drey Tagen bey dem Universitäts-Rektorate in Person erscheinen, und die Immatrikulation nachsuchen. Begleiter oder Diener, die er etwa mitgebracht hat, sind den benannten Behörden gleichfalls anzuzeigen. ungedruckt.

Die Polizeybehörde darf keinem Studierenden eine Aufenthaltskarte ausfertigen, bevor er nicht

die

die Immatrikulation erlangt, und darüber durch Vorweisung des Matrikelscheins sich legitimirt hat.

Die von ihm etwa mitgebrachten Begleiter oder Bedienten erhalten ebenfalls nicht früher eine Aufenthalts-Karte.

Veränderungen, die rücksichtlich dieses Personals bey einem Studierenden in der Folge etwa vorgehen, sind nach der allgemeinen Polizeyordnung jedesmal anzuzeigen.

In der kürzesten Zeitfrist nach seiner Ankunft hat der Studierende eine Privatwohnung zu miethen, und zu beziehen, und davon dem Universitäts-Rektorate die Anzeige zu machen, so wie er auch verbunden ist, jede in der Folge vorzunehmende Wohnungs-Veränderung demselben gleichfalls anzuzeigen. Der Rektor ist gehalten, von jeder Anzeige, die bey ihm über die Wohnung und Wohnungs-Veränderung der Studierenden geschieht, das Polizeykommissariat in Kenntniß zu setzen.

Das Rektorat hat die Pflicht, über die Beschaffenheit der gewählten Kost- und Wohnhäuser Erkundigung einzuziehen. Sollte es einige darunter finden, welche entweder den guten Sitten erwiesen nachtheilig sind, oder zur Verführung Gelegenheit geben könnten, so hat es bey der Polizeybehörde zu veranlassen, daß dergleichen Einwohnern das Kostgeben oder Zimmervermiethen an Studierende untersagt werde, auch die bereits von denselben über Kost und Wohnung geschlossenen Kontrakte wieder aufgehoben, und die Studierenden

an unschädliche Kost und Wohnungen angewiesen werden.

Von der vorgeschriebenen Immatrikulation ist kein Studierender, er sey Inländer oder Ausländer, er sey auf einer andern Universität bereits immatrikulirt, oder nicht, frey gelassen.

Die Immatrikulirung darf nur bey denjenigen vorgenommen werden, welche

a) über die zu den Universitäts-Studien erforderlichen Vorkenntnisse,

b) über ihr bisheriges sittliches Betragen, und

c) über zureichende Mittel zu ihrem Unterhalte sich gehörig ausgewiesen haben.

Der Inländer hat zur Erfüllung der beyden ersten Bedingungen,

a) wenn er von dem Gymnasial-Studium unmittelbar an die Universität übergeht, das vorschriftsmäßige Gymnasial-Absolutorium beyzubringen, welches jedem, der in einer vaterländischen öffentlichen Studien-Anstalt die Vobereitungsstudien gehörig vollendet hat, von dem Rektorate jener Anstalt ertheilt wird; — von demjenigen aber, der die Vorbereitung zur Universität entweder durch häuslichen Unterricht oder in einer auswärtigen Anstalt erlangt hat, nach der gesetzlichen Vorschrift durch eine Prüfung, der er bey einer vaterländischen öffentlichen Studienanstalt sich zu unterziehen hat, erworben werden muß.

b) Hat er aber vor dem Uebergange auf die Universität schon ein Lyceum besucht, so ist von ihm nebst dem Gymnasial-Absolutorium auch das

vor-

vorschriftsmäßige Lyceal-Absolutorium oder ein Zeugniß des Lyceal-Rektorats beyzubringen (m. s. u. Absolutorien).

16. July 1804. c) Inländer, welche auf auswärtigen Schulen studiert haben, sollen von der Universität ohne weiters abgewiesen werden. R.Bl. 1803 S. 534.

6. März 1814. Auch Ausländer sollen nicht aufgenommen werden, wenn sie nicht mit gültigen Zeugnissen über ihr sittliches Betragen, und die nothwendigen wissenschaftlichen Vorkenntnisse versehen sind. ungedruckt.

Was die dritte Bedingung der Immatrikulation, nämlich die Mittel zum Unterhalte der aufzunehmenden Studierenden betrifft, so ist darüber eine hinlänglich sichernde Angabe zu verlangen, wo diese Sicherheit nicht offenkundig ist. Bestehen die angegebenen Mittel in Unterstützungen von Wohlthätern, so muß darüber eine genügende Zusicherung ertheilt werden.

Ausnahmsweise kann die Immatrikulation auch solchen Kandidaten, welche nicht die Absicht haben, einem vollständigen Universitäts-Studium, wie solches für bestimmte Staatsdienste zur Erlangung eines Universitäts-Absolutoriums erfordert wird, sich zu widmen, sondern nur einzelne Vorlesungen zu einem besonderen Zwecke besuchen wollen, zu Theil werden, wenn sie auch über ein vollständiges Gymnasiums- oder Lyceums-Studium durch vorschriftsmäßige Absolutorien sich nicht ausweisen können.

Jedoch müssen auch diese Kandidaten a) über ihre Vorbereitungs-Studien, b) über ihr bisheriges sittliches Betragen Zeugnisse beybringen;

und c) rücksichtlich des erforderlichen Unterhaltes den Vorschriften Genüge leisten.

Studierende, die ihre Vorbereitungsstudien in einem Realinstitute absolvirt, und darüber das vorschriftsmäßige Real-Instituts-Absolutorium erlangt haben, sind denen, die von einem Gymnasium unmittelbar an die Universität übergehen, mit der Beschränkung gleich zu halten, daß sie nur zum Spezialstudium des kameralistischen Lehrkurses angenommeu werden können.

Uebrigens steht den in einem Realinstitute vorbereiteten Studierenden, die kein vollständiges Special-Studium beabsichtigen, der Besuch einzelner Vorlesungen, und die Erlangung eines Universitäts-Zeugnisses darüber ungehindert frey. Ausserdem soll vor der Immatrikulation, von jedem eidesfähigen Kandidaten, er sey Inländer oder Ausländer, eine eidliche Versicherung und ein schriftlicher Revers abgefordert werden:

„Daß er in keiner geheimen Verbindung, welchen Namen oder Zweck sie haben möge, sich befinde, noch in eine solche künftig treten wolle, oder wenn er bisher Mitglied einer solchen Gesellschaft war, daß er von nun an derselben entsage."

Jeder Studierende, der die oben vorgeschriebenen Bedingungen, so weit sie ihn betreffen, erfüllt hat, erhält nach erfolgter Immatrikulation einen Matrikelschein, durch welchen er als ein auf der Universität aufgenommener Kandidat erklärt wird, und welcher die ausschließende Bedingung ist, unter der ihm der Aufenthalt auf

der

der Universität, der Besuch der Vorlesungen, und die Benutzung aller der Unterrichtsmittel, welche die Universität darbietet, gestattet werden darf.

Dieser Matrikelschein, welchem die Nummer nach der Reihenfolge der Immatrikulation beyzufügen ist, hat der aufgenommene Kandidat binnen 24 Stunden auf der Polizey aufzuweisen, um die ordnungsmäßige Aufenthaltskarte zu erlangen. Ueber den genauen Vollzug dieser Vorsicht werden das Universitäts-Rektorat und die Polizeybehörde gemeinschaftlich wachen.

Die Wirkung der Immatrikulation dauert so lange, als der Immatrikulirte wirklich Vorlesungen an der Universität besucht, oder sich zur Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet, und sich darüber ausweiset. Ausserdem ist den absolvirten Studierenden, oder solchen, welche nur dem Namen nach in die Klasse der Studierenden sich einschleichen, der Aufenthalt auf der Universität nicht gestattet.

Wer die Universität in der Absicht, sich gänzlich von ihr zu trennen, verläßt, und in der Folge dahin zurückkehrt, um fernere Vorlesungen zu besuchen, oder einen akademischen Grad zu nehmen, ist verbunden, seine Immatrikulation bey dem Rektor erneuern zu lassen.

Nachdem der Kandidat obigen Vorschriften gemäß immatrikulirt ist, und die Erlaubniß zum Besuche der Vorlesungen erlangt hat, ist er verbunden, sich bey derjenigen Sektion, welche das von ihm gewählte Hauptstudium behandelt, einschreiben zu lassen, und die Lehrgegenstände, über

welche

welche er in dem beginnenden Semester Vorlesungen besuchen will, anzugeben.

Diese Inskription bey den einschlägigen Sektionen muß von den Inländern

a) in jedem Semester aufs Neue, und

b) jedesmal vor Eröffnung der Vorlesungen geschehen.

Bey der Immatrikulation sind zu entrichten:

1) für Matrikel 2 fl. 24 kr.;

2) für Bibliothek 2 fl.;

3) für Vorlese-Katalog und die Universitäts-Gesetze 12 kr.

Studien.

Der Inländer, welcher dereinst in den Staatsdienst, für welchen ein vollständiges Universitätsstudium erfordert wird, eintreten will, muß durch Zeugnisse beweisen, daß er

a) die allgemeinen Wissenschaften vorschriftsmäßig gehört;

b) dem Studium derjenigen speziellen Wissenschaften, welche für den bestimmten Staatsdienst, dem er sich widmen will, vorgeschrieben sind, in der dafür festgesetzten Zeit gewidmet habe.

Für das Studium der allgemeinen Wissenschaften, zu welchem kein Studierender, ohne das vorschriftsmäßig erlangte Gymnasial-Absolutorium zugelassen werden soll, ist entweder ein vollständiger zweyjähriger Lyceal-Kursus, oder ein voller Jahr-Kursus auf der Universität erforderlich, wonach diejenigen Studierenden, welche

von

von dem Gymnasium unmittelbar an die Universität übergehen, bey dieser nur zum Studium der allgemeinen Wissenschaften angenommen werden können; diejenigen, welche für ihr Studium der allgemeinen Wissenschaften ein Lyceum wählen, müssen auf einem inländischen Lyceum den vorschriftsmäßigen zweyjährigen Kursus absolvirt haben, um ein Lyceal-Absolutorium zu erhalten, vermittelst dessen sie befugt sind, auf der Universität unmittelbar zu einem der speziellen Studien überzugehen.

Vollendet ein Studierender auf einem inländischen Lyceum nur den erstjährigen Kursus der allgemeinen Wissenschaften, so ist er gehalten, auf der Universität zur Nachholung der ihm noch fehlenden Lehrgegenstände aus den allgemeinen Wissenschaften wenigstens noch ein volles Semester zu verwenden, und kann erst nach Erfüllung dieser Bedingung zu dem Studium einer speziellen Wissenschaft zugelassen werden.

Zu dem vollständigen Kursus der allgemeinen Wissenschaften gehören vorzüglich folgende Lehrgegenstände:

1) Philosophie.
2) Elementar-Mathematik.
3) Philologie.
4) Allgemeine Weltgeschichte.
5) Physik.
6) Naturgeschichte.

Vorlesungen über a) höhere Mathematik, b) Vaterlandsgeschichte, c) Geschichte der Philosophie, d) allgemeine Literär-Geschichte, und

über

über andere zur feineren Ausbildung gehörige und in dieser Hinsicht empfehlenswerthe allgemeine Wissenschaften sind nicht als Bedingungen des Ueberganges zu einem speziellen Universitätsstudium unerläßlich, sondern können neben den speziellen Wissenschaften nach einer zweckmäßigen Eintheilung gehört werden.

Das Studium dieser Lehrgegenstände aber, so wie die Fortsetzung der klassischen Studien, und wie jede freywillige Erweiterung des wissenschaftlichen Strebens wird nicht nur mit Wohlgefallen aufgenommen, sondern auch bey Ertheilung der Qualifikations-Noten in der Aufnahmsprüfung für den öffentlichen Dienst besonders berücksichtiget werden; weshalb die darüber beyzubringenden Zeugnisse in dem Universitäts-Absolutorium besonders aufzuzeichnen sind.

Zu dem Studium der speziellen Wissenschaften darf keinem Kandidaten der Zutritt gestattet werden, der sich nicht ausweisen kann, daß er dem Studium der allgemeinen Wissenschaften sich gewidmet habe.

Diese Ausweisung geschieht entweder durch das in gehöriger Form ausgefertigte Lyceal-Absolutorium, oder durch ein Zeugniß des Vorstandes der Sektion der allgemeinen Wissenschaften, welchem das von dem Lyceums-Rektorate ertheilte Zeugniß, wenn der Kandidat nur einen Lehrkurs auf dem Lyceum vollendet hat, und die Partikularzeugnisse der einzelnen Universitäts-Professoren zum Grunde liegen.

Das Lyceal-Absolutorium, oder das von dem Vorstande der Sektion der allgemeinen Wissenschaften ertheilte Attestat wird bey der Registratur der speziellen Sektion aufbewahrt, zu welcher der Kandidat übergegangen ist, und bey welcher derselbe die besondere Inskription erhalten hat.

Für das Studium der speciellen Wissenschaften sind 6 vollständige Lehrkurse (3 Jahre) unabänderlich festgesetzt.

Zur Abkürzung der für das Studium der allgemeinen Wissenschaften, und durch diesen für das Studium der speziellen Wissenschaften bestimmten Zeit darf künftig kein Erlaß-Gesuch mehr angenommen werden.

In Ansehung der Lehrgegenstände, die zu einem vollständigen Kursus der speziellen Wissenschaften gehören, sind die Erfordernisse hauptsächlich durch die Verordnungen bestimmt, durch welche ausgesprochen ist, was ein Inländer zu leisten habe, welcher dereinst in einen der verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes, für welche ein vollständiges Universitätsstudium erfordert wird, eintreten will (m. s. d. I. Bd. u. Staatsdienst).

Die Erfordernisse, die sich in Ansehung der verschiedenen speziellen Universitäts-Studien mit Rücksicht auf die erwähnten Verordnungen darstellen, sind folgende:

Theologischer Lehrkursus.

Nothwendige Lehrgegenstände.

Hauptwissenschaften.

1) Einleitung in das alte Testament.

2) Ein-

2) Einleitung in das neue Testament.
3) Hebräische Sprache.
4) Exegese des alten Testaments.
5) Exegese des neuen Testaments.
6) Kirchengeschichte.
7) Patrologie.
8) Dogmatik mit Dogmengeschichte.
9) Christliche Moral.
10 Katechetik }
11 Homiletik } mit praktischen Uebungen.
12) Kirchenrecht.
13) Pastoral und Liturgik.

Hilfs- und Nebenwissenschaften.

1) Encyklopädie und Methodologie.
2) Religionsphilosophie.
3) Pädagogik und Didaktik.
4) Landwirthschaftslehre.

Nützliche Lehrgegenstände.

1) Hermeneutik.
2) Theologische Literärgeschichte.
3) Die mit der hebräischen Sprache verwandten Dialekte.
4) Allgemeine Wissenschaftskunde.
5) Geschichte der philosophischen Systeme.
6) Psychologische Anthropologie.
7) Aesthetik.
8) Medizinische Anthropologie und Diätetik.

Juristischer Lehrkursus.

Nothwendige Lehrgegenstände.

Hauptwissenschaften.

1) Institutionen.

2) Pan-

2) Pandekten.
3) Deutsches Privatrecht (mit Einschluß des Wechselhandels, des Kameral=, Privat= und Polizeyrechts, welche in dem Falle, daß sie in dem deutschen Privatrechte nicht vorgetragen würden, besonders zu hören wären.
4) Kriminalrecht.
5) Lehenrecht.
6) Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten.
7) Völkerrecht.
8) Staatsrecht des Königreichs Baiern.
9) Civilrecht des Königreichs Baiern.
10) Gemeiner und baierischer Civil=Prozeß.
11) Gemeiner und baierischer Kriminal=Prozeß.
12) Ein Praktikum, verbunden mit Relatorium.

Hilfswissenschaften.

1) Encyklopädie und Methodologie.
2) Philosophie des Rechts oder Naturrecht.
3) Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts.
4) Europäische Staatengeschichte.
5) Geschichte Deutschlands.
6) Gerichtliche Arzneykunde.

Staatswirthschaftliche Studien.

1) Landwirthschaft.
2) Staatswirthschaft.
3) Finanzwissenschaft.
4) Polizey=Wissenschaft.
5) Statistik.

Nützliche Lehrgegenstände.

1) Hermeneutik oder Theorie der Auslegung.

2) Histo=

2) Historische Hilfswissenschaften, besonders Diplomatik.
3) Forstwissenschaften.
4) Handlungswissenschaften.
5) Staatskunst.
6) Kameral-Rechnungskunst.
7) Technologie.
8) Mehrere juristische und kameralistische Praktica, z. B. Staats- und Kameral-Praxis.
9) Medizinische Polizey.
10) Medizinische Anthropologie und Diätetik.
11) Allgemeine Wissenschaftskunde.
12) Aesthetik.

Kameralistischer Lehrkursus.

Nothwendige Lehrgegenstände.

Hauptwissenschaften.

1) Landwirthschaft.
2) Forstwirthschaft.
3) Bergbaukunde.
4) Technologie.
5) Bürgerliche Baukunst.
6) Handlungswissenschaft.
7) Polizeywissenschaft.
8) Staatswirthschaft.
9) Finanzwissenschaft.
10) Politische Rechenkunst.
11) Kameral-Praxis, mit Inbegriff des Staats-Rechnungswesen.

Hilfswissenschaften.

1) Encyklopädie und Methodologie des Kameral-Studiums.

2) Philosophie des Rechts, oder Naturrecht.
3) Institutionen der Rechtswissenschaft.
4) Deutsches Privatrecht in allen seinen Theilen.
5) Civilrecht des baierischen Staates.
6) Staatsrecht des Königreichs Baiern.
7) Statistik.
8) Medizinische Polizey.
9) Chemie.
10) Zoologie.
11) Botanik.
12) Mineralogie
13) Höhere Analysis und höhere Geometrie.

Nützliche Lehrgegenstände.

1) Allgemeine Wissenschaftskunde.
2) Europäische Staatengeschichte.
3) Geschichte Deutschlands.
4) Aestethik.
5) Physische Geographie.
6) Thierheilkunde.

Medizinischer Lehrkursus.

Nothwendige Lehrgegenstände.

Hauptwissenschaften.

1) Anatomie.
2) Physiologie.
3) Diätetik.
4) Pathologie,
   a) allgemeine,
   b) besondere,
   c) pathologische Anatomie.
5) Semiotik.

6) The-

6) Theraphie,
   a) allgemeine,
   b) besondere.

7) Pharmacie.

8) Heilmittel und Formeln-Lehre, mit Toxikologie.

9) Chirurgie,
   a) chirurgische Pathologie und Therapie.
   b) Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre.

10) Besondere Vorlesungen,
   a) über Augenkrankheiten,
   b) über Knochenkrankheiten,
   c) über Frauenzimmerkrankheiten,
   d) über Kinderkrankheiten,
   e) über siphilitische Krankheiten,
   f) über Krankheiten besondrer Stände, z. B. der Handwerker,
   g) über Krankheiten besondrer Klimate.

11) Geburtshülfe,
   a) medizinische,
   b) operative.

12) Klinik,
   a) medizinische, mit Theorie der medizinischen Praxis,
   b) chirurgische,
   c) hebärztliche.

13) Medizinische Polizey.

14) Gerichtliche Arzneykunde.

15) Thierheilkunde.

Hilfswissenschaften.

1) Encyklopädie und Methodologie des medizinischen Studiums.
2) Allgemeine Literärgeschichte der Medizin.
3) Vergleichende Anatomie.
4) Zoologie.
5) Botanik.
6) Mineralogie.
7) Chemie mit chemischer Pharmaceutik.
8) Meteorologie.

Uebungen.

1) Secir-Uebungen auf dem anatomischen Theater.
2) Uebungen in chirurgischen Operationen.
3) Uebungen im chirurgischen Verbande am Fantom und im chirurgischen Klinikum.
4) Touchir-Uebungen.
5) Geburtshilfliche Uebungen am Fantom und im hebärztlichen Klinikum.
6) Medizinisch-Forensisches Prakticum.

Nützliche Lehrgegenstände.

1) Kritik der Dispensatorien.
2) Pharmaceutische Waarenkunde.
3) Physische Geographie.
4) Metallurgische Chemie.
5) Landwirthschaft.

Damit bey der bestehenden Einrichtung halbjähriger Lehrkurse die vorgeschriebenen Lehrgegenstände gründlich und vollständig vorgetragen werden können, so sollen künftig ausser den Sonn-

tagen

tagen und gebotenen Feyertagen keine andere Ferien mehr statt haben, als nach dem Sommersemester vom 15. September bis zum 2. November und nach dem Wintersemester vom Anfange der Charwoche bis zum Montage nach der Osterwoche.

Da es den Professoren zur Pflicht gemacht ist, an den oben bestimmten Tagen ihre Vorlesungen anzufangen; so ist jeder inländische Kandidat verbunden, um diese Zeit an dem Universitätsorte sich pünktlich einzufinden. Denjenigen, welche dieser Vorschrift nicht Folge leisten, soll das Semester, zu dem sie zu spät eingetroffen sind, in die gesetzliche Studienzeit nicht eingerechnet werden. Nur gültige und gehörig bescheinigte Entschuldigungsgründe, als Krankheiten u. dgl., worüber der Rektor und der akademische Senat zu erkennen haben, können eine Nachsicht bewirken, wenn der Lehrkurs nicht so weit vorgerückt ist, daß der Kandidat das Versäumte nicht mehr einholen kann.

Der Rektor und die Sektionsvorstände sind dafür verantwortlich, daß diese Vorschrift genau beobachtet, und die oben festgesetzte Dauer eines jeden Lehrkurses nicht abgekürzt werde.

Dem sogenannten Cumuliren der Kollegien wird durch die vermittelst der halbjährigen Zeugnisse zu führende Aufsicht über die von den Studierenden in ihren Vorlesungen einzuhaltende Ordnung leicht begegnet werden können. Es fällt auch die Hauptveranlassung dazu künftig von selbst weg, indem von der gesetzlichen Dauer des

Universitätsstudiums kein Erlaß ferner bewilligt wird. Sollte gleichwohl ein Studierender, der vielleicht in einem Kursus nur wenige Vorlesungen besucht hat, dafür in dem andern Kursus sich desto mehr mit Vorlesungen überladen wollen, so ist dieß nicht zuzulassen. Es soll in dieser Hinsicht keinem gestattet werden, in einem halben Jahre mehr als täglich fünf Vorlesungen über Hauptgegenstände zu besuchen.

Attribute der Universität.

Die Studierenden erhalten durch ihre Immatrikulation das Recht, an allen öffentlichen Anstalten der Universität Theil zu nehmen, welche zur Beförderung ihrer Studien sich allda befinden.

Dahin gehören insbesondere:

a) Die Bibliothek.

b) Die verschiedenen Kabinete, als das Kunst- und naturhistorische Kabinet, das physikalische, das chemische, das mathematische, das anatomische Theater und Kabinet.

c) Der botanische und ökonomische Garten.

Bey der Benutzung dieser Attribute sind dieselben an die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften gebunden; wer diesen zuwider handelt, und an den Attributen Beschädigung verursacht, ist nicht nur gehalten, allen Schaden zu ersetzen, sondern einem solchen kann auch in Wiederhohlungsfällen und nach Befinden der Umstände von dem einschlägigen Vorstande die fernere Theilnahme an dem Gebrauche eines Attributs verweigert werden.

Um

Um an einem Universitäts-Stipendium Antheil zu erhalten, und im Fortgenusse desselben bestätigt zu werden, müssen die hierüber bestehenden besondern Vorschriften genau beobachtet werden.

Honorarien für die Vorlesungen.

Die für die Vorlesungen nach dem Beyspiele anderer Universitäten eingeführten Honorarien sollen nach dem in dem angefügten Verzeichnisse festgesetzten Maaßstabe zur gehörigen Zeit, entweder an den Lehrer selbst, oder an eine von ihm autorisirte Person, gegen einen Belegschein entrichtet werden.

Jeder Kandidat, welcher ein Kollegium besuchen will, muß sich bey dem Professor dafür persönlich melden, und binnen den ersten acht Tagen nach dem Anfange des Kollegiums auf dem für die Inskription der Zuhörer bestimmten Zettel sich eigenhändig unterzeichnen.

Wer diese Unterzeichnung unterläßt, dem ist der fernere Besuch des Kollegiums nicht gestattet, und der Lehrer versagt ihm das vorgeschriebene Zeugniß.

Wer unterzeichnet, und nach Ablauf von vier Wochen das gebührende Honorar nicht entrichtet hat, wird dem Rektor und dem akademischen Senate angezeigt, welche zur Herbeyschaffung desselben die geeigneten Zwangsmittel, selbst Personalarrest zu verfügen haben, jedoch ist einem solchen während des Arrestes der Besuch der Kollegien zu gestatten.

Da

Da man annehmen kann, daß die Aeltern und Vormünder ihre Söhne und Pflegbefohlene mit den für ihren Unterricht erforderlichen Geldern bey ihrer Abreise an die Universität werden versehen haben, und ihnen selbst daran liegen muß, daß diese Gelder auch für den bestimmten Zweck verwendet werden, so sollen dieselben durch den Rektor von den nichtbezahlten schuldigen Honorarien und von dem Präjudiz, daß ihr Sohn oder Pflegbefohlener, ehe er die schuldigen Kollegiengelder entrichtet, oder dafür Bürgschaft geleistet hat, die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht erhalten werde, in Kenntniß gesetzt werden.

Von der Entrichtung der Honorarien sind befreyt:

a) alle Söhne unbemittelter inländischer Aeltern, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse beweisen, daß sie das hinreichende Vermögen nicht besitzen, die Kosten des Universitäts-Aufenthalts ganz zu bestreiten.

b) Die Stipendiaten, welche Staatsstipendien beziehen, wohin auch die in dem Klerical-Seminar einen freyen Unterhalt genießenden Theologen gehören.

c) Diejenigen, welche aus Familien-Stiftungen, oder aus einer besondern königl. Kasse eine Unterstützung genießen, können nur dann die nämliche Befreyung ansprechen, wenn sie sich durch legale Armuthszeugnisse hiezu legitimiren.

Die Honorarien betragen:

1) für ein Kollegium, welches nur einige Stunden in der Woche gelesen wird, 3 fl.

2) Für

2) Für ein Kollegium, welches täglich gelesen wird, 7 fl.
3) Welches entweder täglich 2 Stunden gelesen wird, oder mit einem Elaboratorium, 11 fl.
4) Bey solchen Vorlesungen, welche mit besonderen Auslagen verbunden sind, als bey der Anatomie, bey chemischen Versuchen u. s. w. ist dafür eine mäßige Zulage gestattet.

Sittlichkeit der Studierenden.

Da die Studierenden zu künftigen Staatsbeamten und Lehrern des Volks bestimmt sind, und hiernach eine vorzüglich gebildete Klasse von Menschen seyn sollen, so kann mit vollem Rechte von ihnen gefordert werden, daß sie sich während ihrer Vorbereitung zu jener höhern Bestimmung nicht nur keiner groben Vergehen gegen die Sitten und positiven Gesetze schuldig machen, sondern vielmehr durch ein anständiges und feines Betragen auszeichnen, insbesondere daß sie

a) gegen Jedermann höflich sich benehmen;
b) sich aller besondern Kleidertrachten zu enthalten, welche bey der gebildeten Klasse nicht hergebracht sind.
c) Gelegenheiten und Orte, wo Verwicklung in verdrüßliche Händel wahrscheinlich ist, nicht minder allen Umgang mit rohen, unsittlichen und verdächtigen Menschen meiden.
d) Zeit und Geld nicht in Trink- und Spielhäusern, besonders durch die ohnehin allgemein verbotenen Hazard-Spiele, oder

andere kostbare und häufige Vergnügungen verschwenden.

Es wird ferner von ihnen gefordert, daß sie an den in der Universitätskirche angeordneten religiösen Uebungen und moralischen Vorträgen nicht nur nach eigener Pflicht und Ueberzeugung Theil nehmen, sondern auch andern durch ihr Betragen zum Muster werden.

Civil-, Kriminal- und Polizey-Gesetze für die Studierenden.

Jeder Studierende, er sey Inländer oder Ausländer, ist während seines Aufenthalts an der Universität, gleich anderen Staatsbürgern, den allgemeinen Civil-, Kriminal- und Polizeygesetzen unterworfen, und insbesondere den Polizeyverordnungen, gleich anderen Bewohnern der Universitätsstadt, sich zu fügen verbunden.

Was demnach durch diese allgemeinen Gesetze oder besondere Verordnungen rücksichtiich der Polizey-Stunden, der Hazard-Spiele, des Tabackrauchens auf öffentlichen Strassen, der Verbreitung ehrenrühriger, Sitten- oder Religionswidriger Schriften, der die öffentliche Ruhe oder Sicherheit störenden Zusammenrottungen, Tumulte, nächtliche Schwärmereyen, und dergleichen Handlungen geboten oder verboten ist, soll auch von den Studierenden unter den darin angedrohten Strafen genau beobachtet werden.

Kein Studierender soll sich irgend einer Widersetzlichkeit gegen diejenigen Personen, welche mit der Vollziehung dieser öffentlichen Anordnungen

gen beauftragt sind, zu Schulden kommen lassen, und jeder wird nachdrücklich gewarnt, sich insbesondere gegen Polizey-Wachen, Patrouillen und überhaupt gegen das Militär auf eine Art zu betragen, welche jeder Mißhelligkeit vorzubeugen im Stande ist.

Verhaftungen, sie seyen durch eigene Schuld veranlaßt, oder nicht, haben sich die Studierenden ohne wörtliche oder thätliche Widersetzlichkeit zu fügen, und die obrigkeitliche Entscheidung der Sache ruhig zu erwarten.

Geschehen von einem oder mehreren Studierenden wörtliche oder thätliche Mißhandlungen militärischer oder bürgerlicher Polizey-Sicherheits-Patrouillen und Wachen, so sind die Schuldigen nicht nur mit den in den Gesetzen dagegen ausgesprochenen Strafen, sondern auch nach Befinden der Umstände, mit der Strafe der Dimission oder Relegation zu belegen.

Den Studierenden sind insbesondere verboten:

a) alle deliberirenden Versammlungen; diese dürfen nur mit besonderer Erlaubniß des Rektors und des akademischen Senats, dann mit Vorwissen des Polizey-Kommissariats, welchen der Zweck der Versammlung angezeigt werden muß, und in Gegenwart eines Senats-Mitgliedes, oder wenigstens des Universitäts-Aktuars gehalten werden.

b) Verletzung der Proklame, oder unehrerbietiger, öffentlicher Tadel derselben.

c) Anheftung von Anschlägen, welche dem Universitäts-Vorstande nicht vorgewiesen und von diesem autorisirt worden sind. Soll eine solche

An-

Anheftung ausser dem Universitätsgebäude geschehen, so muß die Bewilligung der Lokal-Polizey-Behörde dazu erholt werden.

d) Besondere Spiel- oder Trinkgelage.

e) Alles Tragen von Waffen aller Art, der Degen, der sogenannten Schläger, der Knotenstöcke ꝛc.

f) Das Tragen einer besondern Uniform, Cocarden und sonstigen Auszeichnungen, ausser der National-Cocarde.

g) Umzüge und öffentliche Musiken ohne besondere Erlaubniß des Rektors und der Polizey-Behörde, dann Anzeige bey der Stadtkommandantschaft.

h) Das zahlreiche Begleiten abziehender Studierender in Wägen und zu Pferde.

i) Feyerliche Leichenbegleitungen ohne Erlaubniß des Rektors, welcher dieselben zu verweigern hat, sobald sie mit Versäumniß der Vorlesungen und mit besonderm Kostenaufwande verbunden sind.

k) Das Besuchen der im Gefängniße sich befindenden Studierenden.

l) Das Besuchen der Handwerksjahrtage, der in Schenken und Gasthöfen gehaltenen Hochzeiten oder sonstigen Privatgesellschaften, zu welcher sie nicht besonders geladen sind.

m) Die Uebernehmung der Schauspielerstellen bey öffentlichen Schauspieler-Gesellschaften.

Keinem Studierenden ist erlaubt, ausser den gesetzlichen Ferien, ohne besondere Erlaubniß des Rektors, von dem Universitätsorte sich zu entfernen,

und es darf keinem ohne obige Erlaubniß von der Polizeybehörde ein Paß hiezu ertheilt werden.

Den Studierenden sind alle Arten besonderer Verbindungen untereinander, sie seyen geheime oder öffentliche, mit oder ohne äussere Auszeichnung; alle regelmäßigen Zusammenkünfte unter sich in größerer Anzahl in Privat- oder öffentlichen Häusern, es sey auf dem Lande oder in der Stadt, untersagt.

Die Polizeybehörde hat darüber zu wachen.

Ausserordentliche Zusammenkünfte bey feyerlichen Gelegenheiten, aus besonderen durch die Gesetze begünstigten Anlässen, — oder Versammlungen, welche einen rein wissenschaftlichen Zweck haben, sind zwar vom obigen Verbote ausgenommen; — erstere dürfen jedoch nie ohne Vorwissen des Rektors und der Polizeybehörde, auch nie auf dem Lande; — und letztere nie anders als im Beysein eines dem Rektor zu benennenden Lehrers gehalten werden.

Da die Studierenden unter sich keine eigene Korporation bilden, vielmehr alle Verbindungen dieser Art unter ihnen verboten sind, so ist denselben nicht gestattet, Angelegenheiten, welche Einzelne betreffen, zu einer gemeinschaftlichen Sache zu machen, darüber in besonderen Zusammenkünften Berathschlagungen anzustellen, Unterschriften von mehreren zu veranlassen, oder durch Deputationen solche Angelegenheiten zu vertreten.

Dem Rektor und dem akademischen Senate, so wie den einzelnen Lehrern, ist verboten, Deputationen dieser Art zu empfangen, und ihnen

Ge-

Gehör zu geben, oder eine Vorstellung von denselben anzunehmen, und das Polizey-Kommissariat hat sich seiner obrigkeitlichen Gewalt zu bedienen, dergleichen Zusammenkünfte zu verhindern, oder, wo es solche entdeckt, dieselben alsbald aufzulösen.

Diejenigen, welche dergleichen Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Unterschriften veranlaßt haben, oder als Deputirte aufgetreten sind, sollen mit 3 bis 8tägiger Carcer-Strafe belegt werden.

Sind daraus Widersetzlichkeiten gegen die Verfügung obrigkeitlicher Personen und gegen ihre Diener entstanden, so sollen die Schuldigen, nebst der Entlassung und Relegation von der Universität, mit der gegen solche Verbrechen oder Vergehen in den Gesetzen bestimmten Strafe belegt werden.

Duelle, jede andere Art von Zweykampf, und alle Theilnahme an demselben, sind den Studierenden auf das schärfeste verboten.

Wirkliche Duellanten, wenn das Duell keine Folgen gehabt hat, und wenn die Schuldigen fleissig und von untadelhafter Aufführung sind, sollen das erste Mal mit einer geschärften Carcer-Strafe von 6 bis 8 Tagen belegt werden, mit der beygefügten Bedrohung, daß sie in dem ersten Betretungsfalle von der Universität würden entlassen werden.

Wenn die Duellanten zu den Unfleissigen und zu solchen Individuen gehören, welche bereits als Renomisten bekannt sind, so soll die Carcer-Strafe

mit

mit dem Consilio abeundi geschärft werden, das darüber abzuhaltende Protokoll ist von ihnen eigenhändig zu unterschreiben, und sobald sie entweder als wirkliche Duellanten, oder auch nur auf irgend eine Art als Theilnehmer wiederholt schuldig befunden werden, so sind sie von der Universität gänzlich zu entlassen.

Ihre Aeltern oder Vormünder sollen gleich bey dem ersten Falle von dem Betragen der Bestraften in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert werden, zur Besserung ihrer Söhne oder Pflegbefohlnen mitzuwirken.

Wenn das Duell gegen den Willen des Forderers oder Geforderten unterbleibt, so soll jener, welcher den andern mittelbar oder unmittelbar gefordert, oder die Forderung angenommen hat, mit dem Karcer und nach Umständen mit der Bedrohung des Consilii abeundi bestraft werden.

Wer absichtliche Duelle oder Händel sucht, soll unnachsichtlich mit dem Consilio abeundi bestraft werden.

Uebungen mit blossen Klingen, mit scharfen oder spitzigen Waffen, werden einem Duelle gleich geachtet, und sind wie wirkliche Duelle zu bestrafen.

Wer einem andern wegen Nichtannahme der Duelle Vorwürfe macht, denselben thätlich mißhandelt oder beschimpft, soll fürs erstemal mit schwerer Carcer-Strafe, bey weiteren solchem Vergehen aber mit dem Cosilio abeundi, und nach Umständen selbst mit der Entlassung bestraft werden.

Geht

Geht das Duell wirklich vor, und hat eine Tödtung, oder Körperverletzung zur Folge, so finden noch ausserdem die auf diese Verbrechen und respektive Vergehen durch das Strafgesetzbuch bestimmten Strafen statt.

Diejenigen, welche an vorgefallenen Duellen als Sekundanten, Cartelträger, Anstifter oder auf sonstige Art, durch Gestattung derselben auf ihren Zimmern, oder durch Aufbewahrung der dafür bestimmten Waffen, als Beförderer Theil nehmen, sind nach Befinden der Umstände theils als Urheber, theils als Gehilfen zu behandeln, und ihre Bestrafung ist nach den obigen Bestimmungen zu bemessen.

Auf die oben bestimmten Strafen soll um so fester gehalten werden, als es dem Rektor und sämmtlichen Professoren zur besondern Pflicht gemacht wird, die zwischen den Studierenden vorgefallenen Ehren-Sachen als Vermittler auf eine das Ehrgefühl derselben möglichst schonende Art auszugleichen.

Da die Privat-Fechtgesellschaften zu dergleichen Duellen öfters Anlaß geben, so sollen dieselben nicht geduldet werden, und der Fechtunterricht darf nur auf dem öffentlichen Fechtboden unter der Leitung und Aufsicht des dafür angestellten Fechtmeisters ertheilt werden.

Wirthe, Traiteurs, Caffetiers, Hauseigenthümer, oder Zimmervermiether, welche in ihren Wohnungen die in diesen Gesetzen verbotenen Zusammenkünfte der Studierenden dulden, von den darin verübten gesetzwidrigen Handlungen Wissen-

schaft

schaft haben, und dieselben nicht sogleich, mit Entdeckung der Namen derjenigen, welche sich dabey befinden, der Polizey anzeigen, sollen das erste Mal mit zehn, und das zweyte Mal mit zwanzig Gulden zum Armenfond bestraft werden.

Da die geheimen Gesellschaften, unter welchen Namen oder zu welchen Zwecken sie errichtet werden mögen, im Königreich berits allgemein verboten sind, und die Studierenden insbesondere wegen der schädlichen Folgen, die aus dergleichen Verbindungen in mehreren Beziehungen für sie entstanden sind, bey der Immatrikulirung sich sogar eidlich verpflichten müssen, weder in solche Verbindungen zu treten, noch darin zu verbleiben, wenn sie zuvor Mitglieder derselben waren, so ist jede Theilnahme an dergleichen Gesellschaften künftig als eine höchst strafbare Handlung anzusehen.

Inländer, welche nach der von ihnen abgegebenen Versicherung entdeckt werden, daß sie Mitglieder einer solchen geheimen Gesellschaft sind, sollen von der Universität mit öffentlichem Anschlage relegirt, und überdieß als Meineidige dem geeigneten Gerichte zur Bestrafung übergeben werden.

Ausländer, welche überführt werden, Mitglieder solcher Gesellschaften zu seyn, sind gleichfalls mit öffentlichem Anschlage zu relegiren, und ihre Relegation ist sowohl andern Universitäten, als der Obrigkeit in ihrem Vaterlande bekannt zu machen.

Wer sich untersteht, er sey Inländer oder Ausländer, eine geheime Gesellschaft erst zu stiften, oder zu irgend einer bestehenden oder werdenden geheimen Verbindung zu werben, gegen diesen sol-

len die Strafen nach dem Grade der Verführung und der Schädlichkeit der Verbindung auf eine längere Zeit geschärft werden.

Studierende, welche zwar nicht überführt werden können, dergleichen geheimen Verbindungen anzugehören, jedoch durch das Tragen der auf solche Verbindungen hinweisenden Auszeichnungen an Hüten, Mützen, Kleidern, Tabakspfeifen, Uhren, oder durch mystische Zeichen und Motto's in ihren Stammbuchsblättern, gegründeten Verdacht gegen sich erregen, daß unter ihnen dergleichen Verbindungen im Geheimen fortgepflanzt werden, sollen unter strenge Aufsicht, sowohl von Seite des Rektorats als der Polizey genommen werden.

Sind einige darunter, deren sittliches Betragen überhaupt tadelhaft ist, und die in ihrer wissenschaftlichen Bildung gleichfalls keine Fortschritte machen, so sollen sie mit dem Consilio abeundi bestraft, und wenn sie sich nicht bessern, von der Universität entlassen werden.

Aeltere Kandidaten, welche über die jüngern oder neu ankommenden Studierenden eine Obergewalt sich anmassen, sie in ihre Gesellschaft dadurch zwingen wollen, daß sie dieselben öffentlich verspotten, mit Schimpfnamen belegen, andere von dem Umgange mit ihnen abhalten, wie bey den vorigen Landsmannschaften unter allerley unanständigen Formeln üblich war, sind als gefährliche Verführer zu behandeln, und nach vorgängigen fruchtlosen Ermahnungen und gelinderen Bestrafungen von der Universität zu entlassen.

Kre-

Kreditwesen der Studierenden, m. s. u. Studierende.

Disciplinar-Strafen.

Ueberall, wo nichts Besonderes für die Studierenden verordnet ist, kommen auch bey diesen die bestehenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen zur Anwendung.

In Rücksicht auf den besondern Zweck der Universität sollen zur Leitung der ihr untergebenen Individuen folgende Mittel angewendet werden:

a) väterliche Ermahnungen;
b) geheime oder öffentliche Verweise;
c) Zimmer-Arrest;
d) leichteres oder strengeres,
e) kürzeres oder längeres Gefängniß;
f) Verlust der Stipendien für ein Semester oder gänzlich;
g) Verweigerung des Semestral-Attestats;
h) Consilium abeundi;
i) einfache Entlassung für eine bestimmte Zeit;
k) Relegation;
l) Relegation mit öffentlichem Anschlage;
m) mit Bekanntmachung an andern Universitäten und an die einschlägige Obrigkeit im Vaterlande.

Die Strafe wegen eines begangenen Verbrechens hat bey einem Studierenden zugleich die Relegation zur Folge, weshalb die Universität durch das einschlägige Kriminal-Gericht von der erkannten Strafe jederzeit in Kenntniß zu setzen ist.

Die Strafen wegen Vergehen und Polizey-Uebertretungen können nach Umständen ebenfalls Relegationen und Entlassungen zur Folge haben, wenn nämlich der Studierende wegen einer solchen Handlung bestraft wird, auf welche in diesen Gesetzen die Entlassung oder Relegation bestimmt ist. Das einschlägige Civilstrafgericht ist deshalb angewiesen, der Universität allezeit eine Abschrift seines Erkenntnisses mitzutheilen, und die Lokal-Polizeybehörde hat in einem solchen Falle nach ihrer besondern Instruktion sich mit dem Rektor und dem akademischen Senate zu benehmen.

Jede Entlassung ist mit Bemerkung des Namens des Entlassenen an die städtische Polizey-Behörde anzuzeigen, und es darf einem solchen an dem Orte der Universität kein längerer Aufenthalt gestattet werden, wenn nicht seine Familie, bey welcher er sich aufhält, allda ihr gewöhnliches Domicil hat; nach Beschaffenheit der Umstände kann aber auch selbst in diesem Falle dem Entlassenen der Aufenthalt daselbst auf einige Zeit untersagt werden.

Fremde Studierende, welche entlassen werden, sind jederzeit von dem Universitäts-Orte zu entfernen.

Die oben genannten Disciplinar-Strafen sind nach dem Grade der Hoffnung einer Besserung stufenweise anzuwenden.

Da die Relegation und die gänzliche Entlassung von der Universität auf die künftige Versorgung des Studierenden den wichtigsten Einfluß hat, und selbst eine temporäre Dimission den-

selben in seiner Laufbahn zurückhält, so soll jederzeit ein Erkenntniß über Relegation oder Entlassung, diese sey eine gänzliche oder temporäre, vor der Vollziehung der allerhöchsten Stelle angezeigt werden. Ueberhaupt sollen alle Strafverhandlungen, welche Vergehen betreffen, die mit bedeutendem öffentlichem Aufsehen verbunden sind, dem Ministerium des Innern angezeigt werden.

Da Seiner Königl. Majestät am Schlusse eines jeden Jahres mit dem Verzeichnisse der Studierenden auch zugleich ihr sittliches Betragen und ihre wissenschaftliche Fortschritte pflichtmäßig angezeigt, und nebst dem in den Absolutorien sowohl die Grade ihres Fleißes und wissenschaftlichen Fortganges, als ihr sittlicher Charakter bemerkt werden, so wird erwartet, daß jeder studierende Inländer sich um so mehr bestreben werde, nicht nur alle strafwürdigen Handlungen zu vermeiden, sondern zugleich eine ihm besonders empfehlende Note sich zu erwerben, als bey seiner künftigen Anstellung im Staats- und Kirchen-Dienste hierauf vorzüglich Rücksicht genommen wird.

Von den Verhältnissen der Studierenden.

A. Zum Rektor, akademischen Senate und zu den übrigen Professoren.

Die Aufnahme der Studierenden zur Universität, (Immatrikulation) die Untersuchung der Bedingungen zu dieser Aufnahme, die Leitung ihrer Studien, die unmittelbare Aufsicht über ihren Fleiß und sittliches Betragen, über die genaue

naue Beobachtung der vorgeschriebenen Studienzeit, die Prüfungen in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, dann die Ausstellung der Semestral-Atteſtate und Abſolutorien, iſt dem Rektor und akademiſchen Senate, den einſchlägigen Sektionen und Profeſſoren übertragen.

Dem Rektor und akademiſchen Senate kommen vorzüglich die Zuerkennung der Disciplinar-Strafen und die Anträge an die allerhöchſte Stelle darüber zu.

Die Studierenden haben demnach in dem Rektor und dem akademiſchen Senate und den einſchlägigen Sektions-Vorſtänden, in den angeführten Gegenſtänden, nicht nur ihre unmittelbaren Vorgeſetzten, ſondern zugleich die Stellvertreter ihrer Aeltern und Vormünder zu erkennen, ihnen die ſchuldige Ehrerbietung zu bezeigen, auf jede Vorrufung ungeſäumt zu erſcheinen, und ihren Anordnungen unweigerliche Folge zu leiſten.

Eben ſo ſind ſie verpflichtet, jedem Lehrer der Univerſität die gebührende Achtung zu erweiſen, ſeinen Ermahnungen ein folgſames Gehör zu geben, und der Erfüllung ſeiner Lehramts-Pflichten kein Hinderniß entgegen zu ſetzen.

Die einem Univerſitäts-Vorſtande oder Lehrer bey der Ausübung ſeines Amtes zugefügte Beleidigung ſoll als eine Verletzung der einer obrigkeitlichen Perſon gebührenden Achtung angeſehen und beſtraft werden.

Glaubt ein Studierender, ſich — gegen wem immer — mit Recht beſchweren zu können, ſo hat er ſich aller Selbſthilfe zu enthalten; auch iſt

in einem solchen Falle nie gestattet, aus Beleidigungen Einzelner gemeinschaftliche Sache zu machen, sondern er hat entweder seine Beschwerde bey den geeigneten Behörden stufenweise selbst geziemend anzubringen, oder bey dem Rektor eine treue und ausführliche Darstellung des Falles zu übergeben, und desselben Vermittlung oder Unterstützung nachzusuchen, welcher nach Befinden der Umstände den Beschwerdeführer entweder zurecht zu weisen, oder auf geeignete Art zu vertreten hat.

B. Zu andern Staatsbehörden.

Da die Gegenstände, welche die allgemeine Polizey betreffen, zur Kompetenz der Lokalpolizeybehörde in ihrem Wirkungskreise, als eine obrigkeitliche Person, welcher sie, wie die übrigen Einwohner der Universitätsstadt, untergeben sind, zu achten, auf ihre Vorladung ohne Weigerung zu erscheinen, ihren Anordnungen und Erkenntnissen zu gehorchen.

Jede Beleidigung der Polizeybehörde während der Ausübung ihres Amtes, so wie jede Widersetzung gegen ihre Verfügungen, ist nach Befinden der Umstände als Verbrechen oder Vergehen gegen die Obrigkeit zu bestrafen.

Da in Folge des königl. Ediktes über die Gerichtsverfassung vom 24. Juni 1808 die ehemalige privilegirte Gerichtsbarkeit der Universität aufgehoben ist, so sind die Studierenden in allen Civil- und Straf-Rechts-Sachen, welche Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben,

den

den gewöhnlichen dafür angeordneten Gerichten untergeben.

Se. Königl. Majestät haben jedoch bewilligt, daß dem Rektor und akademischen Senate eine väterliche, und resp. vormundschaftliche Gewalt über die auf den königl. hohen Schulen Studierenden in der Art verbleibe,

Daß Klagen gegen Studierende in Civil-Rechtssachen überhaupt von den einschlägigen Justizbehörden nicht eher angenommen, und einer gerichtlichen Behandlung (jene provisorischen Verfügungen, welche gegen einer Gefahr auf dem Verzuge zu treffen sind, allein ausgenommen) unterworfen werden sollen, bis der Kläger durch eine Bescheinigung aus dem Rektorats-Protokolle bewiesen haben wird, daß die Vermittlung des Rektorats über die streitige Sache versucht worden, und fruchtlos geblieben sey.

Ferner haben Allerhöchstdieselben verordnet, daß

1) Bey dem Kreditwesen der Studierenden (m. s. u. Studierende) die hierüber enthaltenen besondern Bestimmungen von den Gerichtsstellen in Anwendung gebracht werden sollen; und die deßhalb gegen Studierende festgesetzten Strafen als bloße Disciplinarstrafen anzusehen, und folglich auch jene Vergehen der Studierenden, worauf diese Strafen gesetzt sind, als Disciplinarvergehen zu betrachten, und hiernach entweder von dem Rektor und akademischen Senate ausschließend, oder von diesen gemeinschaftlich mit der Lokal-Polizey-Behörde, nach der ihnen darü-

der ertheilten besondern Instruktion zu behandeln seyen.

Die königl. einschlägigen Justiz-Stellen sind zur Beobachtung dieser Modifikation angewiesen worden.

Semestral-Prüfungen und Zeugnisse.

I. Im Allgemeinen.

a) Jeder Studierende hat am Schlusse jedes halbjährigen Lehrkurses von sämmtlichen Professoren, deren Vorlesungen er besucht hat, sich ein Zeugniß zu erbitten, welches er von dem Professor versiegelt erhält, und unentsiegelt an den Vorstand der einschlägigen Sektion zu geben hat.

b) Ein solches Zeugniß, das nicht unmittelbar am Schlusse des halbjährigen Lehrkurses erholt, und dem Vorstande der Sektion übergeben wird, ist als ungültig in das Absolutorium nicht mit aufzunehmen.

c) Die Professoren sollen diese den Zuhörern halbjährig auszustellenden Zeugnisse nicht bloß in allgemeinen unbestimmten Formeln abfassen, sondern in denselben gewissenhaft und genau angeben, 1) ob der Studierende im Besuchen ihrer Vorlesungen fleißig gewesen ist; 2) welche Beweise von aufmerksamer und fleißiger Benutzung ihrer Vorlesungen er ihnen gegeben hat; 3) was ihnen von seiner sittlichen Aufführung bekannt geworden ist; wobey in den Fällen, wo ein Studierender Gelegenheit gehabt hat, dem Lehrer persönlich näher bekannt zu werden, auch das positive Lob der Anständigkeit, Gefälligkeit, des Betra-

gens rc.,

gens ꝛc., oder das Gegentheil besonders mit anzumerken ist.

Die hier bezeichneten Punkte werden Professoren, die ihre Zuhörer pflichtmäßig beobachten, leicht angeben können. Damit sie aber in den Stand gesetzt werden, ihre Angaben noch bestimmter zu machen, wird ihnen verstattet, in den Vorlesungen, die nicht ohnedieß mit praktischen Ausarbeitungen verknüpft sind, entweder von ihren sämmtlichen Zuhörern, oder doch von denen, die ihnen nicht freywillige Beweise ihrer wirklichen Beschäftigung mit dem Gegenstande der Vorlesung geben, eine Aufgabe schriftlich ausarbeiten zu lassen, und sich über die Ausarbeitung zu besprechen.

Unterlassung der aufgegebenen Ausarbeitung, oder Weigerung, sich zu der Unterredung darüber zu stellen, ist das erstemal durch ausdrückliche Anmerkung in dem halbjährigen Zeugnisse, das zweitemal durch Vorenthaltung des Zeugnisses über die fragliche Vorlesung zu ahnden; fortgesetzte Weigerung aber dem Rektorate zu schärferer Bestrafung anzuzeigen.

Diese halbjährigen besondern Zeugnisse sind zugleich bestimmt:

1) über den Fleiß der Studierenden eine ununterbrochene Aufsicht zu führen; Studierende, die sich, ohne ein Collegium zu besuchen, an der Universität aufhalten wollten, bald zu entdecken, und nach fruchtlos bleibender Ermahnung zu entfernen.

2) Die Unfleißigen, ihre Bestimmung ver-

nach-

nachlässigenden in Zeiten zu warnen, und im Falle einer sich zeigenden Untauglichkeit zum ferneren Studieren, die Aeltern oder Vormünder früh genug, ehe an einem solchen Individuum Zeit und Geld ganz verloren gehen, zur Rücknahme ihres Sohnes oder Pfleglings und zur Bestimmung desselben für einen andern Stand auffordern zu können.

3) Solchen Studierenden, die sich aus Nachlassigkeit oder Unerfahrenheit Unordnungen in dem Gange ihres Studiums zu Schulden kommen lassen, mit Rath beystehen, und sie richtiger leiten zu können.

Um diese dreyfache Absicht zu erfüllen, müssen bey jeder Sektion von sämmtlichen zu derselben gehörigen Studierenden, die unmittelbar am Schlusse jedes halbjährigen Kursus von den Professoren auszustellenden Zeugnisse jedesmal sogleich dem Sektions-Vorstande übergeben werden, dieser aber soll sie nicht bloß öffnen und sammeln, sondern sorgfältig vergleichen, und die Erinnerungen, die er zu machen findet, niederschreiben, um sie, wo es nöthig scheint, in einer eigenen Sektionssitzung vorzutragen, welche dann bestimmen wird, welche Studierenden von dem Vorstande vorzurufen, zu belehren, zu ermahnen, zu warnen, welche dagegen dem Rektorate anzuzeigen seyn, um sie in strengere Aufsicht zu nehmen, zu strafen, oder von der Universität aus Mangel an Tauglichkeit zum Studieren zu entfernen.

Nach-

Nachdem dieser Gebrauch von den halbjährigen besonderen Zeugnissen gemacht, so sind dieselben bey der Sektionsregistratur zu hinterlegen, und der leichteren Nachweisung wegen nach chronologischer und alphabetischer Ordnung zu reihen.

Den Kandidaten können auf ihr Verlangen für bestimmte Zwecke, z. B. den Stipendiaten zu Bewirkung des Fortgenusses ihrer Stipendien, den Theologen zur Erhaltung eines Tischtitels, oder der Weihe ꝛc. vidimirte Abschriften davon ertheilt werden.

II. Insbesondere
der medizinischen Kandidaten.

8. Dez. 1808. a) Jeder inländische Kandidat der Medizin hat am Ende eines jeden Semesters eine Prüfung aus den für ihn, nach dem festgesetzten Studienplane, vorgeschriebenen Gegenständen bey den einschlägigen Professoren zu bestehen, worüber diese demselbem ein mit ihrer Unterschrift und Siegel gefertigtes Zeugniß zustellen werden. R.Bl.1808 S. 2909.

Die medizinischen Professoren haben sowohl in diesen Semestral-Prüfungen, als auch in den darüber auszüstellenden Zeugnissen eine diesem wichtigen Gegenstande angemessene Strenge und Gewissenhaftigkeit zu beobachten, und nach diesen die Fähigkeiten, den Fleiß und den gemachten Fortgang anzugeben. Die Noten über den letztern sind, nach Befund, bestimmt nach den drey Klassen, eines guten, sehr guten, oder ausgezeichnet guten, zu bezeichnen.

b) Von einem jeden dieser ausgestellten Semestral-Prüfungs-Attestate werden Duplikate von

den

den Professoren zur Sektions-Registratur hinterlegt, und der leichtern Nachweisung wegen nach chronologischer und alphabetischer Ordnung gereiht.

c) Wenn der Kandidat bey hinlänglichen Fähigkeiten in diesen Semestral-Prüfungen das erforderliche Genügen in einem oder mehreren Fächern nicht geleistet, und sich dadurch zum Fortschreiten in der Wissenschaft nicht ganz als fähig erwiesen hat, so wird derselbe zur Wiederholung eines, oder nach Umständen mehrerer dieser Fächer, in dem darauf folgenden Semester angehalten. Bey mangelnden Fähigkeiten ist derselbe, im Falle er königl. Stipendiat ist, ohne weiters von diesem Studium zu entfernen; ausserdem aber ihm der Rath zu ertheilen, sich auf einen andern Zweig einer Wissenschaft oder Kunst zu verlegen.

d) Glaubt der Kandidat aber, gegen solche in dem einen, oder anderen Falle über ihn getroffenen Verfügungen mit Grund appelliren zu können, so muß dieses schriftlich an den Vorstand der Sektion, oder wenn dieser betheiligt seyn sollte, an den im Dienstalter zunächst folgenden Professor geschehen.

Dieser veranstaltet hierauf, mit Beyziehung noch zweyer Professoren, eine nochmalige aber schriftliche Prüfung über die in Frage stehenden Gegenstände, worüber ein Protokoll abzuhalten, die nach der Stimmenmehrheit eingeholte Entscheidung beyzusetzen, letztere dem Kandidaten durch die Sektion schriftlich mitzutheilen, und das Ganze zu den Prüfungsakten zu hinterlegen ist.

6. März 1814. Für Zeugnisse sind zu entrichten: ungedruckt.

1) Eintragsgebühr 24 kr.
2) Ausfertigung der Absolutorien für die Kanzley 24 kr.
3) Druckkosten 6 kr.
4) Für die Semestralattestate dürfen nur die Druckkosten für die Formularien in Aufrechnung gebracht werden mit 6 kr.

Den Professoren ist aber nicht erlaubt, für ihre schriftlichen Zeugnisse irgend eine Taxe zu verlangen.

Endeprüfung und Absolutorium.

I. Im Allgemeinen.

Um ein Absolutorium zu erlangen, muß der Studierende nicht nur die gesetzliche Studienzeit auf der Universität vollendet, sondern auch in den Hauptwissenschaften die für den von ihm erwählten Zweig des öffentlichen Diestes als nothwendig erklärt sind, die öffentlichen Vorlesungen fleißig besucht und benutzt haben, und soll nach dem vollendeten speziellen Lehrkurs über sämmtliche vorgeschriebene spezielle Lehrgegenstände einer strengen Endeprüfung unterworfen werden.

Jeder inländische Kandidat, welcher vor dem Austritt von der Universität ein Absolutorium erhalten will, muß demnach bey dem einschlägigen Sektionsvorstande nachsuchen, zur Endeprüfung zugelassen zu werden.

Dieser hat hierauf nach den vorliegenden Zeugnissen zu untersuchen, ob der Kandidat sämmtliche vorgeschriebene, sowohl allgemeine als be-

son-

sondere, Lehrgegenstände ordnungsmäßig studiert habe; findet er dabey einige Anstände, so sollen diese in einer Sektions-Sitzung vorgetragen werden, und der Kandidat wird nach dem Schlusse der Sektion beschieden. Sind die Anstände von solcher Wichtigkeit, daß dem Kandidaten die Zulassung zur Endeprüfung entweder auf eine längere Zeit zu verschieben, oder gänzlich zu verweigern wäre, so soll, mit Beylegung des Sektions-Berathschlagungs-Protokolls und der Originalzeugnisse, davon eine berichtliche Anzeige an den akademischen Senat gemacht werden. Der hierauf erfolgte Beschluß des Senats ist der Sektion zur Bescheidung des Kandidaten zu eröffnen.

Glaubt der Kandidat durch den ihm bekannt gemachten Bescheid beschwert zu seyn, so bleibt ihm frey, den Rekurs zum Ministerium des Innern zu nehmen.

Auch der Sektion steht die Befugniß zu, in dem Falle, wo der Senatsbeschluß von dem ihrigen abweicht, dem oben genannten Ministerium die besonderen Gründe, auf welchen ihr Beschluß beruht, vorzulegen, wo sodann bis zur allerhöchsten Entscheidung die Vollziehung des Senats-Beschlusses ausgesetzt bleibt.

Sind die sämmtlichen Zeugnisse vorschriftsmäßig befunden worden, und es ergeben sich gegen die Zulassung des Kandidaten keine sonstigen Anstände, so wird derselbe zur Endeprüfung vorgeladen.

Die Prüfung geschieht in dem Universitätsgebäude bey versammelter Sektion von sämmtlichen

Lehrern, sowohl der ordentlichen als ausserordentlichen Professoren und Privat-Dozenten, bey offenen Thüren.

Die Prüfungsgegenstände sind die vorgeschriebenen speziellen Lehrfächer der Sektion, vorzüglich die nothwendigen. Die Professoren sollen sich dabey nicht bloß auf die von jedem vorgetragenen Lehrfächer beschränken, sondern in ihren Fragen über alle Theile der speziellen Wissenschaft sich ausdehnen, und der Sektions-Vorstand hat darauf zu sehen, daß keines der Hauptfächer übergangen werde.

Nebst einer mündlichen Prüfung von wenigstens drey Stunden soll dem Kandidaten ein wichtiger Gegenstand aus einem oder mehreren Hauptfächern zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden.

Diese Beantwortung muß in Gegenwart eines Professors geschehen, welcher jede Mittheilung der Kandidaten unter sich, so wie jeden fremden Einfluß zu beseitigen hat.

Nach geendigter Prüfung zirkuliren die schriftlichen Arbeiten bey sämmtlichen Examinatoren, damit sie in der darauf folgenden Sektions-Versammlung, welche der Vorstand ohne Verzug zu veranlassen hat, ihr Urtheil darüber angeben können.

In dieser Versammlung, bey welcher Examinatoren gegenwärtig seyn müssen, wird durch den Vorstand von jedem das Urtheil nach seiner individuellen Ueberzeugung über die Antworten des Kandidaten insgesammt, und überhaupt über seine Befähigung erholt.

Nach

Nach der Mehrheit der Stimmen wird die dem Kandidaten zu ertheilende Befähigungs- und Würdigkeits-Note ausgesprochen; das dabey abzuhaltende Protokoll muß von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet werden. Einem von der Mehrheit dissentirenden Examinator steht es frey, die Gründe seiner Abweichung unter seiner Unterschrift besonders zu Protokoll zu geben.

Die Befähigungsnoten sind nach folgenden Abstufungen zu bezeichnen:

a) ausgezeichnet;
b) vorzüglich;
c) sehr gut;
d) gut;
e) hinlänglich;
f) gering.

Die allerhöchste Verordnung über die Prüfung des protestantischen Pfarramtskandidaten vom 23. Januar 1809 (Regierungsblatt 1809. Stück X. Seite 186) enthält, vorzüglich in dem §. VIII., einige Grundsätze zur nähern Bestimmung einer jeden Note, welche den Examinatoren bey ihren Abstimmungen zur Leitung dienen können.

Diese Prüfung soll in den letzten 14 Tagen eines jeden Semesters veranstaltet, und durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Das in der Sektions-Registratur aufbewahrte Zeugniß über den vorgeschriebenen philosophischen Lehrkursus des Kandidaten wird nebst den Attestaten der einzelnen Professoren, und dem über die Endeprüfung abgehaltenen Protokolle, sammt dessen Beylagen, dem Universitäts-Rektorate zu den

Universitäts-Akten übergeben, wo sie in besonderen Fascikeln aufbewahrt werden.

Nach dem Resultate, welches die obigen Aktenstücke über die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten liefern, wird das Absolutorium in einem gedruckten Formular, welches enthält:

a) Namen, Alter und Geburtsort des Kandidaten.

b) Wo derselbe seine Gymnasiums- und allenfalls Lyceums-Studien gemacht hat; (dabey muß unter Beziehung auf die hierüber beygebrachten Zeugnisse, der Ort, die Zeit, der Fortgang und der sittliche Charakter angegeben werden).

c) Wann er auf die Universität gekommen ist, und wie lange er sich allda aufgehalten hat.

d) Welche Kollegien er während dieser Zeit gehört hat.

e) Wie seine Fähigkeiten und wissenschaftlichen Fortschritte nach dem Erfolge der mit ihm vorgenommenen Prüfung beschaffen sind.

(Hier werden die ihm zukommenden Befähigungs-Noten eingerückt).

f) Wie seine Aufführung, unter Beziehung auf das beygelegte Sitten-Zeugniß, beschaffen ist.

Zur rechten Seite mit dem Rektoratssiegel und des Rektorats-Unterschrift, auf der linken Seite mit dem Sektions-Siegel, und des Sektions-Direktors, dann des Universitäts-Notars Unterschrift gefertigt, und dem Kandidaten geschlossen zugestellt.

Der

Der Inhalt des auf die bemerkte Art ausgefertigten Absolutoriums wird in ein besonderes Buch eingetragen, welches unter der alleinigen Aufsicht des jedesmaligen Rektors von dem Notar geführt, und unter Beobachtung des Geheimnisses von ihm aufbewahrt wird.

Sollte das Orginal-Absolutorium durch irgend einen Zufall verloren gehen, so kann dasselbe aus diesem Buche ersetzt werden.

II. Insbesondere der Mediziner.

8. Dez. 1808. a) So wie sich in den Semestral-Prüfungen die medizinischen Professoren von dem stufenweisen Fortgange der Kandidaten einzeln zu überzeugen haben, so sollen die Ende-Prüfungen eine solche Einrichtung erhalten, durch welche die medizinischen Professoren sammt und sonders, und auch jeder andere kompetente Richter die Fähigkeiten der Kandidaten, und die Gesammtheit ihres theoretischen Wissens sowohl, als der erworbenen praktischen Fertigkeiten beurtheilen, und sich überzeugen können, daß die Ertheilung der medizinischen Doktors-Würde nur denjenigen zu Theil werde, welche genau allen Vorschriften entsprochen haben. Deßhalb soll in Zukunft keine Verleihung eines sogenannten Ehrentitels eines Doktors der Arzney-Wissenschaft mehr statt haben. R.Bl. 1808 S. 2911.

b) In dieser Absicht hat ein jeder zur medizinischen Doktors-Würde aspirirende Kandidat, gleichviel, ob derselbe ein Inländer oder Ausländer sey, dem Sektions-Vorstande, zugleich mit der um Konferirung dieser Auszeichnung einzu-

reichenden Bittschrift, die legalen Zeugnisse über alle aus den medizinischen Lehrfächern nach ihrem ganzen Umfange erstandenen Semestral-Prüfungen, über die mit Fortgang besuchte innere und äußere Klinik, und die vorschriftsmäßig gemachten Vorbereitungs-Studien vorzulegen.

c) Die medizinischen Professoren nehmen die Frage, ob ein Kandidat nach Vorlage der Zeugnisse zu den Endeprüfungen zugelassen werden kann, in einer Sektions-Sitzung in Berathung. Sind die sämmtlichen Zeugnisse nach Vorschrift, so wird der Kandidat schriftlich hiezu vorgeladen, außerdem aber zur Nachholung der abgängigen Fächer angewiesen, oder die Anstände der allerhöchsten Stelle durch den akademischen Senat berichtlich vorgelegt.

Ueber diese Verhandlungen wird ein Protokoll gehalten, von allen medizinischen Professoren unterzeichnet, und zu den Examinations-Akten hinterlegt, im Fall aber sich Anstände ergeben, mit den einzelnen schriftlichen Erklärungen der Sektions-Glieder, und den Orginal-Zeugnissen an die allerhöchste Stelle einbefördert.

d) Die Endeprüfungen werden in Zukunft bestehen:

1) In einer schriftlichen Beantwortung vorgelegter Fragen.

2) In Behandlung eines Kranken in den klinischen Instituten, und wenn der Kandidat

dat zugleich zur chirurgischen Doktors-Würde aspirirt, im Vornahme einer chirurgischen Operation an dem Leichname, und Anlegung eines wichtigen Verbandes.

3) In einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch drey Stunden, in dem akademischen Saale.

4) In der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation.

5) In der öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze.

e) Zum Gegenstande der schriftlichen Prüfung wird sogleich in der über die Zulassung des Kandidaten zu den Endeprüfungen vorzunehmenden Berathung von den sämmtlichen Professoren über ein jedes Fach der Arzneywissenschaft eine Frage zu Protokoll gegeben, deren Beantwortung der Kandidat vor einer Kommission, durch welche aller Verdacht eines fremden literärischen Einflusses beseitiget wird, zu bearbeiten hat. Hierzu soll vorzüglich die lateinische Sprache gewählt, und auch dadurch zur fleißigeren Betreibung derselben ein Antrieb veranlaßt werden.

Diese schriftlichen Arbeiten zirkuliren zur Beurtheilung bey allen medizinischen Professoren, und ein jeder derselben giebt darüber ein verschlossenes Votum ab; der Sektions-Vorstand eröffnet sie, wonach, wenn die Beantwortung nach der Stimmen-Mehrheit zur Zufriedenheit ausgefallen ist,

zu

zu den übrigen Theilen der Endeprüfung vorgeschritten wird. Im entgegengesetzten Falle wird der Kandidat auch jetzt noch auf kürzere oder längere Zeit suspendirt, oder zu besserer Befähigung, vorzüglich in jenen Fächern angewiesen, in welchen derselbe das hinlängliche Genügen nicht geleistet hat.

Diese Ausarbeitungen der Kandidaten bleiben als ein schriftliches Dokument ihrer erworbenen medizinischen Kenntnisse, sammt den von den Professoren darüber ausgestellten Beurtheilungen, bey den Sektions-Akten.

Die bisher üblich gewesenen Examina domestica sind als unzweckmäßig abzuschaffen.

f) Die Professoren der medizinischen und chirurgischen Klinik werden zugleich dem zu prüfenden Kandidaten unter ihrer Direktion die Behandlung eines Kranken übertragen, worüber derselbe der Sektion die von ihm verfaßten, detaillirten und räsonnirten Krankengeschichten zur Beurtheilung und Hinterlegung bey den Akten übergiebt. Zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wund-Arzneykunst wird überdieß erfordert, daß der Kandidat wenigstens eine der wichtigeren chirurgischen Operationen am Leichnam mache, und an diesem, oder an dem Phantome seine Fertigkeit und Geschicklichkeit im Verbande erweise. Auch hierüber wird der Professor der Chirurgie das gehörige Zeugniß zu den Akten hinterlegen.

g) Um

g) Um der mündlichen Endeprüfung mehr Oeffentlichkeit zu geben, und das ganze Publikum zum Zeugen der Partheylosigkeit und der strengen Pflichterfüllung der medizinischen Sektion von einer Seite, so wie von der Geschicklichkeit und der vollendeten Ausbildung des Kandidaten auf der andern Seite, zu machen, soll diese Prüfung in dem akademischen Saale, bey versammelter Sektion und bey offenen Thüren unternommen werden.

In dieser öffentlichen Prüfung soll nicht nur, wie bisher geschieht, jeder Professor aus den von ihm vorgetragenen Lehrfächern, sondern auch aus allen Theilen der Medizin sich Fragen von dem medizinischen Kandidaten beantworten lassen, wobey jedoch der Sektions-Vorstand darauf zu sehen hat, daß keines der Hauptfächer der Medizin umgangen werde. Nach geendeter Prüfung, welche drey Stunden zu dauern, und in der jeder der medizinischen Professoren vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu seyn hat, wird über die Antworten des Kandidaten insgesammt und kollegialisch, nicht von jedem insbesonders über die Beantwortung der von ihm aufgestellten Fragen, unter dem Vorsitze des Sektions-Vorstandes das Urtheil von sämmtlichen Professoren erholt, nach den Fächern gereihet, die Noten über jedes gegeben, und darüber ein genaues, von allen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll verfertiget, welches gleichfalls zu den Examinations-Akten hinterlegt wird. Die Resultate dieser strengen öffent-

fentlichen Prüfung (examen rigorosum) sind es vorzüglich, worüber in den Absolutorien, von welchen unten die Rede seyn wird, Rechenschaft gegeben werden muß.

h) Zu gleicher Zeit liefert der Kandidat in lateinischer Sprache eine Dissertation über einen medizinischen, oder doch einen mit der Heilkunde in näherer Beziehung stehenden Gegenstand, der Sektion zur Censur, welche, wenn sie approbirt ist, auf Kosten des Kandidaten in den Druck gelegt, in dem entgegengesetzten Falle aber von dem letztern umgearbeitet wird.

i) Die öffentliche Vertheidigung midizinischer Sätze und des Inhaltes der Dissertation, welche unmittelbar der Konferirung der akademischen Würden voranzugehen hat, soll den öffentlichen Beweis sowohl dafür liefern, daß die Dissertation des Kandidaten wahres Eigenthum sey, als auch überhaupt, daß er die erworbenen Kenntnisse gut vorzutragen, und mit Fassung und Klugheit auseinander zu setzen verstehe.

In dieser Handlung werden für die Kandidaten und die medizinische Sektion folgende Gesetze festgesetzt.

Für den Kandidaten:

1) Daß derselbe die zu vertheidigenden Sätze vor dem Drucke der Censur der Sektion unterlege;

2) daß

2) daß ihm dabey die Wahl des Präses, und auch der Sprache frey stehe, wobey aber die lateinische vorgezogen werden soll;

3) daß er sich zwar die Opponenten wählen könne, doch unter denselben wenigstens ein medizinischer Professor, ein Doktor der Arzneywissenschaft und ein Kandidat seyn müsse. Nebst diesen bleibt die Konkurrenz zur Opposition immer in der gesetzlich angewiesenen Zeit von zwey Stunden jeden Sachverständigen frey;

4) daß der Kandidat die Theses dem Rektor, dem Prokanzler, den Senatoren und Sektions-Professoren wenigstens einige Tage vor der Defension selbst zustelle, am Tage derselben aber den übrigen Professoren und Anwesenden durch den Pedell übergeben lasse.

Für die medizinische Sektion:

1) daß ein Exemplar von der Dissertation und den Thesen zu den Examinations-Akten hinterlegt, und zehn Exemplare jederzeit durch den akademischen Senat an das geheime Ministerium des Innern eingeschickt werden;

2) daß nie mehr, als zwey Kandidaten zusammen defendiren, wo dann die Dauer der Defension auf drey Stunden gesetzt ist;

3) daß die Theses einige Tage vor der Defension ad valvas academicas mit einer Einladung an das gesammte literarische Publikum angeschlagen werden.

Aka-

Akademische Grade.

6. März 1814. Die Vorschriften, welche in nachstehender Verordnung für die Promotionen der medizinischen Kandidaten enthalten sind, sollen eben so, wie die besonderen Vorschriften für die Prüfungen derselben auch bey den übrigen Sektionen, so weit sie auf diese passen, angewendet werden. ungedruckt.

Von den Promotionen.

8. Dez. 1808. a) Die Promotion eines Kandidaten zur Würde eines Doktors der Arzneywissenschaft soll ein öffentlicher und mit den passenden Feyerlichkeiten begleiteter Akt der gesammten Universität, vorzüglich aber der medizinischen Sektion, seyn, durch welche diese an dem zu promovirenden Kandidaten den, zu einem der interessantesten Zwecke der Menschheit, der Besorgung der Gesundheit der einzelnen Staatsbürger, erforderlichen Grad der wissenschaftlichen Kultur, anerkennt. R.Bl.1808. S. 2917.

b) Zur Erreichung dieses Zweckes sind folgende Anordnungen zu treffen:

1) An dem hierzu bestimmten Tage und der festgesetzten Stunde versammeln sich der Rektor, der Prokanzler, der akademische Senat, und die ganze medizinische Sektion feyerlich in der Senatstube, und ziehen mit dem Doktoranden in den akademischen Saal.

2) Der

2) Der Sektionsvorstand eröffnet die Promotion mit einer kurzen Rede, worauf der gewählte Präses den Doktoranden zur Disputation anführt.

3) Nach geendeter Disputation, und nach gelöster Inauguralfrage des Präses, und jener des Doktoranden, erzählt der erste den Lebenslauf des Kandidaten, wovon eine Abschrift den Akten beygegeben wird, und fordert den Prokanzler zur Ertheilung der Lizentiaten-Würde auf.

4) Dieser läßt von dem Doktoranden die Eidesformel, welche der Universitäts-Notar vorzusprechen hat, beschwören, und ertheilt die medizinische Lizentiaten-Würde.

5) Endlich spricht der Vorstand der medizinischen Sektion feyerlich von dem Katheder die Erhebung des Lizentiaten der Medizin zum Doktor aus, empfiehlt demselben seine Pflichten, und stattet dem versammelten Publikum den gebührenden Dank ab.

c) Nachdem der Kandidat durch eine Reihe von theoretischen und praktischen Prüfungen gezeigt hat, daß er sich zur Würde eines graduirten Doktors der Medizin fähig gemacht, so muß er zur Erhaltung dieser Würde sowohl, als über den Grad seines Fleißes, Fortganges und der Auszeichnung, mit welcher er seine Studien anfieng, durchlief und vollendete, ein authorisirtes und beglaubigtes Certifikat erhalten.

d) Das Certifikat der Erhebung zur Doktors-Würde ist ein Diplom in forma patenti, welches enthalten muß:

1) den

1) den Namen Sr. Maj. des Königs;

2) die Namen des Rektors, Prokanzlers und Sektions-Vorstandes;

3) die Erwähnung des Präses, der Disputation, der Dissertation;

4) die Bezeichnung der Universität, des Jahres, Monats und Tages dieses Aktes;

5) den Namen des neuen Doktors und dessen Geburtsort;

6) die Beziehung auf das Absolutorium;

7) die Unterschrift des Vorstandes;

8) die Unterschriften des Rektors, und Universitäts-Notars;

9) die Fertigung mit dem großen Siegel der Universität und Sektion.

e) Da dieses Diplom eigentlich nur die Promotion zum Doktor im Allgemeinen beurkundet; dieser aber bey den vielen Anläßen von dem stufenweisen Gange der Ausbildung, dem Grade der Vollendung, und den erworbenen spezielleren Kenntnissen Rechenschaft abzulegen hat, so wird zu diesem Zwecke von der Sektion und dem Rektor ein General-Attestat oder Absolutorium ausgestellt, in welchem angegeben ist:

1) die

1) die Vollendung der vorgeschriebenen Vorbereitungs-Studien aller Art, besonders der vollständigen philosophischen Kurse;

2) die ganze Reihe der medizinischen Studien mit den auf einander gefolgten Semestern und den in einem jeden gehörten Fächern, zugleich mit den Noten der oben angeordneten Semestral-Prüfungen, und der Bezeichnung der jedesmaligen Professoren.

3) die Noten über die schriftlichen Beantwortungen;

4) die Erwähnung der verfaßten Krankengeschichten und behandelten Kranken. Im Falle des Doktorats der Chirurgie auch die Angabe der verrichteten Operationen und des angelegten Verbandes;

5) die in der öffentlichen mündlichen Ende-Prüfung aus allen medizinischen Fächern erhaltenen Noten, wobey die oben vorgeschriebene Bezeichnung nach den drey Klassen angewendet wird;

6) die Angabe der gelieferten Dissertationen und das Urtheil der medizinischen Sektion darüber;

7) Die Erwähnung der Art der Auszeichnung bey der öffentlichen Defension.

Diese Absolutorien werden von dem Vorstande der Sektion, allen Professoren derselben, dann

von dem Rektor und Universitäts-Notar unterzeichnet, und mit dem größeren Siegel der Universität und Sektion geschlossen gefertiget.

6. März. 1814. Für die genaue Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung werden die Rektoren der Universitäten, die akademischen Senate, und die Glieder der medizinischen Sektion persönlich verantwortlich gemacht. ungedruckt.

Die Gebühren für die Ertheilung der akademischen Grade betragen:

Philosophischer Grad.

	Licentiat.	Doktorat.
1) Prüfungen für jeden ordentlichen Professor der Sektion	5 fl.	— fl.
2) Präsenzgelder:		
a) Rektor	2 =	—
b) Für die Funktionen des Prokanzlers	4 =	—
c) Den acht Mitgliedern des akademischen Senats	8 =	—
d) Jedem ordentlichen Professor der Sektion	3 =	4 =
3) Für die Ertheilung des Grades dem Promotor	3 =	6 =
4) Notar	2 =	3 =
Pedell	1½ =	2 =
Substitut	1 =	2 =

5) Sek=

	Licent.	Dokt.
5) Sektionskasse	2 fl.	3 fl.
Bibliothek	2 =	3 =
6) Diplom { in forma libelli	14 =	—
in forma patente	7 =	—

Medizinischer Grad.

	Licent.	Dokt.
1) Prüfungen für jeden ordentlichen Professor der Sektion	9 =	—
2) Präsenzgelder:		
a) Rektor	2 =	—
b) Für die Funktion des Prokanzlers	4 =	—
c) Den acht Mitgliedern des akademischen Senats	8 =	—
d) Jedem ordentlichen Professor der Sektion	5 =	4 =
3) Für die Ertheilung des Grades dem Promotor	9 =	—
4) Notar	5 =	5 =
Pedell	4 =	6 =
Substitut	2 =	3 =
5) Sektions-Kasse	2 =	3 =
Bibliothek	2 =	3 =

6) Di=

	Licent.	Dokt.
6) Diplom	11 fl.	— fl.
Anmerkung. Bey dem chirurgischen Grade sind jedem Professor noch 2 fl. zu bezahlen, dann der Betrag für Instrumente	3 =	—

Juridischer Grad.

1) Prüfungen für jeden ordentlichen Professor der Sektion	9 =	—
2) Präsenzgelder:		
a) Rektor	2 =	2 =
b) Für die Funktion des Prokanzlers	2 =	2 =
c) Den acht Mitgliedern des akademischen Senats	8 =	8 =
d) Jedem ordentlichen Professor der Sektion	5 =	7 =
3) Für die Ertheilung des Grades dem Promotor	3 =	6 =
4) Notar	7 =	10 =
Pedell	7 =	9 =
Substitut	3 =	4 =
5) Sektions = Kasse	2 =	3 =
Bibliothek	2 =	3 =
6) Diplom in forma libelli	14 =	—
6) Diplom in forma patente	7 =	—

The=

Theologischer Grad.

	Licent.	Dokt.
1) Prüfungen für jeden ordentlichen Professor der Sektion	9 fl.	—
2) Präsenzgelder:		
a) Rektor	2 fl.	2 fl.
b) Für die Funktion des Prokanzlers	2 =	2 =
c) Den 8 Mitgliedern des akademischen Senats	8 =	8 =
d) Jedem ordentlichen Professor der Sektion	5 =	7 =
3) Für die Ertheilung des Grades dem Promotor	3 =	6 =
4) Notar	5 =	11 =
Pedell	5 =	10 =
Substitut	1 =	3 =
5) Sektions=Kasse	2 =	3 =
Bibliothek	2 =	3 =
6) Diplom in forma libelli	14 =	—
6) Diplom in forma patente	7 =	—

I. Anmerk. Wenn beyde akademische Grade nach einander ertheilt werden, oder wenn mehrere Kandidaten zugleich einerley Grade erhalten, so wird der Betrag der Präsenzgelder nur einfach bezahlt.

II. Anmerk. Unter der Gebühr des Promotors ist auch die Inaugural=Frage und die Censur der Disertation begriffen.

III. Anmerk. Mit dem Rektor ist die Funktion des Prokanzlers vereinigt, weßhalb er

auch die für diesen angesetzte Gebühr zu beziehen hat.

Von den Ausländern.

Ausländische Kandidaten müssen, so wie sie an dem Schutze und den Anstalten der Universität Theil nehmen, sich auch allen Gesetzen derselben, welche nicht ausdrücklich auf Inländer beschränkt sind, unterwerfen.

Obwohl die Ausländer nicht gleich den Inländern an die vorgeschriebenen Lehrgegenstände und Prüfungen gebunden sind, so wird ihnen doch besonders empfohlen, über zweckmäßige Leitung und Anordnung ihrer Studien bey dem Vorstande oder den Professoren der einschlägigen Sektion sich Raths zu erholen, und die von ihnen getroffene Wahl der Kollegien derselben Prüfung zu unterwerfen, damit nicht, wenn sie ohne einen wohlgeordneten Studienplan sich selbst oder dem bloßen Zufalle überlassen bleiben, der ganze Zweck des Aufenthaltes an der Universität verfehlt werde.

Ueber ihren Fleiß im Besuche der einmal festgesetzten Kollegien ist von den Professoren eben so, wie bey den Inländern, zu wachen, auch sollen ihnen ohne vorhergegangene Untersuchung ihrer Fortschritte in den Studien und ihres sittlichen Betragens keine Zeugnisse ertheilt werden.

Bey den Prüfungen für die Eintheilung der akademischen Würden hat rücksichtlich ihrer keine Ausnahme statt, auch sind sie in Beziehung auf

ihre Aufführung gleich den Inländern zu behandeln.

Universitätsgesetze

6. März 1814. sollen jedes Jahr im Monate November in dem akademischen Saale öffentlich verlesen, und nachdrücklichst empfohlen, auch jedem neu Immatrikulirten bey seiner Inscription ein gedrucktes Exemplar zugestellt werden. ungedruckt.

Universitäts-Bibliotheken,

m. s. u. Bibliothek.

Ver-

Versammlungen der Studierenden,

m. s. u. Universitäten.

Volks-Schulen.

28. Jan. 1809. Die Volksschulen sind von den Studienanstalten ganz zu trennen, und hören auf, im strengen Sinne des Worts, Elementar-Schulen zu seyn. R.Bl. 1809 S. 266.

Aus der Volksschule ist der unmittelbare Uebergang in die Realschule gestattet.

M. s. u. Lokal-Schul-Inspektion.

Vorlesebücher,

m. s. u. Universitäten.

Winkellehrer. Winkelschulen,

m. s. u. Privatunterricht.

Zeich=

Zeichnungsschulen,

m. s. u. Kunstschulen.

Zensuren.

25. Juli 1810. Die Schüler sind in den Zensuren nicht nach alphabetischer, sondern in derjenigen Ordnung, die jeder nach den ihm zu ertheilenden Noten einnimmt, aufzuführen, ungedruckt.

m. s. u. Prüfungen.

Zeugnisse,

m. s. u. Universitäten.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Stw.

Döllinger

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 4

München 1823

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1537 -4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282156-6